



2022

JAHRESBERICHT
DER FINANZMARKT-
AUFSICHTSBEHÖRDE

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022 (vorl.)
BANKENSEKTOR					
Kapitalausstattung¹:					
Hartes Kernkapital (in Mrd. €)	71,7	75,8	77,5	82,5	87,3
Kernkapital (in Mrd. €)	74,6	79,3	82,9	88,0	92,8
Harte Kernkapitalquote (CET 1, in %)	15,4	15,6	16,1	16,0	16,3
Kernkapitalquote (Tier 1, in %)	16,0	16,3	17,2	17,1	17,3
Eigenmittelquote (Solvency, in %)	18,6	18,7	19,5	19,3	19,2
Leverage Ratio (in %)	7,4	7,5	7,3	7,7	7,8
Liquidity Coverage Ratio (LCR, in %) ²	148,5	146,7	180,6	175,9	162,9
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme ¹	814.606	839.852	934.496	983.930	1.001.39
Forderungen an Kreditinstitute	167.952	171.530	182.664	186.685	176.381
Forderungen an Nichtbanken	445.510	466.757	482.505	517.027	542.292
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.330	45.733	45.798	42.854	52.406
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.000	10.540	10.094	9.976	9.238
Sonstige Aktivposten	147.814	145.292	213.434	227.388	137.257
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160.744	155.739	210.971	231.165	209.837
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	414.379	430.436	463.095	490.050	497.168
Verbriefte Verbindlichkeiten	123.317	132.916	136.341	135.584	159.936
Sonstige Passivposten	116.166	120.761	124.089	127.131	134.450
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	93,0	92,2	96,0	94,5	92,4
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	9,5	8,3	6,8	5,5	4,7
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	2,0	1,8	1,5	1,35	1,33
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €)¹:					
Nettozinsertrag	8.290	8.280	8.330	8.565	10.426
Betriebserträge	18.646	18.801	18.259	19.926	22.989
Betriebsaufwendungen	12.644	13.652	12.819	13.323	13.429
Betriebsergebnis	6.003	5.150	5.439	6.603	9.560
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	67,81	72,61	70,21	66,86	58,42
Marktanteile des Bankensektors (in % der Bilanzsumme):					
Aktienbanken	26,9	26,3	26,7	26,7	25,0
Sparkassen	20,3	20,3	20,8	21,6	22,6
Hypothekenbanken	6,6	6,4	6,4	5,5	5,2
Raiffeisenbanken	33,6	34,8	34,5	35,2	35,7
Volksbanken	4,0	3,9	3,7	3,7	3,4
Bausparkassen	2,7	2,6	2,3	2,1	2,3
Sonderbanken ³	5,9	5,7	6,1	5,2	4,5

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

² Neue Berechnungsweise.

³ Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG.

Kennzahlen des österreichischen Finanzsektors 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022 (vorl.)
VERSICHERUNGSSEKTOR					
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €)	18.500	18.789	19.109	19.764	20.816
– Lebensversicherung	5.574	5.424	5.360	5.390	5.338
– Krankenversicherung	2.230	2.340	2.433	2.541	2.628
– Schaden- und Unfallversicherung	10.697	11.026	11.316	11.833	12.850
Versicherungstechnisches Ergebnis	506	618	554	766	584
Finanzergebnis	2.528	3.118	1.771	3.082	2.180
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.167	1.693	744	1.942	967
PENSIONS-KASSEN					
Verwaltetes Vermögen gesamt (in Mio. €)	21.404	24.295	24.976	26.969	24.351
Veranlagungsperformance (in %)	-5,14	11,62	2,49	7,63	-9,68
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
Vermögen (in Mio. €)	11.496	13.304	14.489	16.524	16.561
Performance (in %)	-1,97	5,74	1,41	4,05	-7,66
INVESTMENTFONDS					
Verwaltetes Vermögen Investmentfonds (in Mio. €)	164.561	184.894	191.894	218.816	187.769
– Geldmarktfonds	32	–	–	–	–
– Kurzfristig orientierte Rentenfonds	6.231	5.990	5.777	6.069	5.010
– Rentenfonds	60.047	62.072	62.282	62.440	52.705
– Aktienfonds	25.890	32.954	33.721	44.086	36.505
– Gemischte Fonds	72.112	83.548	89.865	105.881	93.202
– Dachhedgefonds	136	137	82	134	151
– Derivatefonds	112	195	167	207	196
Jährliche Nettozuwächse/-abflüsse	4.167	3.587	5.973	14.219	-582
Fondsvermögen Immobilienfonds	8.341	9.185	9.634	10.743	11.006
Alternative Investmentfonds von AIFM, die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind	865	923	974	1.100	1.471
KAPITALMARKT					
Jahresendstand ATX	2.746	3.187	2.780	3.861	3.126
Performance ATX (in %)	-19,7	16,1	-12,8	43,6	-15,95
Marktkapitalisierung (in Mio. €)	100.333	117.085	106.607	142.177	114.873
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des BIP)	26,0	29,5	28,1	35,3	25,7
Umsatz Aktiensegment (in Mio. €, Doppelzählung)	70.409	61.960	68.783	73.320	71.973
Umsatz Rentensegment (in Mio. €)	635	659	665	522	390
Umsatz structured products.at (in Mio. €)	744	733	863	808	923
Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (in %, Jahresendwert)	0,25	-0,17	-0,46	-0,20 ⁴	2,50 ⁴
Anzahl Emittenten (geregelter Markt)	112	115	112	111	107

⁴ Wert zum Stichtag 31. 12. 2022.

Kennzahlen der FMA 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
ERTRÄGE (in 1.000 €):					
Bundesbeiträge	4.000	4.000	4.167	4.500	5.100
Erträge der Kostenpflichtigen	60.058	62.395	62.773	60.803	65.768
Erträge aus Gebühren, sonstige Erträge	5.246	5.892	5.729	9.278	7.467
Gesamt	69.304	72.287	72.669	74.582	78.335
AUFWENDUNGEN (in 1.000 €):					
Personalaufwand	43.719	45.469	47.214	48.112	51.088
Sachaufwand	23.873	24.910	23.876	24.409	25.493
Abschreibung, sonstiger Aufwand	1.712	1.908	1.578	2.061	1.754
Gesamt	69.304	72.287	72.669	74.582	78.335
MITARBEITER					
zu Jahresende in Vollzeitäquivalenten	379,34	381,01	384,89	389,99	407,59

Beaufsichtigte Unternehmen 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
KREDITINSTITUTE					
Aktienbanken	42	41	37	35	35
Sonderbanken ⁵	61	59	58	57	55
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	399	380	354	338	315
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	8	8	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
EWR-Zweigstellen	25	22	24	23	21
Gesamt	597	572	543	521	494
Zahlungsinstitute	5	6	6	7	6
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	29	29	28	27	27
Kleine VVaG	49	47	45	44	44
Gesamt	84	82	79	78⁶	78⁶
EWR-Versicherer in Österreich (über Zweigniederlassungen)	30	29	28	28	27
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	30	30	29	28	28
Kranken	9	9	10	10	10
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
PENSIONS-KASSEN					
	9	8	8	8	8
BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN					
	8	8	8	8	8
ASSET MANAGER					
KAG gemäß InvFG 2011	16	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	23	23	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	27	28	31	34	38
– davon EuVECA-Manager	7	9	10	12	14
WERTPAPIERDIENSTLEISTER					
Wertpapierfirmen	61	65	64	64	65
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	45	43	48	47	45
Gesamt	106	108	112	111	110

⁵ Inkl. Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

⁶ Inkl. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

JAHRESBERICHT 2022
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE
GEMÄSS § 16 ABS. 3 FMABG

DIE FMA

ist die unabhängige und weisungsfreie Aufsichts- und Abwicklungsbehörde in Österreich. Der Gesamtüberblick über den österreichischen Finanzmarkt ermöglicht uns als integrierte Behörde eine konsistente und effiziente Aufsicht. Wir sind Bestandteil des „Europäischen Systems der Finanzaufsicht“ und bringen unsere Expertise und unsere praktischen Erfahrungen aktiv ein.

Mit Kompetenz, Kontrolle und Konsequenz verfolgen wir die Ziele, die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes und das Vertrauen in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt zu stärken, präventiv in Bezug auf die Einhaltung der Aufsichtsnormen vorzugehen sowie Anleger, Gläubiger und Verbraucher zu schützen.

KOMPETENZ

Wir arbeiten risikobasiert und lösungsorientiert an komplexen Problemstellungen und setzen unser Wissen im Sinne der integrierten Aufsicht zielgerichtet ein. Dazu schaffen wir ein positives und konstruktives Arbeitsumfeld und investieren laufend in unsere Aus- und Weiterbildung. Wir gründen unser Handeln auf die Werte der Objektivität und Unabhängigkeit und zeichnen uns durch ein hohes Maß an Engagement aus, um in einem sich stetig verändernden Umfeld rasch und angemessen zu agieren.

KONTROLLE

Wir überwachen den österreichischen Finanzmarkt und kontrollieren die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen. Unseren Auftrag erfüllen wir dabei verantwortungsbewusst im Wissen um die Bedeutung unserer Arbeit für die Finanzmarktstabilität. Gleichzeitig agieren wir präventiv und führen einen konstruktiven Dialog mit den Marktteilnehmern.

KONSEQUENZ

Wir fordern gesetzeskonformes Handeln aller Marktteilnehmer ein und wirken nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, setzen wir die uns zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Abwicklungsmaßnahmen ein. Verstöße ahnden wir mit der gebotenen Konsequenz.

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

*Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, Print Alliance HAV Produktions GmbH, UW-Nr. 715*



GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z. B. Mitarbeiter:innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

<i>Mission Statement der FMA</i>	3
<i>Vorwort des Bundesministers für Finanzen</i>	6
<i>Vorwort des Vorstands der FMA</i>	8
■ 2022 auf einen Blick	10
AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2022	12
■ „Fit for Future“	17
DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRKTE	
Das gesamtwirtschaftliche Umfeld	19
Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte	22
Der österreichische Finanzmarkt	26
Die Unternehmen am österreichischen Finanzmarkt	30
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	43
OPERATIVE AUFSICHT	
Aufsicht über die Stabilität der Unternehmen	53
■ Informationsquelle Whistleblower	57
■ Die FMA fördert den Wirtschaftsstandort	65
Aufsicht über Wohlverhalten, Vertrieb und Finanzprodukte	70
■ Market Monitoring auf dem Markt für Finanzinstrumente	73
■ Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb	77
Aufsicht über den Kapitalmarkt	79
■ FMA innovativ	85
VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT	87
BANKENABWICKLUNG	95
■ Die FMA im Dialog	98
FMA INTERN	
Organe	101
Personal	104
Finanzen und Controlling	108
■ Die FMA auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit	109
<i>Verzeichnis der Grafiken, Tabellen und Abbildungen</i>	112
<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	114

VORWORT DES BUNDESMINISTERS FÜR FINANZEN



SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

ein weiteres Jahr voller Herausforderungen liegt hinter uns. Ein nicht vorhersehbares Ereignis, nämlich der schärfstens zu verurteilende Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, hat das vergangene Jahr besonders geprägt. Die Reaktion der Finanzmärkte auf dieses dramatische Ereignis war insgesamt besonnen, und es kam zu keinen dauerhaften Verwerfungen. Infolge der Sanktionen der EU gegen Russland geriet eine grenzüberschreitend tätige Bankengruppe mit russischer Eigentümerschaft allerdings in Liquiditätsprobleme und wurde in der Folge bis Jahresende abgewickelt. Obwohl es sich um einen Präzedenzfall mit Involvierung von SRB und Aufsichtsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten handelte, wurden alle erforderlichen Entscheidungen innerhalb der vorgesehenen Fristen konsensual getroffen. Der Einlagensicherung wurden ihre Ausgaben im Zuge der Abwicklung ersetzt, sodass keine Verluste für die Mitgliedsinstitute entstanden sind.

Mit Zinserhöhungen seit dem Sommer letzten Jahres hat die EZB infolge der stark gestiegenen Inflation eine Trendwende in der Geldpolitik eingeleitet. Die Aufsicht steht damit vor der Aufgabe, aufmerksam zu beobachten, ob der Zinsanstieg sowie die unsicheren makroökonomischen und geopolitischen Rahmenbedingungen zu nennenswerten Problemen bei Kreditnehmern führen, und zu analysieren, wie gut die Kreditinstitute darauf vorbereitet sind.

FINANZBILDUNG

Finanzbildung kann zwar nicht die derzeit anhaltende Krise oder deren Treiber beseitigen, aber sie kann Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, durchdachte und nachhaltige Finanzentscheidungen zu treffen. Es ist daher absolut notwendig, die Bevölkerung in schweren Zeiten mit zielgerichteter Finanzbildung zu begleiten.

Im Zuge des ersten Jahres seit Verabschiedung der Nationalen Finanzbildungsstrategie hat sich die FMA als verlässlicher Kooperationspartner bei der Umsetzung eingebracht. Gemeinsam haben wir dieses Jahr vieles erreicht, um die Finanzbildung der Bürgerinnen und Bürger Österreichs nachhaltig zu verbessern. In Form von eigenen Unterarbeitsgruppen wird auf die besonderen Bedürfnisse spezieller Zielgruppen eingegangen, und dabei werden gezielte Maßnahmen diskutiert bzw. entwickelt. Wir sind besonders froh, gemeinsam mit der FMA den Vorsitz der Unterarbeitsgruppe Frauen innezuhaben, die sich mit viel Expertise und Engagement in die Diskussionen einbringt.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Im Juli 2021 hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Legislativpaket zur Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung präsentiert. Im Jahr 2022 wurden entscheidende Meilensteine in den Verhandlungen über eine stärkere Harmonisierung des Rechtsrahmens (das sogenannte AML Single Rulebook) und zur Errichtung einer EU-Geldwäschaufsichtsbehörde (Anti-Money Laundering Authority) erreicht. Der Rat der EU und das Europäische Parlament konnten sich dabei auch auf ein neues Rahmenwerk zur Erhöhung der Transparenz von Krypto-Asset-Transaktionen verständigen.

Die internationale Financial Action Task Force bereitet derzeit die fünfte Runde ihrer Länderprüfungen vor. In deren Rahmen wird auch das österreichische System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf seine Effektivität überprüft werden. Im Rahmen der ressort- und behördenübergreifenden Zusammenarbeit wurde im Jahr 2022 auch mit den Arbeiten an einer Nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung begonnen. Diese soll übergeordnete strategische Zielsetzungen festlegen, um das gesamtösterreichische Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung effektiver zu gestalten.

Die verschiedenen Projekte zeigen, dass sich die FMA auch in herausfordernden Zeiten als verlässlicher Partner erweist. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für einen sicheren und attraktiven Finanzplatz Österreich zu gewährleisten und weiterzuentwickeln.

MAGNUS BRUNNER

VORWORT DES VORSTANDS DER FMA



Die Folgen der COVID-19-Pandemie, der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine mit seinen massiven geopolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der anhaltende Inflationsschub, der eine Straffung der Geldpolitik erzwang und damit abrupt die Zinswende einleitete, haben Wirtschaft und Gesellschaft 2022 vor große Herausforderungen gestellt. Die massiven Folgen des rasant fortschreitenden Klimawandels und die tiefgreifenden Umwälzungen durch die Digitalisierung erfordern rasches und konsequentes gesellschaftliches Handeln.

War die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im ersten Halbjahr 2022 noch von Aufholprozessen nach der Pandemie geprägt, führten die auf den russischen Angriffskrieg folgende hohe Unsicherheit sowie die massiven politischen wie wirtschaftlichen Verwerfungen im zweiten Halbjahr zu einer globalen Konjunkturabkühlung, der sich auch Österreich nicht entziehen konnte. Wie schon im Kampf gegen die gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben aber die öffentlichen Hände in Österreich privaten Haushalten und Unternehmen angesichts der durch Energie-, Rohstoff- und Materialknappheit ausgelösten massiven und anhaltenden Preissteigerungen helfend unter die Arme gegriffen. Letztlich schaffte die österreichische Wirtschaft 2022 trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen ein starkes Wirtschaftswachstum, und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) übertraf sogar das Vorpandemieniveau. Die gegen Jahresende fortschreitende Konjunkturabkühlung wird aber wohl weit ins Jahr 2023 hineinwirken.

DER FINANZMARKT ERWIES SICH ALS STABIL UND WIDERSTANDSFÄHIG

Der österreichische Finanzmarkt erwies sich in diesem schwierigen Umfeld in guter finanzieller Verfassung, war stabil und widerstandsfähig und konnte die Realwirtschaft kraftvoll unterstützen. Er leistete so einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung, Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich. Die multiplen Krisen, externen Schocks und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Verwerfungen haben aber die Risiken für die Finanzmarktstabilität im Lauf der vergangenen Jahre steigen lassen. Stresstests der Aufsicht – national wie europäisch – zeigen jedoch, dass die österreichischen Finanzdienstleister eine solide Risikotragfähigkeit aufweisen.

Zudem haben sich die als Lehren aus der Globalen Finanzkrise 2008 geschaffenen Interventionsinstrumente, um bei krisenhaften Entwicklungen einzelner Anbieter effizient und effektiv eingreifen zu können, in der Praxis bewährt; etwa bei der grenzüberschreitenden Abwicklung einer Bank, die von Österreich sowohl in Euro-, EU- als auch

in Drittstaaten mit Tochterbanken aktiv war. Ebenso hat sich das neue Einlagensicherungssystem der Banken bereits im Praxistest bewährt.

Lag der regulatorische und aufsichtliche Fokus im Nachklang der globalen Finanzkrise vor allem auf der Stärkung der Eigenkapitalbasis, der Solvabilität sowie einer angemessenen Liquidität der Finanzdienstleister, so rückten in den vergangenen Jahren zunehmend die Wirksamkeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane, das Risikomanagement, die Compliance und die interne Revision in den Blickpunkt. Denn die Analyse der Problemfälle der vergangenen Jahre hat gezeigt, wie wichtig auch diese „soft facts“ sowie ein effizientes und effektives System der „checks and balances“ für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg sind.

Die großen Herausforderungen und Verwerfungen der jüngsten Zeit – sei es etwa die COVID-19-Pandemie, Russlands Aggressionskrieg gegen die Ukraine oder die abrupte Zinswende – haben dramatisch vor Augen geführt, wie wichtig eine solide Kapitalausstattung, eine starke Liquidität wie auch ein risikobewusstes und vorausschauendes Management gerade für Unternehmen auf den so volatilen Finanzmärkten sind. Sie sind die Voraussetzung, um auch in so schwierigen Zeiten zu bestehen und die Stabilität des Finanzmarktes zu sichern. Wir als Regulator und Aufsicht werden jedenfalls weiterhin alles in unserer Macht Stehende tun, die Finanzmarktteilnehmer in diesem Bemühen mit voller Kraft zu unterstützen: zum Wohle der Stabilität des Finanzplatzes sowie des Wirtschaftsstandortes Österreich.

„FIT FOR FUTURE – FMA 2025“

Aber auch die FMA selbst stellt sich auf den Prüfstand. Nachdem sie vor 20 Jahren gegründet worden ist und ihr die Aufsicht über nahezu den gesamten Finanzmarkt Österreich übertragen wurde, hat sie 2022 das Programm „Fit for Future – FMA 2025“ gestartet. In diesem breit angelegten Projekt werden Organisation, Abläufe und Unternehmenskultur der FMA analysiert und auf ihre Zukunftstauglichkeit überprüft. Ziel ist es, ein Umfeld und eine Kultur in der Organisation zu schaffen, die es ermöglichen, die Zukunft des Finanzmarktes – mit aktuellen Herausforderungen wie etwa Klimawandel und Digitalisierung, aber auch künftigen, die wir heute noch gar nicht kennen – aktiv zu gestalten.

Nachhaltigkeit nimmt in der Unternehmensstrategie der FMA bereits heute einen immer größeren Stellenwert ein. Dementsprechend unterstützen wir den Umstieg auf eine klimaneutrale Wirtschaft, wo immer es unser gesetzlicher Auftrag ermöglicht, und möchten selbst als Vorbild wirken. Hierzu ziehen wir auch Know-how externer Experten heran und stellen uns regelmäßig einschlägigen Audits.

DANK UND ANERKENNUNG

Gerade zum Anlass des 20-Jahre-Jubiläums der Gründung der FMA als weisungsfreie, unabhängige und integrierte Aufsichtsbehörde praktisch über den gesamten Finanzmarkt Österreich ist es uns heute ein besonders Anliegen, allen aktiven wie auch bereits ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren fachlichen und persönlichen Einsatz Dank und Anerkennung auszusprechen. Unser Dank gilt selbstverständlich auch unseren Partnern in der Aufsicht über den Finanzmarkt Österreich, dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, für die vertrauensvolle und stets ausgezeichnete Zusammenarbeit.

EDUARD MÜLLER und HELMUT Ettl

2022 AUF EINEN BLICK

FINANZMARKT ÖSTERREICH

905 beaufsichtigte Unternehmen **€ 1.345 Mrd.** verwaltetes Vermögen

473 BANKEN¹

- **€ 1.001 Mrd.** Bilanzsumme
- **315** Raiffeisenbanken, **55** Sonderbanken, **49** Sparkassen, **35** Aktienbanken, **9** Volksbanken, **6** Hypothekendarlehenbanken, **4** Bausparkassen
- **21** EWR-Zweigstellen
- **6** Zahlungsinstitute
- **82** notifizierte EWR-Kreditinstitute

8 BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

- **€ 16,6 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **-7,7 %** Veranlagungsperformance 2022
- **€ 830 Mio.** Verfügungen 2022

78 VERSICHERUNGS-UNTERNEHMEN

(davon 44 kleine VVaG)

- **€ 103 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **27** EWR-Versicherer, **1** Drittlandsversicherer
- **€ 20,8 Mrd.** verrechnete Prämien im Inland

61 ASSET MANAGER

- **14** KAG, **5** Immo-KAG, **4** rein konzessionierte AIFM, **38** registrierte AIFM
- **2.070** inländische Investmentfonds (873 OGAW, 1.197 AIF)
- **10.624** zugelassene ausländische Investmentfonds (7.992 OGAW, 2.632 AIF)

8 PENSIONS-KASSEN

- **€ 24,4 Mrd.** verwaltetes Vermögen
- **Mehr als 1 Mio.** Anwartschafts- und Leistungsberechtigte – jeder **4.** unselbständig Beschäftigte
- **13,1 %** erhalten bereits eine PK-Pension
- **-9,7 %** Veranlagungsperformance 2022 (+ 5 % im Schnitt der vergangenen zehn Jahre)

125 WERTPAPIERDIENSTLEISTER

- **65** WPF, **45** WPDLU, **3** AIFM, **8** KAG, **4** Versicherer
- **19 %** Anlageberatung, **65 %** Portfolioverwaltung, **16 %** Auftragsübermittlung

¹ Ohne Berücksichtigung von EWR-Zweigstellen und Zahlungsinstituten

KAPITALMARKT ÖSTERREICH

€ 114,9 Mrd. Marktkapitalisierung **-15,95 %** Performance 2022 (ATX Total Return)

WIENER BÖRSE

- **22.572** gehandelte Finanzinstrumente
- **107** Emittenten
- **€ 1.385 Mrd.** Handelsumsatz (€ 72 Mrd. Aktien, € 390 Mrd. Anleihen, € 923 Mrd. Strukturierte Produkte)
- **69 Mio.** Transaktionsmeldungen (20 Mio. national, 49 Mio. TREM)

AUFSICHTSTÄTIGKEIT

- **84** Untersuchungen auf Marktmissbrauch
- **360** Ad-hoc-Meldungen
- **1.202** Directors'-Dealings-Meldungen
- **208** Berichte der Regelpublizität
- **65** gebilligte Prospekte

2022 IM ABLAUF

1. 1. FMA nationale Aufsichtsbehörde für EU-Crowdfunding-Plattformen

3. 2. FMA warnt vor „Authority Fraud“

1. 3. FMA untersagt Sberbank Europe die Fortführung der Bankgeschäfte

17. 3. ESAs und FMA warnen vor hohen Risiken bei Krypto-Assets

6. 4. Aufnahme von vier Crowdfunding-Plattformen in die Regulatory Sandbox

22. 4. Ergebnisse „Call for Input“ FMA-Digitalisierungsstudie 2021

10. 5. FMA Jahresbericht 2021

8. 6. Festakt „20 Jahre FMA“

20. 6. FMA erlässt die KIM-V

JÄNNER FEBRUAR MÄRZ APRIL MAI JUNI

DIE FMA

2002: **660** Seiten übertragene Gesetze → 2022: mehr als **7.300** Seiten übertragene Gesetze

DIE MITARBEITER

Iststellen:



- **408** Mitarbeiter
- **83,8%** Akademikeranteil
- **53,5%** Frauenanteil
- **40,7%** Frauenanteil in Führungspositionen
- **48,8%** Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation
- **40** Sprachen

DAS BUDGET

Bundesbeitrag	€ 5,1 Mio.
Gebühren	€ 7,5 Mio.
Anteil Kostenpflichtige	€ 65,8 Mio.
Gesamt	€ 78,4 Mio.
Davon → OeNB	€ 10,5 Mio.

Aufteilung Kostenpflichtige:



DIE FMA IM DIALOG

- **59** Pressemitteilungen
- **5** Pressekonferenzen
- **7** Newsletter
- **12** „Reden wir über Geld“
- **550** Teilnehmer bei der Aufsichtskonferenz (4.200 online)
- **2.900** Anfragen/Beschwerden an die FMA
- **187** Tweets
- **10.000** Follower auf LinkedIn
- **270** neue Beiträge auf der FMA-Website

OPERATIVE AUFSICHT UND VERFAHREN

194 Vor-Ort-Maßnahmen **307** Managementgespräche **79** Verwaltungsstrafen

ANALYSEN UND VERFAHREN

- **194** Vor-Ort-Maßnahmen
- **307** Managementgespräche
- **57** MoU mit 45 Staaten
- **13** neu erteilte Konzessionen, **11** erloschene/entzogene
- **654** „Fit & Proper“-Verfahren
- **488** Outsourcing-Verfahren

ENFORCEMENT DER RECHNUNGSLEGUNG

- **27** Prüfungen
- **22%** Fehlerquote

SANKTIONEN UND RECHT

- **79** Verwaltungsstrafen
- € **1,5 Mio.** Gesamtsumme der Strafen
- € **325.000** Höchststrafe
- **161** Anzeigen an die Staatsanwaltschaft

GELDWÄSCHEREI-PRÄVENTION

- **165** Ermittlungsverfahren, **117** Verwaltungsstrafverfahren

KAMPF GEGEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

- **290** Ermittlungsverfahren
- **84** Warnmeldungen
- **52** Strafanzeigen

WHISTLEBLOWER-HINWEISE

- **237** Whistleblower-Hinweise, davon **139** aufsichtsrelevant
- **95** vertiefte Untersuchungen
- **37** Strafanzeigen
- **6** Investorenwarnungen

BANKENABWICKLUNG

- Zuständig für die Abwicklungsplanung bei **368** Banken
- € **1,8 Mrd.** Beitrag österreichischer Banken zum europäischen Abwicklungsfonds

8. 7. Klimastresstest Banken veröffentlicht

28. 7. FMA warnt vor Abzocke bei Netzwerk-Marketing

1. 8. Standards für nachhaltige Immo-Kreditvergabe treten in Kraft (KIM-V)

29. 9. Aufnahme RBI ins EURIBOR-Panel

4. 10. 13. FMA-Aufsichtskonferenz („Der Finanzmarkt in bewegten Zeiten!“)

17./18. 10. CESEE ISI Conference 2022

10. 11. Webinar Sustainable Finance für Leitungs- und Aufsichtsorgane

8. 11. FMA unterzieht Finanzdienstleister erstmals Blackout-Stresstest

15. 12. Sberbank Europe verliert Bankkonzession

21. 12. FMA veröffentlicht Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte 2023

22. 12. FMA schreibt Banken höhere Kapitalpuffer vor

JULI | AUGUST | SEPTEMBER | OKTOBER | NOVEMBER | DEZEMBER

AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2022

Die Finanzmarktaufsicht FMA überprüft, evaluiert und überarbeitet jedes Jahr ihre mittelfristige Risikoanalyse für die Finanzmärkte in den kommenden fünf Jahren und passt ihre mittelfristige Aufsichtsstrategie entsprechend an. Gemäß ihrem vorbehaltlosen Bekenntnis zu größtmöglicher Transparenz ihres aufsichtlichen Handelns kommuniziert sie vorab den beaufsichtigten Unternehmen und dem gesamten Markt sowohl ihre Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das kommende Jahr (siehe Publikation „Fakten, Trends und Strategien 2022“).

Aus der „Risikoanalyse 2022–2026“ sowie der darauf aufbauenden adaptierten mittelfristigen Aufsichtsstrategie hat die FMA 2021 folgende Aufsichts- und Prüfschwerpunkte für das Jahr 2022 abgeleitet:

- **RESILIENZ UND STABILITÄT:** die Krisenfestigkeit der beaufsichtigten Finanzdienstleister zu stärken sowie die Stabilität des Finanzmarktes Österreich als Ganzes zu wahren.
- **DIGITALISIERUNG:** die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und gleichzeitig die damit verknüpften Risiken konsequent zu adressieren.
- **NEUE GESCHÄFTSMODELLE:** innovative Geschäftsmodelle möglichst früh regulatorisch und aufsichtlich zu begleiten, um so die Innovationskraft des österreichischen Finanzmarktes zu fördern, für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge zu tragen und einen angemessenen Verbraucherschutz sicherzustellen
- **KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ:** Stärkung des Vertrauens der Verbraucher durch Information und Financial Literacy.
- **NACHHALTIGKEIT:** Herstellung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Integration in Risikomanagement und Governance beaufsichtigter Unternehmen.
- **SAUBERER FINANZPLATZ:** Die Sauberkeit des Finanzplatzes ist ein wesentliches Asset jedes Wirtschaftsstandorts.

Mit diesen Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für das Jahr 2022 hat die Aufsicht aktuelle Entwicklungen und Trends adressiert, die ein besonderes Risikopotenzial für beaufsichtigte Unternehmen oder Märkte bergen. Dabei geht es nicht nur darum, Risiken einzudämmen, sondern auch darum, Chancen und Potenziale zu nutzen. Weiters will die Aufsicht die Beaufsichtigten einerseits auf Risikofelder in ihrem Geschäftsfeld aufmerksam machen und ihnen andererseits die Möglichkeit geben, sich gezielt auf die risikoorientierten aufsichtlichen Schwerpunkte 2022 vorzubereiten. Das stärkt das Risikobewusstsein, schafft Transparenz über die Herausforderungen, die die Aufsicht

identifiziert hat und besonders adressieren wird. Es gibt den Beaufsichtigten so zielgerichtet Hinweise, worauf sie sich besonders zu fokussieren haben.

Zur Umsetzung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte hat die FMA daher im Berichtsjahr insbesondere folgende Projekte umgesetzt.

RESILIENZ UND STABILITÄT

Lehren aus der COVID-19-Krise ziehen – „Crisis Governance“ der Beaufsichtigten stärken – Früherkennungsmaßnahmen ausbauen!

- Analyse der Geschäftsmodelle auf Krisenresistenz und Tragfähigkeit, Adressierung der Schwachstellen
- Adressierung der Erodierung der international üblichen Standards für eine nachhaltige Kreditvergabe in der Wohn- und Gewerbeimmobilienfinanzierung (Analyse der Systemrisiken, Vor-Ort-Prüfungen, Erlass rechtlich verbindlicher, markt- und stabilitätsorientierter Standards und deren Durchsetzung ...)
- Stärkung des vorausschauenden Aufsichtsansatzes in sämtlichen Aufsichtsbereichen im Post-COVID-19-Umfeld
- Weiterentwicklung des Dashboards in der Versicherungsaufsicht sowie der integrierten Aufsicht
- Intensivierung des Dialogs mit den Beaufsichtigten
- Implementierung neuer Stresstests in der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht sowie in der Markt- und Wertpapieraufsicht
- Herausgabe eines neuen ORSA-Leitfadens in der Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, der neue spezifische Risiken adressiert
- Verstärkung des aufsichtlichen Fokus auf (Krisen-)Governance, Schlüsselfunktionen im Unternehmen sowie der Fit-&-Proper-Anforderungen
- Weiterentwicklung des Abwicklungs-Playbook, um die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern
- Implementierung des Konzepts des „Resolvability Assessment“, um die Abwicklungsfähigkeit der Institute zu stärken
- Abwicklungsplanung für die CCP.A.

Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte der FMA 2022

Sauberer Finanzplatz Österreich

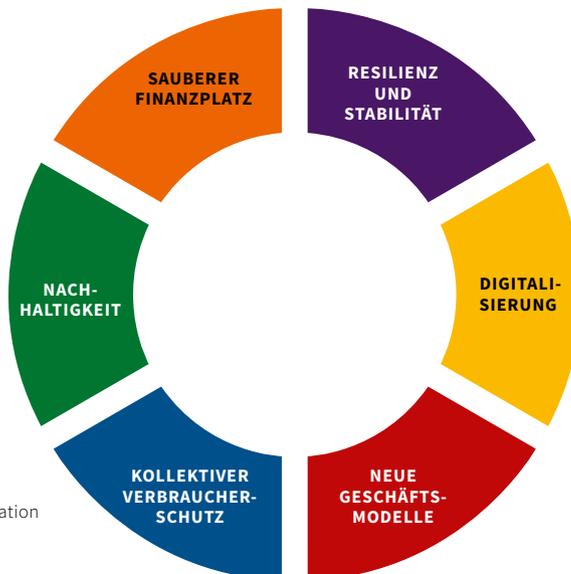
- Stärkung der Marktintegrität
- Fokus auf Krypto-Assets
- Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement
- Strukturierter Dialog zu Nachhaltigkeitsfragen
- Nachhaltigkeit in der integrierten Aufsicht

Kollektiver Verbraucherschutz

- Weiterentwicklung Verbraucherinformation
- Kampf gegen Anlagebetrug
- Risikoorientiertes Market Monitoring



Resilienz und Stabilität

- Lehren aus der COVID-19-Krise
- „Crisis Governance“ der Beaufsichtigten
- Ausbau der Früherkennungsmaßnahmen

Digitalisierung

- Digitale Vernetzung am Finanzmarkt
- Cyberrisiken und IT-Sicherheit
- Weiterentwicklung der Aufsichtstools

Neue Geschäftsmodelle

- FinTechs und Regulatory Sandbox
- Regulatorischer Rahmen für virtuelle Assets
- Digitale Geschäftsmodelle etablierter Anbieter

DIGITALISIERUNG

Digitale Vernetzung auf dem Finanzmarkt analysieren – Cyberrisiken und IT-Sicherheit adressieren – Aufsichtstools weiterentwickeln!

- Integration der Erkenntnisse aus den Ergebnissen des „Call for Input“ zur Digitalisierung in allen Bereichen in die laufende Aufsichtstätigkeit, die Erkenntnisse in Managementgesprächen thematisieren, in Vor-Ort-Prüfungen berücksichtigen und anwenden
- Weiterentwicklung der Automatisierung im Fact-Finding, insbesondere in den IFR-Melddaten, der Verbraucherdatenbank sowie dem Crowdfunding-Informationspool
- Aufsichtsfokus auf Cybersecurity, insbesondere durch „Cyber Maturity Level Assessments“ sowie „Cyber Security Exercises“ etc.
- Strukturierte Analyse von Abschlusskennzahlen anhand von ESEF-Daten.

NEUE GESCHÄFTSMODELLE

FinTechs auf dem Weg in die Regulierung begleiten – regulatorischen Rahmen auf virtuelle Assets ausdehnen – digitale Geschäftsmodelle etablierter Anbieter vorantreiben!

- Forcierung des Eintritts geeigneter FinTech-Unternehmen in die Regulatory Sandbox der FMA
- Analyse, Bewertung und Optimierung der Sandbox-Verfahrensabläufe
- Identifikation von „Best Practice“-Maßnahmen zur Beschleunigung der Prozesse
- Schärfung der Abgrenzung von Innovationen zum nicht beaufsichtigten Bereich, quartalsmäßige Überprüfung
- Evaluierung und rechtliche Einordnung neuer Finanzinstrumente und Modelle, halbjährliche Überprüfung der Ergebnisse
- Prüfung neuer Finanzinstrumente, ob gegebenenfalls eine Produktintervention erforderlich ist
- Forcierung des internen Wissenstransfers zu Krypto-Assets, anlassbezogene sowie halbjährliche „Crypto Asset Circle“
- Die regulatorische Begleitung von Finanzinnovationen, Überprüfung und Abstimmung mit Vorgaben aus MiCA, DLT Pilotregime und Artificial Intelligence Act.

KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbraucherinformation ausbauen – Kampf gegen Anlagebetrug intensivieren – risikoorientiertes Market Monitoring weiterentwickeln!

- Ausbau des risikoorientierten „Market Monitoring“, um Änderungen im Anlegerverhalten bei spezifischen Altersgruppen, bei verschiedenen Vertriebsformen sowie bei besonderen Finanzinstrumenten (etwa umweltzertifizierten Fonds) zu analysieren
- Datenerhebungen und Analysen zu aktuellen Formen des Anlagebetrugs
- Analysen der Beschwerdedaten sowie zur Gebührentransparenz zur Prüfung, ob eine „Common Supervisory Action“ (CSA) angeraten ist
- Dialog mit Banken zu den Beschwerdedaten und zum Beschwerdewesen sowie zu aktuellen Themen des kollektiven Verbraucherschutzes, Fokus auf die Prävention von Anlagebetrug
- Thematische Überprüfung und Analyse der POG-Anforderungen (Product Oversight and Governance) an die Produktprüfung, -überwachung und -bewertung mit Fokus auf „Value for Money“ und „Exclusions“

- Thematische Überprüfung und Auswertung der Erkenntnisse der Verhaltensökonomie, um die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zu verbessern
- Analyse und Bewertung der Gebührentransparenz bei Wertpapierdienstleistungen
- Sicherstellung der Einhaltung der MiFID-Bestimmungen zur Kostentransparenz bei Kreditinstituten sowie des fairen Umgangs mit Kreditnehmern in Zahlungsschwierigkeiten
- Einhaltung der neuen Vertriebsbestimmungen des Banken-Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), um Abwicklungshindernisse hintanzuhalten
- Koordination und Teilnahme an der „Common Supervisory Action“ (CSA) des „Investor Protection and Intermediaries Standing Committee“ (IPISC) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde zum Thema Ex-post-Kostentransparenz
- CSAs zur Gebührentransparenz und Bewertung der Ergebnisse
- Kommunikation der Ergebnisse der Erhebung zu den POG-Anforderungen in der Versicherungswirtschaft sowie der daraus abgeleiteten Erwartungshaltung der FMA, Darstellung der Best Practices.

NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikomanagementsysteme integrieren – strukturierter Dialog zu Nachhaltigkeitsrisiken führen – Nachhaltigkeit im integrierten Aufsichtsansatz leben!

- Bereitstellung von fachlichem Input aus Sicht der österreichischen Anforderungen und Besonderheiten bei der Entwicklung der nationalen und internationalen Regulierung in Sachen Nachhaltigkeit in relevanten Gremien
- Berücksichtigung der einschlägigen regulatorischen Entwicklungen in der strategischen Planung der FMA und Nutzbarmachung für alle Aufsichtsbereiche der FMA
- Evaluierung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei den beaufsichtigten Unternehmen im Rahmen des Implementierungschecks
- Durchführung diverser Workshops mit der Industrie (sowohl sektorübergreifend als auch intern), um einen intensiven Austausch zu Nachhaltigkeitsthemen sicherzustellen
- Weiterentwicklung des Projekts mit der „DG Reform“ der Europäischen Kommission zur „Environmental Scenario Analysis“
- FMA-intern stellt das Sustainable Finance Gremium einen laufenden bereichsübergreifenden Austausch und Abstimmungen zu aktuellen Entwicklungen und Tätigkeiten sicher. Die Koordination mit BMK, BMF und OeNB zu Nachhaltigkeitsaspekten in Regulierung und Aufsicht ist durch die Teilnahme an der Focal Group Green Finance gewährleistet.

SAUBERER FINANZPLATZ

Marktintegrität stärken – Aufsichtsfokus auf Krypto-Assets legen – Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorantreiben!

- Weiterentwicklung der Null-Toleranz-Politik in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie deren Ausdehnung auf die im FM-GwG neu übertragenen Aufsichtsfelder
- Prüfschwerpunkt auf die Einhaltung der FM-GwG-Bestimmung durch die registrierten „Virtual Asset Service Providers“ (VASPs), Durchsetzung unter Anwendung aller gebotenen Aufsichtsinstrumente (Aufforderungsschreiben, Fit-&-Proper-Tests, Managementgespräche, Maßnahmenbescheide) unter Wahrung des Proportionali-

tätsgrundsatzes, aber konsequent. Bei nachhaltigen Gesetzesverletzungen sind Verfahren zum Widerruf der Registrierung zeitnah einzuleiten.

- Risikoorientierte Forcierung der Einrichtung von Home- und Host-Colleges zur Prävention der Geldwäscherei im Einklang mit den EBA-Vorgaben, Weiterentwicklung zu einem effektiven grenzüberschreitenden Aufsichtsinstrument
- Akkordiertes und konsequentes Einbringen der österreichischen Positionen im Rahmen von Entwicklung und Aufbau der Europäisierung der EU-Geldwäscherei-Aufsichtsstruktur.

Neben den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten für die beaufsichtigten Märkte und Unternehmen hat sich die FMA auch interne Ziele zur Hebung von Synergien in der integrierten Aufsicht, zur Steigerung von Effizienz und Effektivität der Aufsichtstätigkeit sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit im laufenden Geschäftsbetrieb gesetzt. Der Schwerpunkt lag dabei im Berichtsjahr auf einer ganzen Reihe von Projekten, die die FMA auf ihrem Weg zu einer voll digitalisierten Aufsicht voranbringen. Einige Projekte sind im Kasten „FMA innovativ“ auf Seite 85 dargestellt. Überdies hat die FMA im Berichtsjahr das Programm „Fit for Future – FMA 2025“ gestartet. Bei diesem Programm werden anhand von Risikoanalysen Trends und Entwicklungen identifiziert, die die Erfolgsfaktoren von Regulierung und Aufsicht in der Zukunft bestimmen werden. Daraus werden erforderliche strategische, organisatorische und strukturelle Weichenstellungen abgeleitet. Eine kurze Skizze dieses Programms finden Sie nebenstehend.

„FIT FOR FUTURE“ – DAS CHANGE-PROJEKT, DAS DIE FMA ZUKUNFTSFIT MACHT

WAS WURDE GEMACHT / WO STEHEN WIR?

Im Frühjahr 2022 startete das Programm „Fit for Future – FMA 2025“. Dies ist ein intensiver Prozess, der den Weg der FMA hin zu einer wandlungsfähigen Behörde gestalten soll.

In der – im Herbst 2022 finalisierten – Strategie „FMA 2025“ wurden die vielfältigen Herausforderungen der Zukunft wie Klimawandel, Digitalisierung und Wirtschaftskrise definiert und die zentralen Werte für unser künftiges Handeln nach außen und innen festgelegt.

Im Laufe des Jahres wurden zahlreiche organisatorische und planerische Schritte zur Durchführung des Transformationsprogramms gesetzt. Mit Eintritt eines externen Beratungsunternehmens in das Programm starteten Anfang 2023 die inhaltliche Arbeit in den einzelnen Teilprojekten und die Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen.

WAS IST GEPLANT?

Zentrales Ziel der Strategie „FMA 2025“ ist es, ein Umfeld und eine Kultur in der Organisation zu schaffen, die es ermöglichen, die Zukunft des Finanzmarktes – mit all den aktuellen und künftigen Herausforderungen – aktiv zu gestalten. Die FMA-Strategie ist so angelegt, dass wir auf das sich verändernde Umfeld rasch reagieren können, indem wir sowohl aktuelle als auch zukunftsorientierte Prioritäten berücksichtigen.

Folgende Themenbereiche werden hier als zentral erachtet und in einzelnen Teilprojekten innerhalb des Programms adressiert:

- **Markt:** Um unsere aufsichtliche Wirksamkeit weiter zu erhöhen, wollen wir die bestehenden Kommunikationskanäle auf den Prüfstand stellen und neben den behördlichen Instrumenten neue Herangehensweisen finden und bewerten.
- **Organisation:** Weiterentwicklung zu einer transformativen und flexiblen Behörde, die in der Lage ist, sich schnell auf die Herausforderungen eines sich rasch und immer wieder ändernden Umfelds einzustellen und diese in ihrer Aufsichtsarbeit wirksam zu adressieren.
- **Technologie und Infrastruktur:** Im Rahmen dieses Teilprojekts erfolgt die Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Arbeitsplatzes (Modern Workplace). Außerdem soll eine IT-Strategie entwickelt werden, die insbesondere die Harmonisierung und Vereinfachung der genutzten IT-Systeme sowie den Einsatz von State-of-the-Art-Technologien und -Tools verfolgt.
- **Datenstrategie:** Moderne Aufsichtstätigkeit ist datenbasiert. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere eine Data-Governance-Strategie entwickelt und ein Umsetzungskonzept für eine zentrale Datengrundlage erarbeitet werden.
- **Mensch:** Die Qualität der Aufsichtsarbeit ist in den Menschen in der FMA begründet – kritisches Denken, Hinterfragen, Kommunizieren und Vernetzen sind die Treiber unseres Erfolgs. Daher müssen wir ein attraktiver und moderner Arbeitgeber bleiben, damit wir auch in Zukunft nicht nur die besten Talente anziehen, sondern sie auch in der Organisation halten können.
- **Kultur:** Weiterentwicklung der Organisations- und Führungskultur, die Kreativität, Innovationskraft, Mut, Teamgeist, Lösungsorientierung sowie Entscheidungsfreude forciert.

DIE ENTWICKLUNG DER FINANZMÄRTE

DAS GESAMTWIRTSCHAFTLICHE UMFELD

D

as Jahr 2022 war entgegen der ursprünglichen Prognosen, die mit dem erwarteten Abebben der COVID-19-Pandemie einen kräftigen Aufschwung vorhersagten, ein Jahr großer Herausforderungen.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine löste massive wirtschaftliche Verwerfungen aus: Sanktionen und Gegensanktionen, Energie- und Rohstoffverknappung sowie Preisturbulenzen auf verschiedenen Märkten waren die Folge. Darüber hinaus führte die Aggression Russlands zu einer Neuordnung der ohnedies komplexen geopolitischen Lage und erfordert eine Neuausrichtung etablierter Wirtschaftsbeziehungen. Sie verstärkte überdies den bereits Ende 2021 einsetzenden Inflationsschub massiv und nachhaltig, was Notenbanken weltweit zu einer Kehrtwende in ihrer Geldpolitik zwang. Die abrupte Zinswende nach vielen Jahren einer Politik des billigen Geldes stellt viele Marktteilnehmer vor große Herausforderungen. Zudem zwangen die rasant und massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten der Haushalte sowie die Erodierung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen wegen der explodierenden Energie- und Rohstoffpreise viele Regierungen, erneut wirtschaftlich zu intervenieren sowie Unterstützungsprogramme aufzulegen. Das erhöht den Druck auf die Staatshaushalte weiter. Diese multiplen Krisen und großen Herausforderungen trübten das gesamtwirtschaftliche Umfeld ein, und der konjunkturelle Aufschwung wurde im Verlauf des Jahres deutlich eingebremst.

Globale Entwicklung

Laut den Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die globale Wirtschaft im Gesamtjahr 2022 um 3,4 %¹ gewachsen. Die Anhebung der Zentralbankzinsen zur Bekämpfung der Inflation und die Konsequenzen des Kriegs Russlands in der Ukraine belasteten die globale Wirtschaftstätigkeit. Die Kehrtwende in der Bekämpfung von COVID-19 in China, eine hohe Beschäftigung, umfassende fiskalpolitische Unterstützungen und geringere Angebotsengpässe aufgrund von nachlassenden Lieferkettenproblemen sorgten hingegen für positive Impulse.

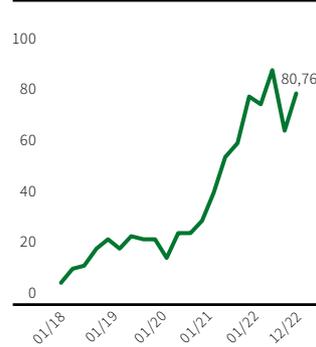
Für die USA weist der IWF ein Wirtschaftswachstum von 2,0 % aus. Der private Konsum hat die positive Entwicklung aus dem Vorjahr fortgesetzt, allerdings in einem bescheideneren Tempo. Die Investitionstätigkeit hat insbesondere am Immobilienmarkt an Dynamik verloren. Sektorale Personalengpässe, steigende Produktionskosten und erhöhte Energie- und Lebensmittelpreise hielten die Inflation im abgelau-

¹ IWF (2023), *World Economic Outlook, January Update*.

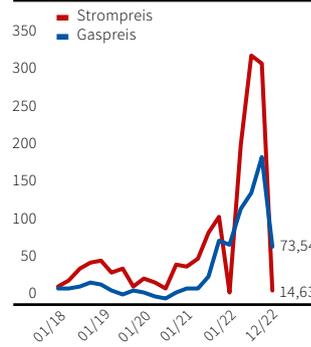
Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 2018–2022 (in €, Quelle: Refinitiv)



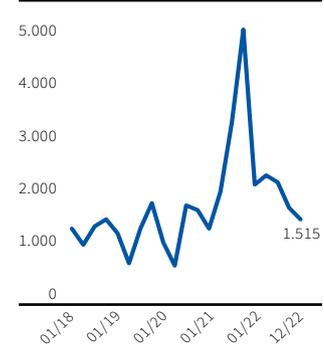
Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises 2018–2022 (in €, Quelle: Refinitiv)



Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise 2018–2022 (in €, Quelle: Refinitiv)



Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 2018–2022 (Quelle: Refinitiv)



fenen Jahr deutlich über dem langjährigen Durchschnitt (> Grafik 1–4). Im Jahresmittel lag die Inflation gemäß U.S. Bureau of Labor Statistics bei rund 6,5 %².

In China betrug das Wirtschaftswachstum laut IWF 3,0 %. Die rasche Ausbreitung der Omikron-Variante hat auch 2022 wiederholt zu regionalen Lockdowns geführt, die die Wirtschaftstätigkeit und die Entwicklung des privaten Konsums beeinträchtigten. Zudem hat sich die Lage im Immobiliensektor, der rund ein Fünftel zum Bruttoinlandsprodukt Chinas beiträgt, weiter verschlechtert. Verschärft sich die Krise der chinesischen Immobilienwirtschaft weiter, droht sie auf die inländischen Banken überzugreifen. Das würde das Wirtschaftswachstum stark beeinträchtigen und hätte auch negative grenzüberschreitenden Auswirkungen.³

Auch in den übrigen Entwicklungs- und Schwellenländern war das wirtschaftliche Umfeld herausfordernd, weshalb ihr Wirtschaftswachstum gemäß IWF mit 3,9 % niedriger als erwartet ausfiel. Insbesondere der durch die Zinserhöhungen in den USA starke US-Dollar sorgte für einen erheblichen Preisdruck. Für Länder mit hoher Fremdwährungsschuld bringt die Kombination aus verschärften Finanzierungsbedingungen, Wechselkursabwertungen und höherer importierter Inflation zusätzliche Belastungen mit sich.

EUROPA

In Europa hat der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine den Aufschwung im Jahresverlauf deutlich gebremst, ein negatives Wachstum im vierten Quartal konnte jedoch vermieden werden. Die Diversifizierung der Versorgungsquellen und ein starker Rückgang des Verbrauchs haben dazu geführt, dass die Gasspeicher über dem saisonalen Durchschnitt der vergangenen Jahre blieben und die Unsicherheit zurückging. Zudem sind die Großhandelspreise für Gas nach den anfänglichen Turbulenzen wieder gefallen. Stabilisierend wirkten zudem der private Konsum, zum Teil finanziert durch einen Abbau der Ersparnisse, sowie ein starker Arbeitsmarkt.

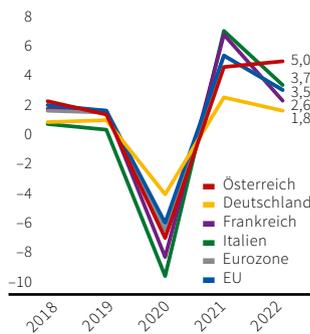
Mit einem durchschnittlichen Jahreswachstum gemäß Eurostat von 3,5 %⁴ wuchs die europäische Wirtschaft trotz einer Reihe von Unsicherheitsfaktoren robuster als erwartet. Die Arbeitslosenquote verharrte bei 6,1 % auf einem tiefen Niveau. In der Eurozone betrug das Wirtschaftswachstum laut Eurostat ebenso 3,5 %, die Arbeitslosenquote lag bei 6,7 %. Die Inflation erreichte in der EU mit 11,5 % ihren Höhepunkt

² U.S. Bureau of Labor Statistics (2023), Consumer Price Index News Release.

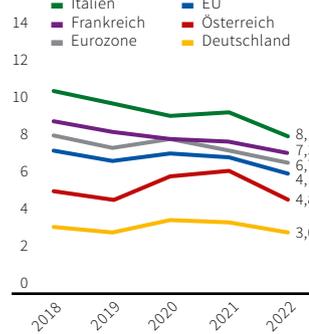
³ IWF (2022), World Economic Outlook, October.

⁴ Europäische Kommission (2023), Winter 2023 Economic Forecast.

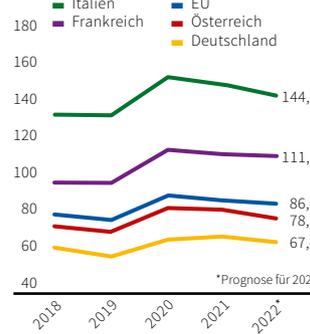
Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2018–2022 (in %, Quelle: Eurostat)



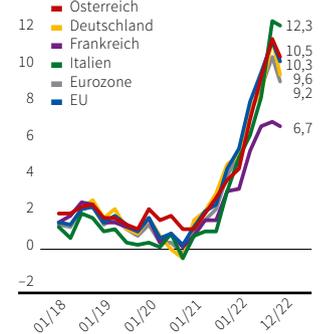
Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 2018–2022 (in %, Quelle: Eurostat)



Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 2018–2022* (in % des BIP, Quelle: Eurostat, BIS)



Grafik 8: Entwicklung der Inflation 2018–2022 (in %, Quelle: Eurostat, USBLS)



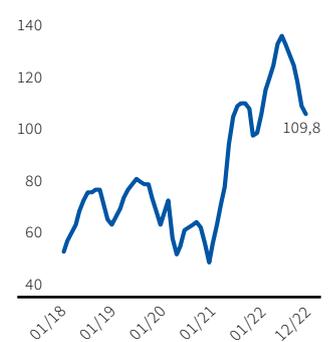
im Oktober, für das Gesamtjahr waren es 9,2%. Im Euroraum lagen die Vergleichswerte bei 10,6 % bzw. 8,4 % (> Grafik 5–8).

Die Volkswirtschaften der für den österreichischen Finanzmarkt wichtigen Staaten Zentral-, Ost- und Südosteuropas (CESEE) entwickelten sich besser als erwartet, wie Daten von Eurostat am Beispiel des Wirtschaftswachstums in Rumänien (5,8%), Ungarn (5,5%) oder Polen (4,0%) zeigen. Nach Ansicht der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) haben der pandemiebedingte Nachholbedarf, die Normalisierung der Mobilität, erhebliche finanzielle Überschüsse von Unternehmen und ein robuster Arbeitsmarkt die CESEE-Länder vor einigen Auswirkungen der nachlassenden Auslandsnachfrage, der sich verschlechternden Stimmung und der Störungen auf den Energiemärkten für das Produktionswachstum geschützt.⁵

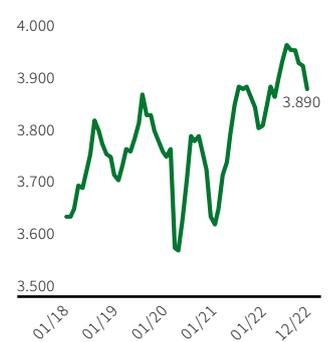
ÖSTERREICH

Laut jüngsten Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie des Instituts für Höhere Studien (IHS) ist das österreichische Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2022 um 4,7 % bzw. 4,8 % gewachsen (laut Eurostat erreichte das Wirtschaftswachstum sogar 5%). Der Wirtschaftsaufschwung war insbesondere von einem starken ersten Halbjahr getragen, indem die österreichische Wirtschaft um 7,5 % zulegte. In der zweiten Jahreshälfte wurde auch Österreich vom internationalen Konjunkturabschwung erfasst. Laut IHS bremsen rekordhohe Energie- und Rohstoffpreise, die hohe Unsicherheit sowie die nachlassende internationale Nachfrage den heimischen Konjunkturmotor. Die Inflation stieg auf ein Rekordniveau. Im Oktober erreichte sie den Spitzenwert von 11,6%, für das Gesamtjahr liegt sie bei 8,6%. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im abgelaufenen Jahr erfreulich. Mit 6,3% laut AMS-Berechnung (Eurostat 4,8%) lag die Arbeitslosenquote sogar unter dem Vorkrisenniveau, und der Arbeitsmarkt erwies sich als stark und widerstandsfähig (> Grafik 9–10).

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 2018–2022 (in Tsd., Quelle: HSV, AMS, Eurostat, BMASK)



Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 2018–2022 (in Tsd., Quelle: AMS, Eurostat, BMASK)



⁵ OeNB (2022), Focus on European Economic Integration Q4/22.

DIE INTERNATIONALEN FINANZ- UND KAPITALMÄRKTE

Die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte mussten 2022 deutliche Verluste hinnehmen. Die Preiskorrekturen waren dabei nicht auf einzelne Sektoren oder Veranlagungsklassen beschränkt, sondern erfolgten weitgehend flächendeckend. Historisch gesehen ist insbesondere der gleichzeitige Rückgang von Aktien und Anleihen außergewöhnlich. Auch das Interesse an spekulativen Krypto-Assets litt aufgrund der angespannten Marktsituation. Die anhaltend hohe Inflation, die signifikant höher lag als das geldpolitische Ziel der Zentralbanken, löste eine Zinswende aus und führte in der Folge zu einer anhaltenden stufenweisen Anhebung der Zinsen. Dies führte bei bestimmten Assetklassen, etwa niedrig verzinsten Anleihen, zu Kurskorrekturen. Auf den Aktienmärkten wiederum lösten insbesondere politische Schocks wie der Angriff Russlands auf die Ukraine – und daraus folgende wirtschaftliche Turbulenzen – massive Kurseinbrüche aus.

GELDPOLITIK UND WÄHRUNGEN

Im abgelaufenen Jahr vollzog die Europäische Zentralbank (EZB) wie die meisten Zentralbanken weltweit einen Richtungswechsel in der Geldpolitik. Um die Inflation auf ihren mittelfristigen Zielwert zu bringen, setzte sie eine Reihe von Maßnahmen: Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte wurden ausgehend von ihrem historischen Tief von 0% ab Mitte 2022 mehrfach erhöht und lag zum Jahresende bei 2,50%. Ebenso wurden die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität angehoben und lagen zum Jahresende bei 2,75% bzw. 2,00%. Zudem entschied der EZB-Rat – das höchste Gremium der Währungshüter –, Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des „Asset Purchase Programme“ (APP) zum 1. 7. 2022 zu beenden. Der EZB-Rat beabsichtigt, das Kapital aus abreifenden Assets, die im Rahmen des APP angekauft wurden, bis Ende Februar 2023 vollständig zu reinvestieren. Darüber hinaus wurden Nettoankäufe im Rahmen des „Pandemic Emergency Purchase Programme“ (PEPP) mit Ende März 2022 beendet. Das Kapital aus abreifenden Assets, die im Zuge des PEPP angekauft wurden, soll laut EZB-Rat bis zumindest Ende 2024 vollumfänglich reinvestiert werden. Darüber hinaus genehmigte der EZB-Rat das sogenannte Transmission Protection Instrument (TPI). Das TPI ergänzt den Werkzeugkasten des EZB-Rats, um einer ungerechtfertigten, ungeordneten Marktdynamik entgegenzuwirken, die eine ernsthafte Bedrohung für die Übertragung der Geldpolitik auf das gesamte Euro-Währungsgebiet darstellt.¹

¹ EZB (2023), *Monetary policy decisions*.

Die amerikanische Notenbank Fed (Federal Reserve System) verfolgte weiter den eingeschlagenen Pfad einer Normalisierung der Geldpolitik und erhöhte den Leitzins bis zum Jahresende auf die Spanne von 4,25 % bis 4,50 %.² Die Inflation erwies sich in den USA jedoch hartnäckiger als zunächst angenommen. Da sich gleichzeitig der Arbeitsmarkt als sehr robust erwies, wurden die Hoffnungen einiger Marktteilnehmer auf ein baldiges Ende der Zinsanhebungen enttäuscht. Der durch die Zinserhöhungen in den USA starke US-Dollar sorgte zudem für einen erheblichen Preisdruck in anderen Ländern und belastete insbesondere Volkswirtschaften mit hoher Fremdwährungsschuld besonders stark.

In den CESEE-Staaten zwangen die hohen Inflationsraten die Notenbanken, die restriktivere Geldpolitik fortzusetzen. Die Zentralbanken in Ungarn, Tschechien und Polen hoben die Leitzinsen schrittweise an.³

KREDITMÄRKTE

Im nichtfinanziellen Privatsektor fiel das Wachstum der Unternehmenskredite laut EZB unterschiedlich aus, wenngleich generell eine Beschleunigung des Kreditwachstums beobachtbar war. Während das Kreditwachstum im gesamten Euroraum zum Jahresende 5,6 % erreichte, betrug es in Deutschland 10,4 %, in Frankreich 7,4 % und in Spanien 0,1 %; in Italien nahmen die Unternehmenskredite hingegen um 1,3 % ab.⁴ In CESEE stiegen die aushaftenden Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen in Bulgarien um 11,1 %, in Tschechien um 6,7 % und in Ungarn um 15,1 %.⁵ In Österreich betrug das Wachstum im Vergleich zum Vorjahrswert 9,1 %.

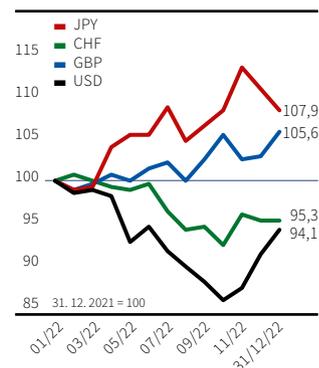
Bei der Kreditvergabe an private Haushalte zeigte sich eine weniger starke Wachstumsdynamik als im Unternehmenssegment. In Österreich erzielte das Kreditwachstum zum Jahresende 3,5 %, während der Vergleichswert im Euroraum 3,7 % erreichte.⁶ In Deutschland und Frankreich (jeweils 4,4 % am Jahresende) war die Dynamik in diesem Segment im Jahresverlauf etwas höher, während sich insbesondere in Spanien (0,4 %) die Wachstumsdynamik zurückhaltender entwickelte. In Italien entwickelte sich der aushaftende Bestand an Krediten relativ konstant mit 3 %. Im CESEE-Raum stiegen ausstehende Bankkredite an inländische Haushalte im Jahresendvergleich in Bulgarien um 16,0 %, in Ungarn um 8,0 % und in Tschechien um 6,6 % an.

Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigte gegen Jahresende bei Wohnbaukrediten ein weniger dynamisches Wachstum. Im Euroraum erreichten Wohnbaukredite im Dezember 4,4 %, Konsumkredite hingegen 3,0 %.⁷ In Österreich stiegen zum Vergleich die Wohnbaukredite im Dezember um 5,0 %, Konsumkredite waren mit -2,4 % rückläufig.

AKTIENMÄRKTE

Für die internationalen Aktienmärkte war das Berichtsjahr sehr ereignisreich und bescherte auf Jahressicht teils deutliche Verluste.⁸ Ausschlaggebend dafür waren der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, Rezessionsängste, die sehr dynamische Inflationsentwicklung, die geldpolitischen Entscheidungen der Notenbanken, um die

Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP 2022
(Quelle: EZB)



² Fed (2023), *Open Market Operations*.

³ OeNB (2022), *Focus on European Economic Integration Q4/22*.

⁴ EZB (2023), *European Central Bank – Statistical Data Warehouse [abg. 27. 2. 2023]*.

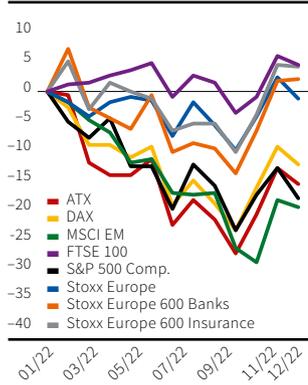
⁵ EZB (2023), *European Central Bank – Statistical Data Warehouse [abg. 22. 3. 2023]*.

⁶ EZB (2023), *European Central Bank – Statistical Data Warehouse [abg. 27. 2. 2023]*.

⁷ OeNB (2023), *Kreditentwicklung privater Haushalte nach Verwendungszweck [abg. 27. 2. 2023]*

⁸ *Performanceangaben zu Aktienindizes in diesem Abschnitt werden aus den Total-Return-Indizes berechnet.*

Grafik 12: Internationale Aktienindizes 2022 (Veränderung in %, Quelle: Refinitiv)



Teuerung zu bremsen, insbesondere die vollzogene Zinswende, sowie generell große Unsicherheit. Insbesondere zinsensitive Technologieaktien haben im abgelaufenen Jahr stark korrigiert, während der Energiesektor von den hohen Rohstoffpreisen z. B. für Öl und Gas profitierte. Auch Finanztitel profitierten vom sich ändernden Marktumfeld.

Die europäischen Aktienindizes beendeten das Jahr zumeist in der Verlustzone. Der deutsche Leitindex DAX verlor im Jahr 2022 rund 12,35 %. Der Stoxx Europe 50, ein Index mit 50 der wichtigsten Blue Chips in Europa, sank gegenüber dem letzten Handelstag des Vorjahres um 1,24 %, und auch der französische CAC 40 rutschte um 6,68 % ab (> Grafik 12). Europäische Bankwerte konnten hingegen 2,03 % zulegen, wie auch die europäischen Versicherungswerte mit 4,26 %. Der britische FTSE 100 stieg im abgelaufenen Jahr um 4,7 %.

Auch die US-Börsen mussten deutliche Verluste verkraften. So sank der S&P 500 Composite, der die Aktien der 500 größten börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen umfasst, im vergangenen Jahr um 18,11 %, der Dow Jones Industrial wies mit -6,86 % ebenso einen signifikanten Rückgang aus, und der NASDAQ Composite musste, insbesondere wegen der aufkommenden Inflations Sorgen, Abschlüge hinnehmen und beendete das Jahr mit einem Minus von 32,54 %.

An den asiatischen Börsen verloren chinesische Indizes wie der Hang Seng (-12,54 %) ebenso wie der Nikkei in Japan (-7,34 %). Der MSCI Emerging Markets Index, der einen gewichteten Indikator der Märkte in einer Reihe von Schwellenländern widerspiegelt, verlor zum Letztstand des Vorjahres 19,74 %.

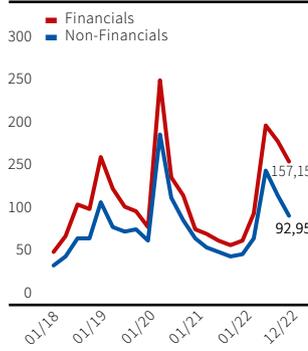
ANLEIHENMÄRKTE

Die Märkte für festverzinsliche Wertpapiere mussten im Gleichschritt mit den Aktienmärkten deutliche Abschlüge hinnehmen, spiegelbildlich kam es zu einem abrupten Anstieg der Renditen. Der Rückgang des Bloomberg Global Aggregate Bond Index – ein breiter Maßstab für Staats- und Unternehmensanleihen – um 16 % ist die schlechteste Performance seit 1991 und stellt alle anderen jährlichen Abschwünge für festverzinsliche Wertpapiere in den letzten drei Jahrzehnten in den Schatten. Als Auslöser können unter anderem die rasant gestiegenen Inflationsraten und die Wende in der Geldpolitik der Notenbanken festgemacht werden.

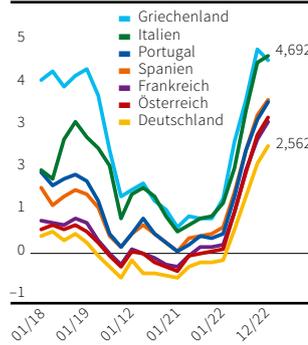
Die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen der Republik Österreich stieg im Jahresverlauf kontinuierlich und erreichte zum Jahresende 2022 rund 2,5 %.⁹ Die Rendite österreichischer Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit erreichte zum Jahresende rund 3,2 %, Ende 2021 lag der Wert noch bei 0,1 %. In Deutschland stiegen die Renditen zehnjähriger Anleihen zum selben Zeitpunkt auf rund 2,6 % (Ende 2021: -0,2 %), und in Italien kletterte die Rendite der zehnjährigen Staatsanleihen am Jahresende auf 4,7 % (Ende 2021: 1,2 %) (> Grafik 14).

Am britischen Anleihenmarkt kam es im September 2022 kurzfristig zu massiven Turbulenzen. Nachdem infolge einer Regierungsumbildung ein politisches Maßnahmenpaket mit massiven Steuersenkungen verkündet wurde, verfielen die Kurse für britische Staatsanleihen (Gilts), und die Renditen schossen in die Höhe. Dies wiederum löste eine Krise im britischen Rentensektor aus, in dem viele Pensionsfonds auf sogenannte „Liability Driven“-Anlagestrategien gesetzt hatten. Konkret führte der Zinsanstieg zu „collateral calls“ aus diesen Anlagestrategien. Als sich die Pensions-

Grafik 13: Yield-Spread 2018–2022 (in Basispunkten, Quelle: Refinitiv)



Grafik 14: 10-jährige Staatsanleihen 2018–2022 (Quelle: Refinitiv)



⁹ OeNB (2023), Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (tägliche Werte).

fonds von lang laufenden Staatsanleihen trennten, um sich das nötige Geld zu beschaffen, geriet der Markt für britische Staatsanleihen in eine „Abwärtsspirale“ und die Bank of England – die britische Notenbank – sah sich gezwungen, mit Notkaufprogrammen für Anleihen einzugreifen. Die Schwankungen der Renditen 30-jähriger Gilt-Anleihen am 28. 9., als die Bank of England zum ersten Mal eingriff, waren an diesem einzigen Tag größer als in den meisten Jahren zuvor.

DER ÖSTERREICHISCHE FINANZMARKT

Der österreichische Finanzmarkt war 2022 geprägt durch die globalen politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen: Russlands Aggressionskrieg gegen die Ukraine, Sanktionen und Gegensanktionen, Rohstoff- und Energieknappheit, die daraus folgenden Preis- und Marktturbulenzen, ein massiver und anhaltender Inflationsschub sowie in der Folge die Straffung der Geldpolitik samt Zinswende. Die öffentliche Hand setzte zwar gezielte Maßnahmen, insbesondere um die Auswirkungen der massiven Teuerungswelle zu dämpfen, die Bevölkerung und Unternehmen zu entlasten und die hohen Energiepreise abzufedern.¹ Dennoch belasteten mitunter die Preissteigerungen und die steigenden Finanzierungskosten ab der Jahresmitte die Profite der Unternehmen – wenngleich nicht alle Branchen von den Preissteigerungen gleichermaßen betroffen waren. Und die privaten Haushalte mussten zum Teil auf finanzielle Reserven zurückgreifen.

DER KREDITMARKT

Der Finanzierungsbedarf österreichischer Unternehmen über Bankkredite hat den Trend des Vorjahres weiter fortgesetzt. So fiel das nominelle Wachstum des bei österreichischen Banken aushaftenden Kreditbestands an inländische nichtfinanzielle Unternehmen überdurchschnittlich hoch aus. Im Jahresvergleich erreichte das Wachstum 9,1 % und lag im Jahresverlauf über weite Strecken über dem Durchschnitt der Euroländer.² Der Anstieg war insbesondere auf eine starke Nachfrage nach kurz- und mittelfristigen Darlehen (z. B. Kredite bis zu fünf Jahre Laufzeit) zurückzuführen.³ Der aushaftende Kreditbestand privater Haushalte in Österreich zeigte eine weniger starke Wachstumsdynamik als im Unternehmenssegment. In Österreich erzielte das Kreditwachstum zum Ultimo 3,5 %.⁴ Die Aufschlüsselung der Kredite an private Haushalte nach dem Verwendungszweck zeigte bei Wohnbaukrediten ein nominales Wachstum von 5,0 %, Konsumkredite waren mit –2,4 % rückläufig. Die akkumulierten Neukreditvergaben in Euro verdeutlichen hingegen einen Anstieg bei Konsumkrediten von rund 4,1 % gegenüber 2021, während die Vergabe neuer Kredite für Wohnbauzwecke mit rund –9,7 % rückläufig war.⁵ Die steigenden Zinsen trübten den finanziellen Spielraum insbesondere jener Haus-

¹ BMF (2023), Details siehe Maßnahmen zur Abfederung der hohen Energiekosten.

² OeNB (2023), Unternehmenskredite Österreich/Euroraum [abg. 21. 3. 2023].

³ OeNB (2022), Financial Stability Report November 2022.

⁴ EZB (2023), European Central Bank – Statistical Data Warehouse [abg. 27. 2. 2023].

⁵ OeNB (2023), Neukreditvergaben an private Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen in Österreich [abg. 21. 3. 2023].

halte ein, die Kredite mit einem variablen Zinssatz aufgenommen hatten. In den vergangenen fünf Jahren betrug der durchschnittliche Anteil der variabel verzinsten Kredite an den gesamten neuen Euro-Krediten in Österreich rund 50%.⁶

Angesichts des anhaltenden Immobilienpreisbooms, der sich von den realwirtschaftlichen Entwicklungen immer weiter entkoppelte, der eingeleiteten Zinswende sowie der anhaltenden Erodierung der empfohlenen Standards für eine nachhaltige Kreditvergabe in der praktischen Anwendung hat das österreichische Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) der FMA im abgelaufenen Jahr aufgetragen, die bereits 2018 von ihr dezidiert empfohlenen Standards per Verordnung rechtlich zwingend durchzusetzen. Die FMA hat daher mit der mit 1. 8. 2022 in Kraft getretenen Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) Maßnahmen zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien bei privaten Haushalten erlassen und die damit identifizierten Verwundbarkeiten im Immobiliensektor adressiert. Die Eckdaten der KIM-V sehen vor, dass Kredite zur Wohnfinanzierung eine Beleihungsquote von 90%, eine Schuldendienstquote von 40% und eine Laufzeit von 35 Jahren nur in einer beschränkten Menge an Ausnahmefällen überschreiten dürfen.

DER ÖSTERREICHISCHE KAPITALMARKT

DER PRIMÄRMARKT – DIE EMISSIONSTÄTIGKEIT

Das Gesamtvolumen der Emissionen verzinslicher Wertpapiere in Österreich – über alle Sektoren hinweg – stieg 2022 erneut erheblich an. Das Emissionsvolumen erhöhte sich von € 183,6 Mrd. im Jahr 2021 auf € 240 Mrd., eine Erhöhung um 30,7% (> Tabelle 1).

	2018	2019	2020	2021	2022
MFI (einschließlich OeNB)*	48.244	53.944	54.766	73.802	138.244
Finanzielle Unternehmen ohne MFI**	2.157	5.531	2.725	2.747	937
Nichtfinanzielle Unternehmen***	4.804	6.613	12.673	3.788	2.315
Zentralstaat	27.333	35.553	103.768	102.966	98.485
Sonstige öffentliche Haushalte	308	58	888	329	43
Gesamt	82.845	101.697	174.850	183.633	240.026

* Monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren).

** Investmentfonds, sonstige nichtmonetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

*** Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren.

Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich 2018–2022 nach Emittentenkategorien (in Mio. €, Quelle: OeNB, Stand 30. 3. 2023)

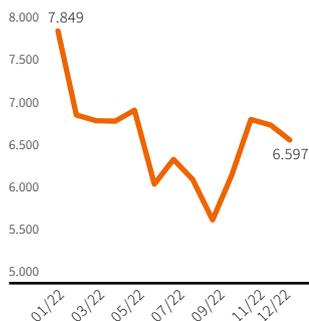
Bedeutendste Emittenten waren die monetären Finanzinstitute (im Wesentlichen Banken) mit einem Emissionsvolumen von rund € 138 Mrd. Das führte zu einer Erhöhung des Emissionsvolumens um 87,3% im Vergleich zum Jahr davor.

Damit lösten monetäre Finanzinstitute die Republik Österreich als bedeutendsten Emittenten wieder ab, der in den beiden Jahren davor mit € 103,8 Mrd. (2020) bzw. € 103 Mrd. (2021) diese Position einnahm. Im Jahr 2022 emittierte die Republik Österreich € 98,5 Mrd.

Bei nichtfinanziellen Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften, die Waren produzieren bzw. nichtfinanzielle Dienstleistungen anbieten) setzt sich der Abwärtstrend fort, und es kam es zu einem weiteren Einbruch der Emissionstätigkeit von € 3,8 Mrd. auf € 2,3 Mrd. Dies stellt einen Rückgang von rund 38% dar.

⁶ OeNB (2022), *Financial Stability Report November 2022*.

Grafik 15: Entwicklung des ATX
Total Return 2022 (Quelle: Refinitiv)



DIE WIENER BÖRSE

Der österreichische Aktienmarkt verzeichnete auf Jahressicht deutliche Verluste. Der Austrian Traded Index Total Return (ATX TR) beendete das Jahr 2022 mit einem Abschlag von satten $-15,95\%$ bei 6.597,09 Punkten ($>$ Grafik 15), der Austrian Traded Index (ATX) verlor auf Jahressicht $19,03\%$ und beendete das Jahr bei 3.126,39 Punkten, der ATX Prime sank um $19,08\%$ und schloss zum Jahresultimo mit 1.565,83 Punkten. Nach einem positiven Jahresstart wirkten insbesondere der Konflikt in der Ukraine und die daraus resultierende Unsicherheit belastend, ebenso die erhöhten Inflations Sorgen und die Veränderung der Geldpolitik.

Insgesamt erzielten vier Aktien des ATX im Jahresvergleich eine Steigerung, 16 verzeichneten auf Jahressicht Verluste. Dabei konnte die Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG den stärksten Zuwachs erzielen, die Lenzing AG bildete hingegen das Ende der Kurstafel. Im ATX Prime erhöhten Pierer Mobility AG und RHI Magnesita N.V. die Anzahl der im Index erfassten Aktien auf insgesamt 40 Unternehmen. Auf Jahressicht konnte auch hier die Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG am meisten zulegen.

Die Marktkapitalisierung der in Wien notierenden heimischen Unternehmen erreichte zum Jahresende 2022 rund € 114,9 Mrd., Ende 2021 lag der Wert bei rund € 142,2 Mrd., ein Minus von $19,2\%$ ($>$ Tabelle 2). Der Handelsumsatz⁷ im „equity market“ (über alle Marktsegmente) lag im abgelaufenen Jahr mit € 72,0 Mrd. nur knapp unter dem starken Vorjahreswert von € 73,3 Mrd. Laut Angaben der Wiener Börse war der stärkste Handelstag der 31. 5. mit € 1.117 Mio. Umsatz, wobei sich der durchschnittliche Tagesumsatz im Berichtsjahr auf € 283 Mio. belief. Am meisten gehandelt wurden die Papiere von Erste Group Bank AG, OMV AG und Verbund AG.

Tabelle 2: Entwicklung
der Wiener Börse 2018–2022
(Quelle: Wiener Börse, Eurostat)

	2018	2019	2020	2021	2022
Kapitalisierung inländischer Aktien per Ultimo (in Mrd. €)	100,33	117,08	106,61	142,18	114,87
Marktkapitalisierung Aktiensegment (in % des nom. BIP)	26,03	29,45	28,10	35,25	25,66
Jahreshandelsumsatz equity market (in Mrd. €)	70,41	61,96	68,78	73,32	71,97
Jahreshandelsumsatz bond market (in Mio. €)	635,28	659,10	664,81	521,53	389,81
Jahreshandelsumsatz structured products (in Mio.€)	743,60	733,14	862,64	807,74	922,54

Zudem konnte die Wiener Börse 2022 ihre starke Position bei Anleihen-Listings weiter ausbauen. Es kamen 6.000 neue, zum größten Teil internationale Listings hinzu. Damit notieren bereits mehr als 13.000 Anleihen auf dem österreichischen Markt. Mit dem Segment Vienna ESG wurde überdies ein neues Regelwerk für Green & Social Bonds eingeführt.

DER ÖSTERREICHISCHE DERIVATEMARKT

Das Volumen der ausstehenden Derivate (ohne Differenzkontrakte) mit zumindest einer österreichischen Gegenpartei betrug, gemessen am Bruttonominalwert, Ende 2022 rund € 1.517 Mrd.⁸ Dieser Wert berücksichtigt sowohl an Börsen als auch außerbörslich gehandelte Derivate.⁹ Innerhalb der EU überwiegt historisch der außerbörs-

⁷ Umsatz in der üblichen Doppelzählung (Käufe und Verkäufe).

⁸ Die Angaben basieren auf den verfügbaren Trade-State-Daten, die im Rahmen der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erhoben werden. EMIR-Rohdaten unterliegen einer ständigen Qualitätsverbesserung, und die Methoden zur Bereinigung der Daten werden ebenfalls kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist bei Vergleichen mit den Angaben in früheren FMA-Jahresberichten Vorsicht angebracht.

⁹ „Außerbörslich“ ist in diesem Zusammenhang entgegen der Definition nach Art. 2 Z 7 EMIR als jeglicher gehandelter Kontrakt außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 24 MiFID II zu verstehen.

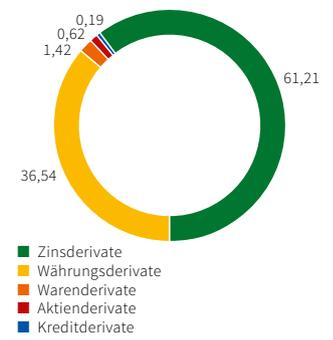
liche Derivatehandel.¹⁰ In ähnlicher Weise wurden auch von österreichischen Gegenparteien die ausstehenden Derivate zu 19 % börslich sowie zu 81 % außerbörslich gehandelt.

Gemessen am Nominalwert dominierten Zinsderivate mit 61 % des Gesamtbetrags den Markt, gefolgt von Währungsderivaten mit 36,5 %. Warenderivate machten etwa 1,4 % und Aktienderivate 0,6 % des Gesamtnominales aus.¹¹ Auf Kreditderivate entfielen knapp 0,2 % (> *Grafik 16*).

Die gemeldeten Restlaufzeiten der Derivate variierten nach Anlageklasse sowie Kontrakttyp. Beim Standardkontrakttyp der Kreditderivate (Credit Default Swaps) betragen sie durchschnittlich dreieinhalb Jahre und bei Zinsswaps vier Jahre. Im Bereich der Währungsderivate betrug die Restlaufzeit der relevanten Kontrakttypen (Swaps, Forwards) im Durchschnitt zwischen vier und sieben Monaten. Größere Heterogenität in Bezug auf die Vertragstypen wiesen die Aktien- und Warenderivate auf. Während Optionen und Futures den Bestand an Aktienderivaten dominierten, überwogen bei den Warenderivaten Swaps, Futures und Forwards.

Bei den Basiswerten von Kredit- und Aktienderivaten war zu beobachten, dass sich der relativ kleine Markt der Kreditderivate überwiegend auf europäische Credit-Default-Indizes, öffentliche Schuldtitel sowie internationale Finanzunternehmen fokussiert. Aktienderivate bezogen sich am häufigsten auf Indizes wie etwa den Euro Stoxx 50, den S&P 500, den ATX sowie den DAX.

Grafik 16: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert (in %, gerundet; Quelle: Meldungen der Transaktionsregister gemäß EMIR)



¹⁰ ESMA (2021), *ESMA Annual Statistical Report on EU Derivatives Markets 2021*. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma50-165-2001_emir_asr_derivatives_2021.pdf.

¹¹ Der Anteil von Aktienderivaten wäre höher, wenn Differenzkontrakte im Datensatz enthalten wären. Meldetechnische Überlegungen zur Abbildung des Handels von Teilaktien sprechen allerdings dafür, diese Verträge für den Zweck dieses Marktüberblicks nicht zu berücksichtigen.

DIE UNTERNEHMEN AM ÖSTERREICHISCHEN FINANZMARKT

BANKEN UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

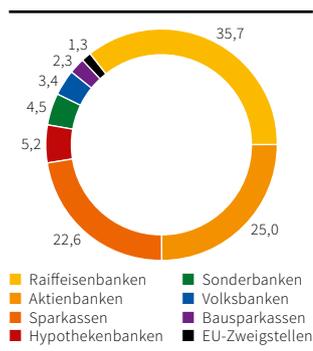
Zum Jahresende 2022 waren in Österreich 473 Kreditinstitute konzessioniert. Hinzu kamen 21 Zweigstellen von Banken, die im Wege der EU-Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig waren (> *Tabelle 3*). Die Gesamtzahl der Banken sank gegenüber dem Jahresende 2021 um 25, womit sich der Trend der vergangenen Jahre fortgesetzt hat. 2018 waren es noch 572 Kreditinstitute und 25 EU-Zweigstellen, zusammen um 103 Institute mehr. Insbesondere im Raiffeisensektor, in dem im Berichtsjahr die Zahl der Einzelinstitute von 338 auf 315 zurückging, schritt die Konsolidierung weiter voran.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Das Geschäftsvolumen der österreichischen Kreditinstitute erreichte, gemessen an der Bilanzsumme, Ende 2022 € 1.001 Mrd. und verzeichnete damit eine Steigerung um 1,74 % im Vergleich zum Vorjahr (> *Tabelle 4*). Positive Wachstumsraten verzeichneten der Bausparkassensektor (+10,3 %), der Sparkassensektor (+6,3 %) und der Raiffeisensektor (+3,6 %). Negative Wachstumsraten verzeichneten jedoch der Volksbankensektor, der mit -5,4 % das größte Minus hinnehmen musste, der Sektor der Hypothekenbanken (-3,1 %) und die Aktienbanken (-2,8 %). Gemessen am Geschäftsvolumen hielt der Raiffeisensektor mit 35,7 % weiterhin den größten Marktanteil; den

Tabelle 3 (rechts): Anzahl der Kreditinstitute 2018–2022

Grafik 17: Marktanteile der Sektoren 2022 inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten (§ 9 BWG) und Betriebliche Vorsorgekassen (in %)



	2018	2019	2020	2021	2022
Aktienbanken	42	41	37	35	35
Sonderbanken ¹	61	59	58	57	55
Sparkassen	49	49	49	49	49
Raiffeisenbanken	399	380	354	338	315
Volksbanken	9	9	9	9	9
Hypothekenbanken	8	8	8	6	6
Bausparkassen	4	4	4	4	4
Gesamt	572	550	519	498	473
EWR-Zweigstellen	25	22	24	23	21
Zahlungsinstitute	5	6	6	7	6
Anhängige Konzessionsverfahren mit Stichtag 31. 12.	1	0	0	0	0
Passive Notifikationen	246	125 ²	57	82	82

¹ Inkludiert Sonderbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Betriebliche Vorsorgekassen und Wechselstuben/Finanztransferinstitute.

² Betrifft nur passive Notifikationen von Kreditinstituten.

zweitgrößten Marktanteil hat der Sektor Aktienbanken (25 %), gefolgt von den Sparkassen (22,6 %).

2022 stiegen die Forderungen an Nichtbanken um 4,9 % und hatten mit 53,5 % weiterhin den größten Anteil an der Aktivseite des österreichischen Bankensektors. Auch das Volumen der Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken erhöhte sich weiter, jedoch mit +1,5 % moderater als im Jahr zuvor. Gleichzeitig sank das Volumen anteilmäßig um 0,8 Prozentpunkte. Es machte aber mit 49 % weiterhin den größten Anteil auf der Passivseite aus. Die zweitgrößte Position in der Bilanz bestand aktivseitig mit etwa 17,4 % aus Forderungen an Kreditinstitute. Dieser Bilanzposten ging im Jahresvergleich um 5,5 % zurück. Passivseitig nehmen den zweitgrößten Anteil die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 20,7 % ein. Dies entspricht einer Reduktion um 9,2 % gegenüber dem Vorjahreswert.

Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 2018–2022 (Quelle: OeNB, 2018–2021 Jahresabschlusszahlen, 2022 Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis)

	2018	2019	2020	2021	2022 (vorl.)
Entwicklung der Aktiva und Passiva (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Bilanzsumme unkonsolidiert insgesamt ¹	814.606	839.852	934.496	983.930	1.001.390
– Aktienbanken	222.074	221.094	253.680	261.363	253.941
– Sparkassen	165.970	170.094	193.897	214.449	228.810
– Hypothekenbanken	53.217	53.721	58.708	54.868	53.170
– Raiffeisenbanken	275.539	292.235	322.459	349.077	362.004
– Volksbanken	31.591	33.016	34.471	36.372	34.392
– Bausparkassen	22.363	21.980	21.480	20.724	23.092
– Sonderbanken ²	43.852	47.713	49.800	47.077	45.980
Forderungen an Kreditinstitute	167.952	171.530	182.664	186.685	176.381
Forderungen an Nichtbanken	445.510	466.757	482.505	517.027	542.292
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.330	45.733	45.798	42.854	52.406
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.000	10.540	10.094	9.976	9.238
Sonstige Aktivposten	147.814	145.292	213.434	227.388	137.257
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160.744	155.739	210.971	231.165	209.837
Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	414.379	430.436	463.095	490.050	497.168
Verbriefte Verbindlichkeiten	123.317	132.916	136.341	135.584	159.936
Sonstige Passivposten	116.166	120.761	124.089	127.131	134.450
Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit (unkonsolidiert):					
Krediteinlagenquote (Nichtbanken, in %)	93,0	92,2	96,0	94,5	92,4
Fremdwährungskredite (in % der Kredite an private Haushalte)	9,5	8,3	6,8	5,5	4,7
Notleidende und uneinbringliche Kredite (in % der Summe aller Kredite)	2,0	1,8	1,5	1,35	1,33
Jahresüberschuss auf Sektorebene (unkonsolidiert, in Mio. €):					
Jahresüberschuss unkonsolidiert insgesamt ¹	5.636	4.714	2.250	6.674	4.937
– Aktienbanken	1.457	667	458	1.234	1.648
– Sparkassen	1.454	1.872	245	2.546	2.402
– Hypothekenbanken	182	141	149	187	255
– Raiffeisenbanken	2.004	1.575	1.070	2.142	238
– Volksbanken	81	110	32	52	141
– Bausparkassen	89	79	54	151	136
– Sonderbanken ²	368	271	242	361	117
Ertragslage (unkonsolidiert, in Mio. €) ¹ :					
Nettozinsenertrag	8.290	8.280	8.330	8.565	10.426
Betriebsserträge	18.646	18.801	18.259	19.926	22.989
Betriebsaufwendungen	12.644	13.652	12.819	13.323	13.429
Betriebsergebnis	6.003	5.150	5.439	6.603	9.560
Aufwand-Ertrag-Relation (in %)	67,81	72,61	70,21	66,86	58,42

¹ Ohne Berücksichtigung von Zweigstellen aus EWR-Staaten in Österreich (§ 9 BWG), Kreditbürgschaftsgesellschaften und Betrieblichen Vorsorgekassen.

² Ohne Berücksichtigung von Betrieblichen Vorsorgekassen und Kreditbürgschaftsgesellschaften iSd § 5 Z 3 KStG.

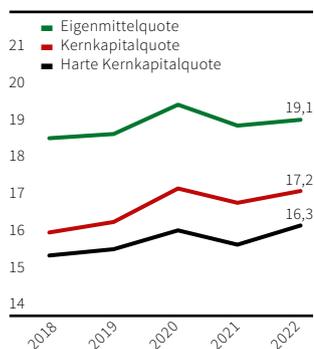
ERTRAGSLAGE

Für das Berichtsjahr wird (zum Redaktionsschluss des Jahresberichts) ein unkonsolidiertes Betriebsergebnis der österreichischen Banken von etwa € 9,6 Mrd. erwartet. Dies entspricht einem deutlichen Anstieg von 44,8% gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund dieser Entwicklung ist vor allem eine signifikante Erhöhung der Betriebserträge (+15,4%) gegenüber dem Jahr davor, während gleichzeitig die Betriebsaufwendungen markant weniger stark gestiegen sind (+0,8%). Nach einer Steigerung von nur 3,3% im Jahr 2021 konnten die Nettozinserträge im Jahr 2022 um 21,7% gesteigert werden. Mit einem Anteil von 45,4% an den Betriebserträgen kommt dem Zinsergebnis weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

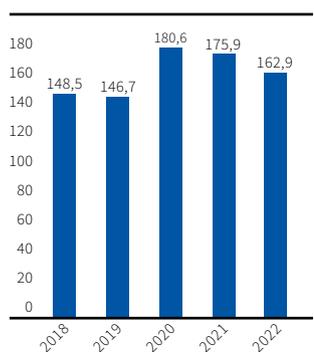
Die österreichischen Kreditinstitute prognostizieren für 2022 einen Jahresüberschuss von € 4,9 Mrd. auf unkonsolidierter Ebene. Dies ist um 26% weniger als der Jahresüberschuss von € 6,7 Mrd. im Geschäftsjahr 2021 (finale Zahlen lagen bei Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht vor).

Die einzelnen Sektoren zeigen dabei ein heterogenes Bild. Der Sparkassensektor erzielt auch 2022 mit voraussichtlich € 2,4 Mrd. den größten Anteil, wenngleich der Jahresüberschuss nach derzeitigem Stand im Vergleich zu 2021 um 5,7% geringer ausfällt. Danach folgen auch 2022 die Aktienbanken und Hypothekenbanken, wobei beide Sektoren ihren Jahresüberschuss um mehr als 30% steigern konnten. Der Raiffeisensektor muss den größten Rückgang des Jahresüberschusses im Vergleich zum Vorjahr hinnehmen; hier sinkt der Jahresüberschuss um 88,9% auf € 238 Mio. Trotz des außergewöhnlich erfolgreichen Geschäftsverlaufes des Raiffeisensektors im Berichtsjahr haben insbesondere Wertberichtigungen von Beteiligungsansätzen, welche durch den Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine im Sektor erforderlich waren, den erwarteten Jahresüberschuss gedrückt. Die größte relative Steigerung erzielte der Volksbanken-Sektor mit einem Plus von 172,8%. Das Jahr 2022 war gekennzeichnet von einer Bildung von Risikovorsorgen (Wertberichtigungen) in Höhe von € 3,6 Mrd. (> Tabelle 4).

Grafik 18: Eigenmittelausstattung 2018–2022 (in % RWA)



Grafik 19: Liquiditätsdeckungsquote 2018–2022, gewichteter Mittelwert zum Jahresultimo (in %)



KAPITAL- UND LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Ende 2022 weist der österreichische Bankensektor eine harte Kernkapitalquote von 16,3% aus (> Grafik 18). Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Quote damit gestiegen. Der Grund dafür ist, dass die Eigenmittel im selben Zeitraum stärker gestiegen sind (+5%) als die Gesamtrisikobeträge (+4,3%). Die Liquiditätsausstattung für das Jahr 2022 ist zwar weiterhin gesunken, liegt aber mit einer Liquiditätsdeckungsquote von 162,9% weiterhin in einem soliden Bereich und deutlich über der Mindestanforderung von 100% (> Grafik 19).

VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2022 arbeiteten 78¹ auf dem österreichischen Markt tätige Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine auf der Grundlage einer Konzession der FMA, genauso viele wie im Jahr davor. Vor fünf Jahren waren es um neun Anbieter mehr. Zudem waren 27 Versicherungsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigniederlassung in

¹ inkl. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Österreich.

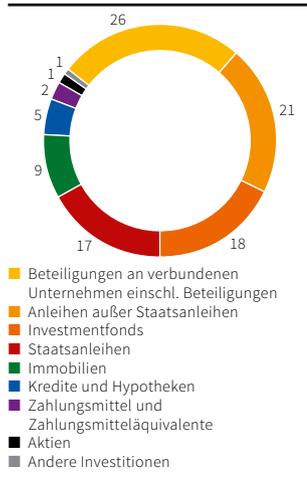
	2018	2019	2020	2021	2022
Rechtsformen:					
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (außer kleine VVaG)	6	6	6	6	6
Aktiengesellschaften	29	29	28	27	27
Kleine VVaG	49	47	45	44	44
Gesamt	84	82	79	77	77
Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung / Privatstiftungen	6	6	6	6	6
Geschäftsbereiche:					
Leben	22	22	22	22	22
Schaden und Unfall	30	30	29	28	28
Kranken	9	9	10	10	10
Reine Rückversicherer	1	1	1	1	1
Geschäftsbereiche kleine VVaG:					
Brandschadenversicherungsvereine	32	30	29	29	29
Tierversicherungsvereine	16	16	15	14	14
Sterbekassen	0	0	0	0	0
Rückversicherungsvereine der kleinen Versicherungsvereine	1	1	1	1	1
Summe aller Assets zu Marktwerten (exkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, in Mrd. €)					
	106,91	110,60	114,41	116,68	102,66
EWR-Versicherer in Österreich über Zweigniederlassungen					
	30	29	28	28	27
Verrechnete Prämien Inland (direkte Gesamtrechnung, in Mio. €):					
Lebensversicherung	5.574	5.424	5.360	5.390	5.338
– davon fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	1.329	1.259	1.364	1.445	1.496
Krankenversicherung	2.230	2.340	2.433	2.541	2.628
Schaden- und Unfallversicherung	10.697	11.026	11.316	11.833	12.850
Gesamt	18.500	18.789	19.109	19.764	20.816
Aufwendungen für Versicherungsfälle (in Mio. €):					
Lebensversicherung	6.658	7.255	7.903	7.170	6.885
Krankenversicherung	1.451	1.542	1.461	1.482	1.655
Schaden- und Unfallversicherung	6.436	6.528	6.573	7.893	8.089
Gesamt	14.546	15.324	15.937	16.545	16.629
Ertragskraft (in Mio. €):					
Versicherungstechnisches Ergebnis	506	618	554	766	584
Finanzergebnis	2.528	3.118	1.771	3.082	2.180
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.167	1.693	744	1.942	967
Umsatzrendite (in %):					
Schaden- und Unfallversicherung	9,24	13,65	6,53	14,30	6,42
Lebensversicherung	1,85	1,71	-0,88	2,02	1,65
Krankenversicherung	3,52	4,31	2,29	6,13	2,38
Gesamt	6,31	9,03	3,90	9,87	4,67

Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung der österreichischen Versicherungsunternehmen 2018–2022

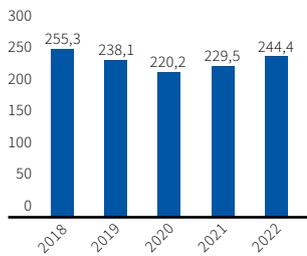
Österreich tätig; daneben waren noch mehr als 900 Unternehmen zum freien Dienstleistungsverkehr angemeldet.

Bei den von der FMA beaufsichtigten Unternehmen handelte es sich um 34 größere Versicherungsunternehmen, sechs davon Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, 27 Aktiengesellschaften und ein in Österreich konzessioniertes Versicherungsunternehmen aus dem Ausland (> Tabelle 5). Darüber hinaus waren 44 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zu den ältesten Versicherern in Österreich zählen und insbesondere auf Brandschäden (rund zwei Drittel) sowie Viehversicherung spezialisiert sind, im Land tätig.

Grafik 20: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten (ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, in %, gerundet)



Grafik 21: SCR-Solvabilitätsgrad 2018–2022 (Median, in %)



Traditionell herrschen in Österreich Kompositversicherer vor, die neben der Lebensversicherung zumindest noch eine andere Bilanzabteilung – also Krankenversicherung oder Schaden- und Unfallversicherung – betreiben.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo verwalteten die österreichischen Versicherungsunternehmen zusammen Vermögenswerte in Höhe von € 102,7 Mrd., um € 14,02 Mrd. oder 12,01% weniger als zum Stichtag des Vorjahres. Nicht berücksichtigt sind dabei Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung.

Das Volumen der im Inland verrechneten Prämien (Gesamtrechnung) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 5,32% gestiegen und belief sich auf € 20,82 Mrd. (> Tabelle 5).

In der Lebensversicherung sanken die Prämieinnahmen im Jahresvergleich um 0,97% auf € 5,34 Mrd. Der Anteil der in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung verrechneten Prämien erhöhte sich und liegt bei 28,02% der Gesamtprämien in der Lebensversicherung (2021: 26,81%). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle fielen im Berichtsjahr um 3,98% auf € 6,88 Mrd. Im Vorjahr betrug der Wert zum Vergleich € 7,17 Mrd. Die Schaden- und Unfallversicherung verzeichnete mit verrechneten Prämien in Höhe von € 12,85 Mrd. ein Plus von 8,59%. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle stiegen hier auf € 8,09 Mrd., eine Steigerung von 2,49%. Die Krankenversicherung erzielte mit verrechneten Prämien in Höhe von € 2,63 Mrd. ein Plus von 3,42%. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erfuhren eine Erhöhung auf € 1,66 Mrd. oder 11,69%.

Die Umsatzrendite² halbierte sich im Berichtsjahr auf 4,67%, 2021 lag sie bei 9,87%. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) verringerte sich im Berichtsjahr um 50,22% auf € 967 Mio. Im Bereich der Kapitalanlage zeigte sich weiterhin ein deutlicher Überhang bei Investitionen in zinstragende Wertpapiere (> Grafik 20). Aktieninvestments blieben weiterhin auf niedrigem Niveau.

KAPITALAUSSTATTUNG

Die Eigenmittelausstattung der Versicherungen, der SCR-Solvabilitätsgrad (Solvency Capital Requirement), blieb 2022 stabil gut und betrug zum Ende des Berichtsjahres im sektorweiten Median 244,4% der Mindestanforderungen (> Grafik 21). Sie lag damit über den 229,5% im Jahr davor.

PENSIONSKASSEN

STRUKTURENTWICKLUNG

Der Konsolidierungsprozess auf dem Pensionskassenmarkt ist zum Stillstand gekommen. Sank die Anzahl der Pensionskassen (PK) zwischen 2015 und 2019 von 13 auf acht, so blieb diese Anzahl seit 2019 gleich (> Tabelle 6). Sie setzt sich aus fünf überbetrieblichen PK und drei betrieblichen PK zusammen.

Betriebliche PK sind befugt, Pensionskassengeschäfte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines einzigen Arbeitgebers bzw. Konzerns durchzuführen. Sie wurden großteils als Tochterunternehmen internationaler Konzerne gegründet. Überbetriebliche PK können dagegen das Pensionskassengeschäft für Anwartschafts- und

² Umsatzrendite = (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit [EGT]) / (Abgegrenzte Prämie)

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Pensionskassen	9	8	8	8	8
Anzahl der VRG	101	101	100	99	97
Anzahl der Sicherheits-VRG	4	4	4	4	4
Anzahl der Sub-VG	34	34	34	35	38
Verwaltetes Vermögen der Pensionskassen, gesamt (in Mio. €)	21.404	24.295	24.969	26.969	24.351
– davon betrieblich	1.920	2.052	2.167	2.272	2.105
– davon überbetrieblich	19.484	22.243	22.801	24.697	22.246
Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, gesamt	947.545	979.637	994.752	1.015.452	1.041.454
– davon betrieblich	261.562	263.842	263.259	262.985	267.024
– davon überbetrieblich	685.983	715.795	731.493	752.467	774.430
– davon Anwartschaftsberechtigte	843.569	868.229	875.728	887.953	904.583
– davon Leistungsberechtigte	103.976	111.408	119.024	127.499	136.871
Anwartschaftsberechtigte (in % der unselbständig Erwerbstätigen in Österreich)	22,12	22,20	22,70	23,22	23,41
Leistungsberechtigte (in % von gesamt)	10,97	11,37	11,97	12,56	13,14

Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt 2018–2022

Leistungsberechtigte mehrerer Arbeitgeber betreiben. Der Rückgang zwischen 2015 und 2019 war dem Rückzug betrieblicher Pensionskassen geschuldet, die ihre Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) auf bestehende überbetriebliche übertragen haben. Alle Pensionskassen zusammen verwalteten im Berichtsjahr das ihnen anvertraute Vermögen in 97 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG), vier Sicherheits-VRG und 38 Sub-VG, die jeweils unterschiedliche Veranlagungs- und Risikostrategien verfolgen.

Im Berichtsjahr betrug die Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten (AWLB), also jener Personen, für die entweder Beiträge ins System eingezahlt werden oder denen bereits eine Pension aus diesem System ausbezahlt wird, gerundet 1.040.000, um 26.000 oder 2,56 % mehr als im Jahr davor. Damit hat in etwa jeder Vierte unselbständig Erwerbstätige in Österreich eine Anwartschaft auf eine Zusatzpension aus dieser Form der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge. Rund 13 % aller Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten bereits eine betriebliche Zusatzpension ausbezahlt.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

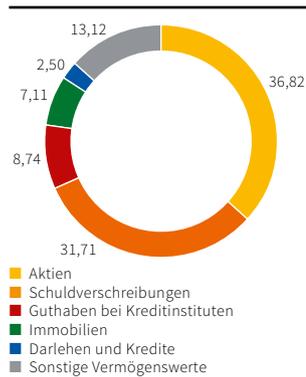
Zum Stichtag 31. 12. 2022 verwalteten die österreichischen Pensionskassen zusammen Vermögenswerte im Volumen von € 24,35 Mrd., eine Verringerung um rund 9,7 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Veränderung des verwalteten Vermögens resultierte im Wesentlichen aus dem Ergebnis der Vermögensveranlagung. Während 2021 die durchschnittliche Veranlagungsperformance der Pensionskassen bei +7,63 % lag, brachte das Berichtsjahr ein Minus von 9,68 % (> Tabelle 7). Im Schnitt der vergangenen drei, fünf und zehn Jahre beträgt die Performance –0,12 %, +1,08 % bzw. +3,08 %.

Das Vermögen der Pensionskassen wurde zu 96,38 % indirekt in Investmentfonds gehalten. Durchgerechnet in Veranlagungsklassen, machten Aktien mit 36,82 % den größten Anteil aus, gefolgt von Schuldverschreibungen mit 31,71 %, Guthaben bei

	2018	2019	2020	2021	2022
Veranlagungsperformance gesamt (in %)	–5,14	11,63	2,49	7,63	–9,68
– davon betrieblich	–0,37	9,59	4,24	4,41	–8,77
– davon überbetrieblich	–5,58	11,82	2,33	7,94	–9,76

Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 2018–2022 (in %)

Grafik 22: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 2022 (in %)



Kreditinstituten mit 8,74 % und Immobilien mit 7,11 %. Der Rest entfiel auf Darlehen und Kredite (2,50 %) sowie sonstige Vermögenswerte (13,12 %) (> Grafik 22). Das Vermögen war nach Währungsabsicherungsgeschäften zu 29,15 % in ausländischer Währung veranlagt.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

STRUKTURENTWICKLUNG

Betriebliche Vorsorgekassen (BVK) betreiben in Österreich die gesetzlich verpflichtende betriebliche Mitarbeiter- sowie Selbständigenvorsorge. Bei der Mitarbeitervorsorge muss jeder Arbeitgeber einen laufenden Beitrag in der Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BVK zahlen, um daraus dessen individuellen Abfertigungsanspruch zu speisen. Bestimmte Selbständige müssen selbst einen Vertrag mit einer BVK abschließen. Bei bestimmten Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälten, Notaren, Ziviltechnikern, Land- und Forstwirten, gibt es die freiwillige Möglichkeit, diese Form der Selbständigenvorsorge abzuschließen. Im Berichtsjahr blieb die Anzahl der BVK in Österreich wie schon in den vergangenen Jahren mit acht gleich. Zwei von ihnen verwalten jeweils zwei Veranlagungsgemeinschaften. Die übrigen BVK verwalten je eine Veranlagungsgemeinschaft, sodass es insgesamt zehn Veranlagungsgemeinschaften gibt (> Tabelle 8).

Die Zahl der Beitrittsverträge insgesamt ist zum Stichtag, gemessen an den Dienstgeberkontonummern, um 4,22 % von 1.595.373 auf 1.662.702 angestiegen. Dabei erhöhte sich die Anzahl der Beitrittsverträge in der Mitarbeitervorsorge um 3,69 % (von 742.674 auf 770.106) und in der Selbständigenvorsorge um 4,68 % (von 852.699 auf 892.596).

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Im Jahr 2022 sind den Betrieblichen Vorsorgekassen laufende Beiträge von € 2,10 Mrd. (+13,06 % im Vergleich zum Vorjahr) zugeflossen, davon € 1,95 Mrd. (+13,39 %) aus der Mitarbeiter- und € 143,63 Mio. (+9,20 %) aus der Selbständigenvorsorge. Das insgesamt verwaltete Vermögen der BVK stieg lediglich um € 37,47 Mio. oder 0,22 % auf

Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 2018–2022 (Quelle: Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen)

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Betrieblichen Vorsorgekassen	8	8	8	8	8
Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften	10	10	10	10	10
Anzahl der Beitrittsverträge	1.386.884	1.451.362	1.514.670	1.595.373	1.662.702
– Mitarbeitervorsorge gemäß 1. Teil BMSVG	662.349	689.411	715.092	742.674	770.106
– Selbständigenvorsorge gemäß 4. Teil BMSVG	711.278	748.544	786.609	838.892	878.602
– Selbständigenvorsorge gemäß 5. Teil BMSVG	13.257	13.407	12.969	13.807	13.994
Vermögen der BVK (in Mio. €)	11.496	13.304	14.489	16.524	16.561
Laufende Beiträge (in Mio. €)	1.606	1.722	1.777	1.853	2.095
Performance der BVK (in %)	-1,97	5,74	1,41	4,05	-7,66
Verfügungen (in Mio. €):					
Auszahlungen als Kapitalbetrag	526,44	586,93	719,03	668,71	772,85
Übertragung an eine andere BVK	65,86	43,50	50,86	53,36	53,06
Überweisung an eine Pensionszusatzversicherung bzw. BKV	0,11	0,01	0,05	0,01	0,04
Überweisung an eine Pensionskasse	1,79	2,26	2,15	2,79	3,60
Gesamt	594,20	632,70	772,09	724,87	829,55

€ 16,6 Mrd., was insbesondere der negativen Veranlagungsperformance geschuldet war (> Tabelle 8).

Zur Auszahlung als Kapitalbetrag gelangten 2022 insgesamt € 772,85 Mio. an 498.261 Anwartschaftsberechtigte. Im selben Zeitraum übertrugen 46.879 Anwartschaftsberechtigte ihre Anwartschaften in Höhe von insgesamt € 53,06 Mio. auf eine andere BVK. Zudem überwiesen 663 Personen insgesamt € 3,64 Mio. an eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung bzw. an eine Betriebliche Kollektivversicherung. Die Verfügungen über Abfertigungsanwartschaften erfolgten wie bereits in den vergangenen fünf Jahren zum Großteil in Form der Auszahlung als Kapitalbetrag.

BVK haben ihren Anwartschaftsberechtigten einen Mindestanspruch zu garantieren. Dieser setzt sich aus den zugeflossenen Abfertigungsbeiträgen zuzüglich allenfalls übertragene Altabfertigungsanwartschaften sowie allenfalls aus einer anderen BVK übertragene Abfertigungsanwartschaften zusammen und wird auch als Kapitalgarantie bezeichnet. Darüber hinaus steht es jeder BVK frei, eine über diese Kapitalgarantie hinausgehende Zinsgarantie zu gewähren. Im Jahr 2022 wurde von einer BVK eine solche Zinsgarantie angeboten.

Die Kapitalgarantie, verknüpft mit entsprechend der Arbeitsmarktentwicklung schwankenden Auszahlungserfordernissen, sowie die gesetzliche Anforderung, insbesondere auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität Bedacht zu nehmen, begründen eine Asset Allocation, die auf Anleihen fokussiert ist (> Grafik 23).

Die BVK erzielten im Berichtsjahr mit ihren Kapitalanlagen eine durchschnittliche Performance von -7,66 % (2021: +4,05 %).

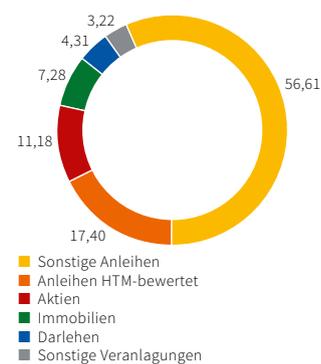
ASSET MANAGER

STRUKTURENTWICKLUNG

Zum Jahresultimo waren insgesamt 14 Kapitalanlagegesellschaften (KAG) auf Basis einer Konzession gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) der FMA auf dem österreichischen Markt tätig, gleich viele wie in den beiden Jahren davor (> Tabelle 9). Von den 14 KAG verfügen zugleich 13 über eine Konzession als Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM).

Insgesamt waren Ende 2022 bei der FMA 60 AIFM (Ende 2021: 56) zugelassen, davon sind 22 AIFM konzessioniert, die anderen lediglich registriert³. Die Zahl der konzessionierten AIFM blieb im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Anzahl der registrierten AIFM ist im Berichtszeitraum von 34 auf 38 AIFM gestiegen, da fünf Unternehmen als

Grafik 23: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 2022 (in %)



	2018	2019	2020	2021	2022
KAG gemäß InvFG 2011	16	14	14	14	14
Konzessionierte AIFM	23	23	23	22	22
– davon Immo-KAG gemäß ImmoInvFG	5	5	5	5	5
Registrierte AIFM	27	28	31	34	38
– davon EuVECA-Manager	7	9	10	12	14

Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager 2018–2022

³ Grundsätzlich setzt die Verwaltung von AIF eine Konzession als Alternativer Investmentfonds-Manager gemäß dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz, das die europäische „Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds“ (Richtlinie 2011/61/EU bzw. „AIFM-Richtlinie“) umsetzt, voraus. Sofern jedoch gewisse Schwellenwerte in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte nicht überschritten werden, ist lediglich eine Registrierung anstelle einer Konzessionierung notwendig. Dabei ist zu beachten, dass registrierte Alternative Investmentfonds-Manager keine Alternativen Investmentfonds an Privatkunden vertreiben und keinen grenzüberschreitenden Vertrieb sowie keine grenzüberschreitende Verwaltung betreiben dürfen.

Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage 2022



Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Inländische OGAW von KAG:					
§ 2 Abs. 1 und 2 InvFG	977	907	905	903	873
§ 75 InvFG	2	1	–	–	–
Gesamt	979	908	905	903	873
Inländische AIF von KAG/Immo-KAG sowie konzessionierten und registrierten AIFM:					
§ 166 InvFG	143	131	116	113	113
§ 168 ff. InvFG	7	6	4	4	4
Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds	13	13	13	14	13
Spezialfonds nach dem InvFG	894	913	932	965	1.000
AIF von registrierten AIFM	34	37	35	36	40
EuVECAs	8	11	13	19	26
Übrige verwaltete AIF	–	–	–	1	1
Gesamt	1.099	1.111	1.113	1.152	1.197

AIFM registriert wurden und ein Unternehmen seine Registrierung zurückgelegt hat (> *Abbildung 2*). Zwei registrierte AIFM erwarben zusätzlich die Berechtigung zur Verwaltung von „European Venture Capital Funds“ (EuVECAs), weshalb die Zahl der EuVECA-Manager von zwölf auf 14 angewachsen ist.

Zum Stichtag 31. 12. 2022 gab es insgesamt 2.070 Fonds inländischer KAG bzw. AIFM sowie zwei auf Basis des EU-Passport-Regimes agierende EWR-Verwaltungsgesellschaften in Österreich (2021: 2.055). Diese Zahl inkludiert in Summe 66 AIF (davon 26 EuVECAs), die von registrierten AIFM in Österreich verwaltet werden. Fünf österreichische Immo-KAG verwalteten insgesamt acht Immobilienfonds sowie fünf Immobilienspezialfonds, allesamt zugleich AIF.

Die Zahl inländischer OGAW ist in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich gesunken, von 979 im Jahr 2018 auf 873 im Berichtsjahr. Als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) werden Investmentfonds bezeichnet, die die einschlägige EU-Richtlinie⁴ zur Anlage in Wertpapieren einhalten. Die Zahl der AIF ist hingegen im gleichen Zeitraum sukzessive gewachsen, von 1.099 auf 1.197 (> *Tabelle 10*).

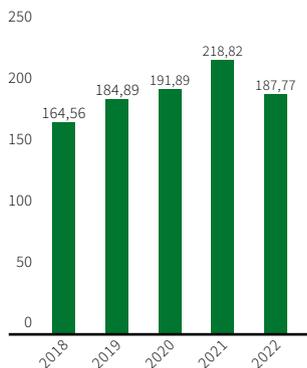
Investmentfonds haben gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG die für Kunden gehaltenen und verwalteten Vermögenswerte bei Depotbanken bzw. Verwahrstellen zu halten. 2022 waren unverändert zum Vorjahr 14 Kreditinstitute in diesem Geschäftsfeld tätig.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

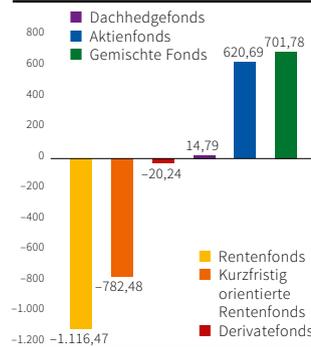
Die 14 von der FMA konzessionierten Kapitalanlagegesellschaften gemäß InvFG 2011 (KAG) sowie die zwei im Rahmen des Passporting agierenden EWR-Verwaltungsge-

⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

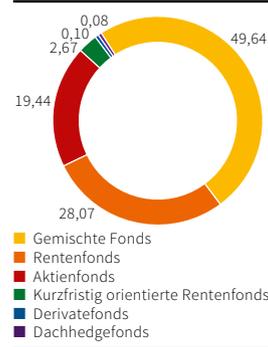
Grafik 24: Fondsvermögen der Investmentfonds 2018–2022 (in Mrd. €)



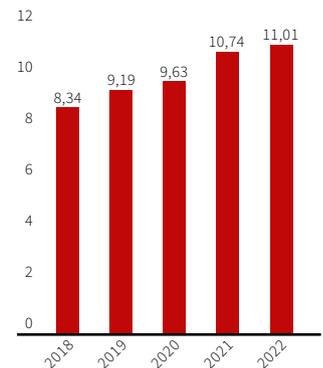
Grafik 25: Nettozuwächse/-abflüsse 2022 nach Anlagekategorie (in Mio. €)



Grafik 26: Fondsvolumina nach Anlagekategorie (per 31. 12. 2022, in %)



Grafik 27: Fondsvermögen der Immobilienfonds 2018–2022 (in Mrd. €)



sellschaften verwalteten in Österreich zum 31. 12. 2022 – exklusive des verwalteten Fondsvolumens der Immo-KAG – ein Fondsvolumen von € 187,77 Mrd., ein Minus von € 31,05 Mrd. bzw. 14,19 % innerhalb eines Jahres. Nach dem historischen Höchststand im Jahr 2021 war dies im Wesentlichen der negativen Veranlagungsperformance infolge der geopolitischen und wirtschaftlichen Verwerfungen geschuldet (> Grafik 24). Im Lauf des Berichtsjahres gab es Nettomittelabflüsse von in Summe € 580 Mio. Im Vergleich dazu wies das Jahr 2021 Nettomittelzuflüsse in Höhe von € 14,22 Mrd. auf. Aufgeteilt nach Fondskategorien verzeichneten gemischte Fonds ein Plus von € 0,70 Mrd., gefolgt von Aktienfonds (+€ 0,62 Mrd.) und Dachhedgefonds (+€ 14,79 Mio.). Bei Derivatefonds gab es ein Minus von € 20,24 Mio., gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (–€ 0,78 Mrd.) und Rentenfonds (–€ 1,12 Mrd.) (> Grafik 25).

In der Aufteilung des gesamten Fondsvolumens nach Fondskategorie lässt sich – wie auch in den vergangenen fünf Jahren – die Dominanz der gemischten Fonds erkennen. Zum Jahresultimo 2022 waren in dieser Kategorie € 93,20 Mrd. bzw. 49,64 % des Gesamtvolumens veranlagt, gefolgt von den Rentenfonds mit € 52,70 Mrd. bzw. 28,07 %. An dritter Stelle lagen Aktienfonds mit € 36,51 Mrd. bzw. 19,44 %, gefolgt von kurzfristig orientierten Rentenfonds (2,67 %), Derivatefonds (0,10 %) und Dachhedgefonds (0,08 %) (> Grafik 26).

Unterteilt nach Zielgruppen waren die Anteilinhaber zum Jahresende 2022 zu 52,02 % in Publikums- und zu 47,98 % in Spezialfonds investiert.

Diese Zahlen schließen auch Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß InvFG 2011 – etwa Spezialfonds und andere Sondervermögen – ein. Zusätzlich verwalteten Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM), die nur gemäß AIFMG konzessioniert oder registriert sind, per 31. 12. 2022 ein Fondsvolumen österreichischer AIF von etwa € 1,47 Mrd. (Hinweis: vorläufige Zahlen zum Zeitpunkt der Berichterstellung).

Zum Stichtag 31. 12. 2022 verwalteten die fünf österreichischen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften (Immo-KAG) ein Fondsvolumen von insgesamt € 11,01 Mrd., dies entspricht einem Vermögenszuwachs gegenüber dem Vorjahr von 2,45 % (> Grafik 27).

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

STRUKTURENTWICKLUNG

Ende 2022 waren 125 Wertpapierdienstleister von der FMA konzessioniert, davon 65 als Wertpapierfirma (WPF) und 45 Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU).

	2018	2019	2020	2021	2022
Alle Unternehmen	114	109	122	126	125
Konzessionen:					
Wertpapierfirmen	61	65	64	64	65
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	45	43	48	47	45
AIF-Manager mit Zusatzkonzession	3	3	3	3	3
KAG mit Zusatzkonzession	–	7	7	8	8
Versicherungsunternehmen (Fondsvermittlung ex lege)	–	4	4	4	4
Anlageberatung	106	115	120	120	119
Portfolioverwaltung	40	51	54	54	56
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	103	111	114	114	113
Multilaterales Handelssystem	0	0	0	0	0
EU-Pass für freien Dienstleistungsverkehr	43	44	45	44	43
EU-Pass für Zweigniederlassungen	8	7	7	7	8
Zusammenarbeit mit FDLA / Wertpapiervermittlern	58	56	57	56	55
Rechtsform:					
Aktiengesellschaft	7	12	12	12	12
GmbH	86	95	96	97	96
Personengesellschaft	3	3	2	2	2
Einzelunternehmen	13	12	16	15	15
Geschäftstätigkeit:					
Ausübung der Anlageberatung	57	47	61	62	62
Ausübung der Portfolioverwaltung	35	37	41	37	38
Ausübung der Annahme und Übermittlung	68	64	61	56	53
Advisory von Investmentfonds:					
Advisory OGAW	24	21	25	21	25
Advisory AIF	6	8	12	9	12
Drittmanagement von Investmentfonds:					
Verwaltung OGAW	22	23	26	21	23
Verwaltung AIF	14	17	19	17	23
Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler	36	36	39	39	37
Zusammenarbeit mit Wertpapiervermittlern	26	24	21	20	21
Vertrieb von Eigenprodukten	49	47	44	47	43
Betreuung von Großkunden	34	33	35	37	34
Vertraglich gebundene Vermittler:					
In Österreich registrierte vertraglich gebundene Vermittler	1.883	1.810	1.760	1.876	1.902
– davon juristische Personen	237	229	240	257	264

Table 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 2018–2022

Drei Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und acht Kapitalanlagegesellschaften (KAG) verfügten über eine Zusatzkonzession nach dem WAG 2018. Vier Versicherungsunternehmen waren ex lege zur Annahme und Übermittlung von Fondsanteilen berechtigt. Damit blieb die Zahl der Anbieter weiterhin relativ stabil, das Verhältnis der Konzessionen untereinander konstant (> Tabelle 11).

119 der konzessionierten Unternehmen verfügten über die Berechtigung zur Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, 56 Unternehmen hatten eine Berechtigung zur Portfolioverwaltung. 113 Unternehmen besaßen die Berechtigung zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Den Europäischen Pass zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nahmen zum Ende des Berichtsjahres 43 österreichische WPF in Anspruch. Acht WPF verfügten über Zweigniederlassungen im EWR.

1.034 WPF mit Sitz in einem anderen EWR-Staat verfügten über die Berechtigung, im

Rahmen einer Zweigniederlassung oder Notifikation mittels Europäischen Passes Wertpapierdienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs in Österreich zu erbringen. Von den nach Österreich notifizierten Unternehmen stammten 269 Unternehmen (26,02 %) aus Deutschland, dahinter folgten Zypern mit 227 (21,95 %) und die Niederlande mit 85 (8,22 %).

29 österreichische WPF und WPDLU hatten insgesamt 1.524 Personen als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) bei der FMA registriert; 18 VGV waren bei acht in Österreich niedergelassenen WPF aus dem EWR, 335 natürliche und juristische Personen als VGV bei drei österreichischen Banken und einer aus dem EWR stammenden Bank sowie 25 natürliche und juristische Personen als VGV bei einer österreichischen Versicherung registriert. Insgesamt waren im Berichtsjahr 264 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person bei der FMA als VGV registriert.

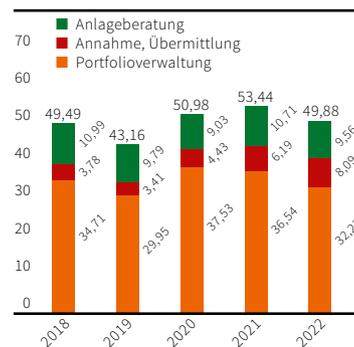
55 österreichische WPF und WPDLU verfügten über die Berechtigung, mittels Wertpapiervermittler (WPV) tätig zu werden. Von diesen WPF und WPDLU machten lediglich 21 von der ihnen eingeräumten Berechtigung auch Gebrauch. Am 31. 12. 2022 waren bei der FMA insgesamt 380 Personen als WPV von WPF bzw. WPDLU registriert.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Zusammen haben die österreichischen Wertpapierunternehmen 2022 ein Kundenvermögen von € 49,88 Mrd. betreut, verglichen mit dem Vorjahr ist das ein Rückgang um € 3,56 Mrd. (> *Grafik 28*). Die Kundenzahl reduzierte sich um 1,62 % von 141.719 auf 139.417, gleichzeitig sank das pro Kunden betreute Vermögen um 5,12 % auf € 357.767,18.

Vom gesamten betreuten Kundenvermögen entfielen rund 19 % auf Anlageberatung, 65 % auf Portfolioverwaltung und 16 % auf die Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Grafik 28: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 2018–2022 (in Mrd. €)



INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der österreichische Finanzmarkt und seine Anbieter sind international und europäisch eingebettet und verflochten. Aus dieser Verflechtung resultieren für die FMA eine Vielzahl von Aufgaben, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens der Finanzmarktaufsicht und in der operativen Aufsichtstätigkeit auf internationaler, europäischer und bilateraler Ebene erforderlich machen. Als integrierte Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt Österreich wirkt die FMA daher in einer Vielzahl europäischer und internationaler Institutionen und Verbände mit, die sich mit Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte befassen. Besonders eng ist die Zusammenarbeit dabei naturgemäß innerhalb der Europäischen Union (EU). Auf europäischer Ebene ist die FMA als Teilnehmer am Europäischen Finanzaufsichtssystem (European System of Financial Supervision, ESFS) an der Regulierung der europäischen Finanzmärkte beteiligt und in der Bankenunion im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) in die europäische Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten der Eurostaaten eingebunden. Dabei nehmen FMA-Mitarbeiter aktiv an vielen relevanten Gremien und Arbeitsgruppen teil. Überdies bestehen bilaterale und multilaterale „Memoranda of Understanding“ (MoU) zur Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Aufsichtsbehörden und Organisationen.

EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

ZUSAMMENARBEIT IN DER OPERATIVEN AUFSICHTSTÄTIGKEIT

DIE FMA IN DER BANKENUNION

Die Europäische Bankenunion ist ein Schlüsselement der Wirtschafts- und Währungsunion der EU. Sie wurde als Reaktion auf die Finanzkrise von 2008 und die sich daraus ergebende Staatsschuldenkrise im Euroraum geschaffen. Mit der Bankenunion soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt stabil, sicher und zuverlässig ist und somit zur Finanzstabilität beiträgt. Zusätzlich soll die Bankenunion sicherstellen, dass

- Banken solide sind und künftigen Finanzkrisen standhalten können
- die Abwicklung insolvenzgefährdeter Banken nicht zulasten des Steuerzahlers geht und möglichst geringe Auswirkungen auf die Realwirtschaft hat

- die Marktfragmentierung durch harmonisierte Regeln für den Finanzsektor abgebaut wird.

Die Bankenunion besteht zunächst aus allen Mitgliedstaaten, die den Euro als gemeinsame Währung haben. Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, können an der Bankenunion teilhaben, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) eingehen. Eine solche „Close Cooperation“ wurde am 1. 10. 2020 mit Bulgarien und Kroatien etabliert. Mit 1. 1. 2023 wurde Kroatien Mitglied der Eurozone und somit Teil der Bankenunion.

Grundlage der Bankenunion ist ein einheitliches Regelwerk für den Finanzsektor in der EU. Es besteht aus einer Reihe von Regularien, die EU-weit für alle Finanzinstitute gelten und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen. Aufbauend auf diesem Fundament besteht die Bankenunion aus drei Säulen:

- dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), der Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) in Frankfurt bestehend aus EZB und den zuständigen nationalen Bankaufsichtsbehörden
- dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), den das „Single Resolution Board“ (SRB) mit Sitz in Brüssel gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden bildet
- der gemeinsamen europäischen Einlagensicherung (EDIS).

Während SSM und SRM operativ bereits voll tätig sind, befindet sich EDIS erst im Aufbau. Vorerst erfolgt die Europäisierung der Einlagensicherung dadurch, dass für die nationalen Einlagensicherungssysteme gemeinsame europäische Mindeststandards und -anforderungen vorgegeben und umgesetzt werden.

Österreich ist als Eurostaat Mitglied der Europäischen Bankenunion. Die FMA vertritt im SSM sowie SRM als zuständige nationale Aufsichtsbehörde NCA (National Competent Authority) und als nationale Abwicklungsbehörde NRA (National Resolution Authority) den österreichischen Finanzmarkt mit Sitz und Stimme und ist auf allen relevanten Ebenen aktiv eingebunden.

DIE FMA IM SSM

Im SSM waren 2022 sieben österreichische Bankengruppen als im europäischen Maßstab bedeutend (Significant Institution, SI) eingestuft und unterstanden neben drei österreichischen Tochterbanken damit im SSM der direkten Aufsicht der EZB: Addiko Bank AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, FCA Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, Sberbank Europe AG¹, UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG.

Für SI-Banken sind Joint Supervisory Teams (JSTs) eingerichtet, denen auch Mitarbeiter der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) angehören. Alle anderen österreichischen Banken werden von der EZB nur indirekt beaufsichtigt, sie unterstehen als weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions, LSIs) der direkten Aufsicht der FMA, die hierbei ebenfalls von der OeNB unterstützt wird. Sehr wesentliche Entscheidungen (etwa Konzessionserteilung oder -entzug bzw. wesentliche Beteiligungen an der Bank) werden jedoch von der EZB getroffen.

Per 31. 12. 2022 unterstanden 348 österreichische Kreditinstitute als LSIs der direkten Aufsicht der FMA.

¹ Der Sberbank Europe AG wurde per Bescheid vom 1. 3. 2022 auf Anweisung der Europäischen Zentralbank (EZB) die Fortführung des Geschäftsbetriebs mit sofortiger Wirkung zur Gänze untersagt.

DIE FMA IM SRM

Im SRM unterlagen 2022 insgesamt acht österreichische Bankengruppen sowie drei österreichische Tochterbanken – die zuvor genannten signifikanten Banken und mit der Bausparkasse Wüstenrot AG eine weitere grenzüberschreitend tätige Gruppe – der direkten Zuständigkeit des SRB als Abwicklungsbehörde: Addiko Bank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, Bawag Group AG, Erste Group Bank AG, FCA Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Santander Consumer Bank GmbH, Sberbank Europe AG (*siehe weitere SRB-relevante Informationen im Kapitel „Bankenabwicklung“ auf Seite 97*), UniCredit Bank Austria und Volksbank Wien AG. Für die oben genannten Bankengruppen sind analog zu den JSTs sogenannte Internal Resolution Teams (IRTs) eingerichtet, in denen der FMA eine wesentliche Rolle zukommt. Vergleichbar mit dem SSM ist auch im SRM die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für alle anderen Kreditinstitute direkt zuständig.

In SSM und SRM zusammengenommen war die FMA im Berichtsjahr in ca. 70 Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, in denen gemeinsame Policies und Aufsichtsansätze erarbeitet wurden. Zudem wurden rund 1.200 Verfahren zu aufsichtlichen und rund 100 Verfahren zu abwicklungsrelevanten Themen von den Entscheidungsgremien entschieden.

Die konkrete operative Aufsichtstätigkeit der FMA in SSM und SRM ist in diesem Bericht in den jeweiligen Kapiteln zur behördlichen Aufsichtstätigkeit der FMA integriert.

ZUSAMMENARBEIT IN DER WEITERENTWICKLUNG DES REGULATORISCHEN RAHMENS

DIE FMA ALS TEILNEHMER DES EUROPÄISCHEN AUFSICHTSSYSTEMS ESFS

Die Zuständigkeit des Europäischen Finanzaufsichtssystems ESFS (European System of Financial Supervision) liegt hauptsächlich in der Harmonisierung und Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für den Finanzmarkt des gesamten Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Den Kern des ESFS bilden die drei europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden, die ESAs (European Supervisory Authorities): die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), die Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie die Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). Die FMA ist in diesen drei europäischen Behörden Mitglied und als zuständige nationale Aufsichtsbehörde (NCA) Österreichs mit Sitz und Stimme vertreten.

Zu den Aufgaben dieser EU-Behörden zählt es, auf Basis von EU-Verordnungen und -Richtlinien detaillierte Regulierungen in Form von technischen Standards, Leitlinien und Empfehlungen auszuarbeiten sowie insbesondere eine konvergente Anwendung dieser Bestimmungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Eine direkte Aufsichtsfunktion gegenüber Unternehmen kommt der ESMA nur in wenigen ausgewählten Bereichen – beispielsweise Ratingagenturen – zu. Zur Bearbeitung bereichsübergreifender Materien der EU-Aufsichtsbehörden ist ein gemeinsamer Ausschuss – das Joint Committee – eingerichtet.

Diese drei mikroprudenziell orientierten europäischen Behörden werden von dem in Frankfurt bei der EZB eingerichteten Europäischen Systemrisikoausschuss (European

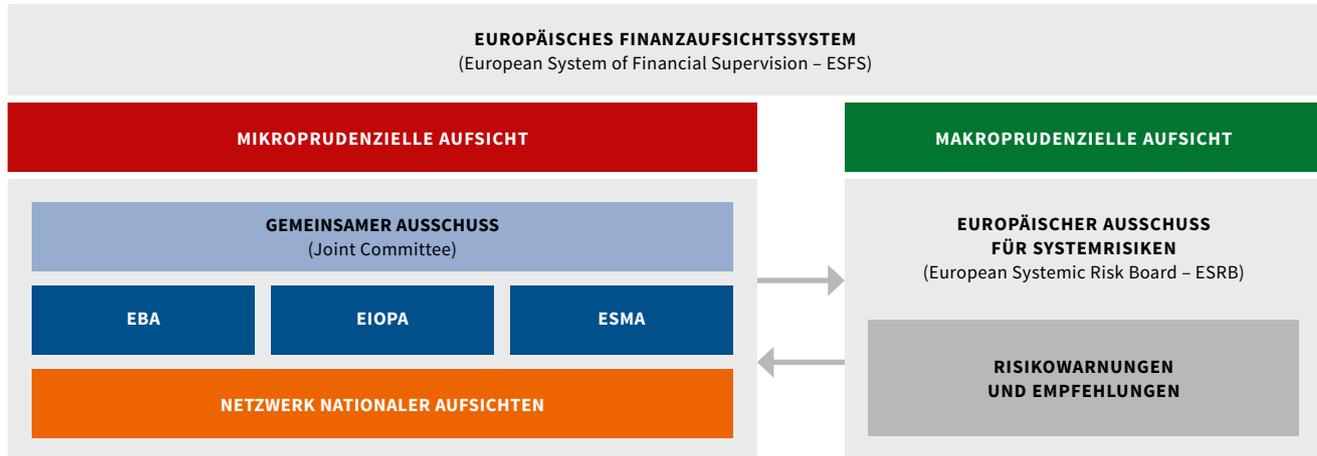


Abbildung 3: Europäisches
Finanzaufsichtssystem

Systemic Risk Board, ESRB) ergänzt, dessen Aufgabe es ist, systemische Risiken für das europäische Finanzsystem zu identifizieren und frühzeitig zu adressieren.

GEMEINSAME PROJEKTE DER ESAs

Die drei ESAs arbeiten, koordiniert durch das Joint Committee, markt- und branchenübergreifend eng zusammen; einerseits um ein „Level Playing Field“, also faire Wettbewerbsbedingungen über Markt- und Produktgrenzen hinweg sicherzustellen, andererseits um Synergiepotenziale auszuschöpfen und die Regulierung effizient und effektiv zu gestalten. Im Berichtsjahr arbeitete das Joint Committee insbesondere an folgenden drei Themenkomplexen:

■ **Digitalisierung**

Einer der wichtigsten sektorübergreifenden Bereiche ist der Themenkomplex Digitalisierung der Finanzmärkte. Das Joint Committee veröffentlichte dazu eine Stellungnahme zum digitalen Finanzwesen. Die darin enthaltenen Empfehlungen zielen unter anderem auf die Aufrechterhaltung des Verbraucherschutzes ab. Verbunden damit wurde im November ein Bericht zu nationalen Initiativen zur Verbesserung der Finanzbildung im Bereich der digitalisierten Finanzwelt veröffentlicht. Der Fokus liegt auf Cybersicherheit und dem Erkennen von betrügerischen Angeboten. Der „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) ist am 16. 1. 2023 in Kraft getreten.² Eine ESAs-übergreifende Arbeitsgruppe hat bereits mit den Vorbereitungsarbeiten für die Implementierung und die Erstellung eines ambitionierten Zeitplans zur Umsetzung begonnen. Den ESAs sind darin 16 Mandate zugeordnet, die bis zum 17. 1. 2025 fertiggestellt werden müssen.

■ **Fit And Proper**

Die jüngste Überarbeitung der ESA-Verordnung hat die ESAs beauftragt, ein System für den Austausch von Informationen über „Fitness and Propriety Assessments“ durch die zuständigen Behörden einzurichten (neuer Artikel 31a der ESA-VO). Um dieses Mandat zu erfüllen, arbeiten die ESAs unter dem Joint Committee an einem zweigleisigen Ansatz: zum einen an der Entwicklung von Leitlinien zur Erleichterung der Nutzung von IT-Lösungen, zum anderen an der Schaffung einer IT-Lösung für den Informationsaustausch (bestehend aus einer gemeinsamen sektorübergreifenden Datenbank und einer Kontaktliste der zuständigen Behörden). Das Konsul-

² Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 17. Januar 2025.

tationspapier hinsichtlich der gemeinsamen Leitlinien für die Einrichtung eines Systems zum Austausch von Informationen wurde Ende des Jahres finalisiert und wird nun öffentlich konsultiert.

■ **Sustainable Finance**

2022 erarbeitete das Joint Committee eine Reihe von Empfehlungen und Rechtsakten (Level 2) zur Nachhaltigkeit im Finanzsystem und übermittelte diese an die Europäische Kommission (EK). Hervorzuheben sind die aufsichtliche Erklärung zur Anwendbarkeit der Offenlegungsverordnung (SFDR), Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen von STS-Verbriefungen sowie ein gemeinsamer Bericht mit dem Vorschlag zu zusätzlichen Offenlegungen bei Investitionen in Gas- und Kernenergie.

EUROPEAN BANKING AUTHORITY – EBA

Im Berichtsjahr wurden die SREP-Leitlinien (Leitlinien zum Aufsichtlichen Überprüfungsprozess/Supervisory Review and Evaluation Process) überarbeitet und neue SREP-Leitlinien für Wertpapierfirmen erlassen. Zudem wurden die endgültige Methodologie und die Guidance für den EU-weiten Stresstest 2023 entwickelt. Nach Aufruf der Kommission wurden Stellungnahmen zum makroprudenziellen Rahmenwerk, zur Kreditvergabe durch Nichtbanken, zur Abhängigkeit von Nicht-EU-Banken und Fremdwährungsfinanzierungen sowie zur 2. Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) und Wohnimmobilienkreditrichtlinie veröffentlicht. Die makroökonomischen Risiken aufgrund des Kriegs in der Ukraine sowie die Risiken aufgrund der übermäßigen Volatilität auf den Energiederivatemarkten wurden im Hinblick auf notwendigen Handlungsbedarf diskutiert. Schließlich wurde die Organisation der Standing Committees und Subgroups umstrukturiert.

EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY – ESMA

Im Berichtsjahr beschloss ESMA eine neue strategische Ausrichtung und darauf aufbauend eine Änderung in der Struktur der ESMA-Komitees. Im Oktober wurde die „ESMA Strategy 2023–2028“ veröffentlicht. Diese behandelt ausführlich die langfristigen Prioritäten und wie ESMA ihre Kompetenzen einsetzen wird, um auf zukünftige Herausforderungen zu reagieren. Um diese Strategie effizient umzusetzen, wurde eine Neuorganisation der ESMA-Gruppen beschlossen, wobei auch die Zahl der direkt an den Rat der Aufseher (Board of Supervisors, BoS) berichtenden Gruppen von 25 auf 15 reduziert wurde. Im Schwerpunktbereich Nachhaltigkeit wurde die „Sustainable Finance Roadmap 2022–2024“ veröffentlicht. Prioritäten sind unter anderem die Bekämpfung von Greenwashing und die Förderung der Transparenz. Peer Reviews sind eines der wichtigsten Konvergenzinstrumente. 2022 konnte ESMA drei Peer Reviews fertigstellen. Die behandelten Themen sind grenzüberschreitende Dienstleistungen, die Prüfung und Billigung von Prospekten und die Aufsicht über UK-Firmen, die im Zuge des Brexit in die EU verlagert wurden.

EUROPEAN INSURANCE AND OCCUPATIONAL PENSIONS AUTHORITY – EIOPA

EIOPA legte im Berichtsjahr einen Fokus auf die regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit. Ein Schwerpunkt war dabei die Beaufsichtigung von klimabezogenen Risiken im Rahmen der Solvabilitätsrichtlinie. Zudem veröffentlichte EIOPA ein Diskussionspapier zur prudenziellen Behandlung von Nachhaltigkeitsfaktoren.

In der Versicherungsaufsicht wurde ein Plan für die Entwicklung einer Methodologie für einen Stresstest mit Fokus auf Cyberrisiko beschlossen, weiters wurden Überlegungen zu einer „Cyber Underwriting Strategy“ angestellt. Laufende Projekte zur Verbesserung der Aufsichtskonvergenz umfassten etwa die Fertigstellung eines Tools zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden im grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr, eine Bestandsaufnahme zum Stand der Umsetzung der „Unionwide Strategic Supervisory Priorities“ (USSPs) sowie die Fortführung der Projekte zur Sicherstellung von Konsistenz bei internen Modellen (etwa ein „Internal Models Dashboard“ und eine „Internal Models Roadmap 2023–2025“ zur Planung der Aktivitäten).

In der Aufsicht über Pensionsprodukte und die betriebliche Altersvorsorge wurden die Ergebnisse des Klimastresstests 2022 für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IORPs) veröffentlicht. Diese zeigen, dass sich durch den Klimawandel wesentliche Risiken für IORPs ergeben können.

EUROPEAN SYSTEMIC RISK BOARD – ESRB

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) diskutierte die Risiken durch die aktuellen inflationären Entwicklungen, dezentral organisierte Finanzierungsaktivitäten und Krypto-Assets, im Immobilienmarkt, durch Klimawandel und Cyberkriminalität, vertiefte seine Arbeiten zur systemischen Bedeutung von Handelskreditversicherern und evaluierte die Effektivität und Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmens. Darauf aufbauend sprach er Empfehlungen im Bereich der kommerziellen Wohnbaufinanzierung aus.

SINGLE SUPERVISORY MECHANISM – SSM

Im SSM wurde ein Stresstest zu Klimarisiken mit dem Ziel gestartet, Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Banken auf Klimarisiken vorbereitet sind bzw. wie sie mit aus Klimarisiken entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Folgen umgehen können. Die im Juli veröffentlichten Daten ergaben zwar einige Fortschritte seit 2020, jedoch werden Klimarisiken noch nicht hinreichend im Rahmen von Stresstests und internen Modellen von Banken einbezogen. Zudem führte die EZB eine thematische Überprüfung zu klima- und umweltbedingten Risiken durch, die eine dringende Notwendigkeit für Banken ergab, Klimarisiken besser zu identifizieren und zu managen, was sich auch mit den Erkenntnissen der FMA aus der Überarbeitung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken deckt. Darauf basierend setzte die EZB den Banken Fristen für die schrittweise Erfüllung aller aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf Klimarisiken bis Ende 2024.

Ein weiteres zentrales Thema blieb Cyberresilienz und die Digitalisierung des Bankensektors. Zudem wurde ein verschärfter Verhaltenskodex für hochrangige EZB-Mitarbeiter beschlossen. Dieser wurde vom unabhängigen Ethikausschuss der EZB ausgearbeitet und sieht zusätzliche Beschränkungen für private Finanztransaktionen von EZB-Mitarbeitenden vor; darunter insbesondere für die Mitglieder des EZB-Rates, des Direktoriums und des Aufsichtsgremiums.

SINGLE RESOLUTION MECHANISM – SRM

Das SRB veröffentlichte im Berichtsjahr erstmals eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Banken für 2021. Diese ergab, dass die überprüften Banken insbesondere bei den Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL), Governance sowie Bail-in-Durchführung erhebliche Fort-

schritte erzielt haben. Da es sich bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit um einen dynamischen Prozess handelt, beabsichtigt das SRB, jährlich eine Aktualisierung der Bewertung zu veröffentlichen.

Darüber hinaus veröffentlichte das SRB operationelle Leitlinien zur Ermittlung und Mobilisierung von Sicherheiten bei der Abwicklung, die aktualisierte „SRB MREL-Policy for 2022“ sowie einen Leitfaden zur Bail-in-Abwicklung.

Im Rahmen der Überarbeitung der Capital Requirements Regulation (CRR), des sogenannten „CRR Quick-Fix“, wurde bestätigt, dass die Abwicklungsbehörde Überschüsse in Drittländern für Banken mit einer MPE-Abwicklungsstrategie (Multiple Point of Entry) bei der Festsetzung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) berücksichtigen kann, wenn sie sich in Drittländern mit einem rechtlich durchsetzbaren Abwicklungsregime befinden. Das SRB beschloss, diese Regelung für alle MPE-Banken, auch für Nicht-GSIs³, anzuwenden.

Zudem unterzeichnete das SRB Kooperationsvereinbarungen mit der Zentralbank von Montenegro, der südkoreanischen Einlagenversicherungsgesellschaft und zwei Behörden in Bosnien und Herzegowina.

Die Sberbank Europe AG, die ihren Sitz in Österreich hatte und über Tochterunternehmen innerhalb der Eurozone, in anderen EU-Staaten sowie in Drittstaaten verfügte, geriet aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in massive Liquiditätsschwierigkeiten und wurde letztlich geordnet abgewickelt. Als im europäischen Maßstab signifikantes Institut (SI) des SSM unterlag sie direkt der Zuständigkeit des SRB. Die Darstellung der Vorgänge und behördlichen Maßnahmen bei der Sberbank Europe AG inklusive Informationen zu den relevanten EZB- und SRB-Entscheidungen sowie zur letztendlichen Konzessionsrücklegung sind im Kapitel „Bankenabwicklung“ auf Seite 95 dargestellt.

BI- UND MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Neben der Zusammenarbeit in multilateralen Gremien kooperiert die FMA auch direkt mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Bilaterale und multilaterale Memoranda of Understanding (MoU) dienen dabei der Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten bilden MoU auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein Instrument im Bemühen der FMA, die operative Zusammenarbeit mit ihren Schwesterbehörden laufend zu verstärken.

MEMORANDA OF UNDERSTANDING (MoU)

Im Jahr 2022 hat die FMA mit der „Insurance Supervision Agency – ISA“ (Montenegro) das 2009 abgeschlossene MoU über Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Rahmen der Versicherungsaufsicht einer Revision unterzogen und neu unterzeichnet (> Tabelle 12).

MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

INTERNATIONAL ORGANIZATION OF SECURITIES COMMISSIONS – IOSCO

IOSCO als weltweite Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden ist für den inter-

³ Global Systemically Important Institutions (G-SIs): global systemrelevante Kreditinstitute.

	Banken	Versicherungen	Wertpapiere	AIFMD-MoU
Abu Dhabi				2018
Albanien		2009		
Australien				2013
Bahamas				2015
Bermuda				2013
Bosnien und Herzegowina	2015			
Brasilien	2017			
British Virgin Islands				2013
Bulgarien	2005			
Kanada				2013
Cayman Islands				2013
China			2008	
Deutschland	2000			
Dubai				2013
Frankreich	1995			
Großbritannien	1994/1998/2019			
Guernsey				2013
Hongkong				2013
Isle of Man				2013
Italien	1998			
Japan				2013
Jersey				2013
Kasachstan				2021
Kosovo		2016		
Kroatien	2005	2008	2000	
Liechtenstein	2009			
Malaysia				2013
Malta	2007			
Mazedonien		2010		
Montenegro		2009/2022		
Niederlande	1997			
Polen			1999	
Qatar				2018
Russische Föderation	2010			
Rumänien	2006	2005		
Schweiz	2012	2006		2013
Serbien		2009		
Singapur				2013
Slowakei	2003	2002		
Slowenien	2001		2001	
Thailand				2014
Tschechische Republik	2001	2004	1999	
Ungarn	2001	2002	1998	
USA				2013
Zypern	2007		2002	

Table 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding (samt Jahr des Abschlusses)

nationalen Informationsaustausch von immenser Bedeutung. Da grenzüberschreitende Dienstleistungen immer mehr zunehmen, ist die Zusammenarbeit der FMA mit Drittlandbehörden insbesondere auch bei betrügerischen Aktivitäten besonders wichtig. Jährlich werden weltweit mehr als 5.500 Informationsersuchen auf Basis des „IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information“ gestellt.

**INTERNATIONAL ASSOCIATION
OF INSURANCE SUPERVISORS – IAIS**

Im Jahr 2022 fokussierte die IAIS ihre Agenda insbesondere auf das sich ändernde Zinsumfeld und den Klimawandel. Der „Global Insurance Market Report“ (GIMAR) 2022 reflektiert aktuelle makroökonomische Herausforderungen sowie strukturelle Veränderungen in der Lebensversicherungsbranche und die Herausforderungen bei der Adressierung klimabedingter Risiken. Des Weiteren wurde das 2019 beschlossene „Holistic Framework“ für systemisches Risiko im Versicherungssektor vom Financial Stability Board (FSB) als angemessenes Regelwerk anerkannt und ersetzt somit die Identifizierung von „Global Systemically Important Insurers“ (G-SIIs) des FSB.

**INTERNATIONAL ORGANISATION
OF PENSION SUPERVISORS – IOPS**

IOPS fokussierte ihre Tätigkeit auf die Rolle der Arbeitgeber in der betrieblichen Altersversorgung, Modellierung der Sterblichkeit, nicht garantierte lebenslange Pensionseinkommen, die Rolle der Digitalisierung bei der Verbesserung der Pensionsaufsicht sowie die Umsetzung der ESG-Leitlinien. Die FMA wurde als Mitglied im IOPS Executive Committee um weitere zwei Jahre verlängert.

**FINANCIAL STABILITY BOARD – REGIONAL CONSULTATIVE GROUP
EUROPE (FSB, RCG – EU)**

Die FMA ist als Nichtmitglied des Financial Stability Board (FSB) in dessen regionaler EU-Beratungsgruppe vertreten. Die Gruppe tagt halbjährlich, um über aktuelle Themen des FSB zu diskutieren und einen regionalen Input von Nichtmitgliedern des FSB einzuholen. Im Berichtsjahr lagen die Themenschwerpunkte der regionalen Beratungsgruppe insbesondere auf „Cyber Incident Reporting“: Der FSB veröffentlichte hierzu Empfehlungen zur Festlegung gemeinsamer Terminologien für Cybervorfälle, um die Entwicklung eines konvergenten Formats für den Austausch diesbezüglicher Meldungen voranzutreiben. Weitere Themenschwerpunkte waren der weltweite LIBOR-

Umstellungsprozess, die Regulierung und Beaufsichtigung von klimabedingten Risiken, die Weiterentwicklung des globalen grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie ein Review der Empfehlungen des FSB vom Oktober 2020 für die Regulierung und Überwachung von globalen „Stablecoins“.

BASEL CONSULTATIVE GROUP (BCG)

Die Basel Consultative Group (BCG), ein Forum des Basler Ausschusses, bietet eine Austauschplattform unter Aufsichtsbehörden, Notenbanken sowie internationalen Institutionen von 28 Ländern und soll den Dialog auch mit nicht teilnehmenden Ländern stärken. Thematische Schwerpunkte waren 2022 die Auswirkungen von COVID-19 auf das Kreditrisiko, inflationsbezogene Risiken sowie die Behandlung von Krypto-Assets. Mitte März fand ein SupTech-Workshop statt, Ende November die „International Conference of Banking Supervisors“. Schwerpunkte im nächsten Jahr werden weiterhin die Auswirkungen der Inflation auf die Finanzstabilität, klimabezogene Risiken, Krypto-Assets sowie die Digitalisierung im Finanzbereich sein.

NETWORK FOR GREENING THE FINANCIAL SYSTEM (NGFS)

Die FMA ist seit 2020 Mitglied im „Network for Greening the Financial System“. Das NGFS bietet Aufsichtsbehörden und Zentralbanken eine Plattform zum Wissens- und Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung von Umwelt- und Klimarisikomanagementmethoden für den Finanzsektor. Im Herbst 2022 zählte das NGFS weltweit 121 Mitglieder sowie 19 Beobachter.

Derzeit sind vier Workstreams und zwei Task Forces beim NGFS eingerichtet. Die FMA engagiert sich insbesondere im Workstream „Supervision“ sowie im „Experts’ Network on Legal Issues“. 2022 hat das NGFS unter anderem den „Final report on bridging data gaps“ und einen gemeinsamen Bericht mit dem Financial Stability Board (FSB) zu „Climate Scenario Analysis by Jurisdictions: Initial findings and lessons“ veröffentlicht. Die FMA bringt sich durch die Teilnahme an Meetings und Erhebungen in die laufenden Arbeiten des NGFS ein.

EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE KOOPERATION GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG (GW/TF) AUF DEM FINANZMARKT

2019 wurde der Europarat (Council of Europe – CoE) von der Kommission beauftragt, die Umsetzung der effektiven Anwendung der 4. Geldwäscherichtlinie zu prüfen. Österreich war hierfür im Jahr 2022 vorgesehen. Schwerpunkte der Umsetzungsprüfung waren insbesondere die Themen Sorgfaltspflichten, interne Verfahren und Strategien, wirtschaftliche Eigentümer, internationale Kooperation, Aufsicht über den Finanzsektor und den Nicht-Finanzsektor sowie das Funktionieren der Geldwäschemeldestellen. Dafür wurden zunächst umfangreiche Fragebögen zur legislativen bzw. praktischen Umsetzung sowie zu Daten, Statistiken und Fallbeispielen an die zuständigen Behörden versandt. Der „On-Site Visit“ des CoE musste im Jänner 2022 noch pandemiebedingt in rein virtueller Form stattfinden. Dabei wurden nicht nur Aufsichtsbehörden, sondern auch Verpflichtete interviewt. Im November 2022 wurde der finale Bericht den zuständigen Behörden übermittelt. Die FMA erzielte dabei ein insgesamt positives Ergebnis, erhielt aber auch einige konstruktive Feststellungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung sowie Verbesserung ihres Aufsichtsregimes; etwa zur Weiterentwicklung der Datensammlung und -auswertung.

DIE OPERATIVE AUFSICHT

AUFSICHT ÜBER DIE STABILITÄT DER UNTERNEHMEN

ANALYSETÄTIGKEIT

LAUFENDE ANALYSEN

Von der FMA konzessionierte Unternehmen haben der Aufsicht in vorgegebenen Intervallen aktuelle Daten und Kennzahlen über die laufende Geschäfts- und Risikoentwicklung (Meldewesen) sowie zu Stichtagen weitere regulatorisch vorgegebene Berichte zu übermitteln: etwa testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und andere regulatorisch verpflichtende Berichte (etwa bei Banken die Anlage zum Prüfbericht [AZP], in der der Wirtschaftsprüfer konkrete bankaufsichtliche Fragen zu beantworten hat). Bestimmte, gesetzlich klar definierte Sachverhalte und Entwicklungen haben die Beaufsichtigten von sich aus aktiv der Aufsicht anzuzeigen.

Überdies unterliegen auch institutsexterne Aufsichtsinstitutionen wie etwa die Abschlussprüfer oder bei Banken auch der Staatskommissär Berichts- und Anzeigepflichten an die Aufsicht. Zudem holt die Aufsicht anlassbezogen auch zusätzlich themenspezifische Informationen sowohl bei Einzelinstituten als auch branchenweit (etwa zur Exponierung in bestimmten regionalen Märkten oder Produkten) ein. Dieser breite und tiefe Pool an Informationen wird von der Aufsicht laufend analysiert, Trends werden herausgearbeitet, Risiken identifiziert – sowohl auf Branchen- wie auf Einzelinstitutsebene.

Aufbauend auf der laufenden Analyse geht die Aufsicht dann in Managementgesprächen und gegebenenfalls Vor-Ort-Maßnahmen risikoorientiert und themenspezifisch in die Tiefe und analysiert Risikolage und -potenzial in Sondererhebungen und -analysen, etwa durch Stresstests.

Tiefe und Intervall des Melde- und Berichtswesens, aber auch der Sonderanalysen sind unter Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes festzulegen, die aufsichtliche Analysetätigkeit hat risikobasiert zu erfolgen.

In der Bankenaufsicht erfolgen Datensammlung und -analyse sowie Vor-Ort-Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sowie die Europäische Zentralbank (EZB). Die behördlichen Verfahren werden bei „Less Significant Institutions“ (LSIs) grundsätzlich von der FMA geführt, bis hin zur Rechtsdurchsetzung. Die EZB nimmt dabei eine überwachende Funktion wahr. „Significant Institutions“ (SIs) unterliegen der direkten Aufsicht der EZB.

AUSGEWÄHLTE BEREICHSSPEZIFISCHE ANALYSEN

BANKEN

Ein zentrales Aufsichtstool der Bankenaufsicht ist der „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP). Im SREP werden das Geschäftsmodell, die interne Governance und das Risikomanagement sowie die Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts individuell analysiert. In den vergangenen Jahren haben FMA und OeNB den SREP in Österreich zu einem integrierten Aufsichtsinstrument weiterentwickelt, in das auch Erkenntnisse aus der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht einfließen. Der SREP ermöglicht eine eingehende Analyse der Gesamtrisikosituation einer Bank. Um diese Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, wird der SREP von FMA und OeNB laufend aktualisiert und an die neuesten regulatorischen Entwicklungen angepasst. Bei den Banken werden die SREP-Verfahren unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips – das heißt abhängig von Größe, Struktur, Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells – jährlich bzw. alle zwei oder drei Jahre vollumfänglich durchgeführt. In den Jahren dazwischen erfolgt eine Aktualisierung dieser vollumfänglichen Beurteilung.

Während die OeNB die quantitativ orientierten Analysen im SREP vornimmt, fokussiert sich die FMA vor allem auf das Analyseelement „Interne Governance und Risikomanagement“. Es umfasst eine eingehende Überprüfung und Beurteilung der internen Governance, der Organisationsstruktur, des Risikomanagementrahmens sowie der Risikokultur und -infrastruktur eines Instituts. Ebenso führt die FMA das Verfahren zur Erlassung des SREP-Bescheids, in dessen Rahmen die Analyseergebnisse um eine rechtliche Beurteilung ergänzt werden. Die in den Vorjahren etablierte Praxis, mit ausgewählten beaufsichtigten Unternehmen Governance-Workshops durchzuführen, wurde auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

Im SSM ist für den SREP bei den von ihr direkt beaufsichtigten Bankengruppen (SIs) die EZB verantwortlich. Durchgeführt wird dieser aber jeweils in enger Zusammenarbeit mit der nationalen Aufsicht.

VERSICHERUNGEN

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens von Versicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen wurden neben der – vor allem auf quantitativen Meldedaten beruhenden – laufenden Finanz- und Risikoanalyse auch zahlreiche Managementgespräche zur Unternehmensstrategie geführt, um auf Basis dieser Hintergrundinformationen eine bessere Einordnung vornehmen zu können. Fallweise waren dazu ebenfalls Gespräche auf technischer Ebene mit bestimmten fachlichen Schwerpunkten notwendig; etwa anlassbezogene Ad-hoc-Anfragen zu Auswirkungen exogener Faktoren wie dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine oder der stark gestiegenen Inflation. Die zwei letztgenannten Themen beanspruchten naturgemäß einen großen Anteil der Analyse.

Die weiteren Schwerpunkte der Analyse der Versicherungsunternehmen und -gruppen lagen neben den Jahresabschluss- und Planungsdaten auf risikoorientierten Themen zu Solvabilität, Governance, Asset Allocation, Naturkatastropheneignissen und Entwicklungen am Rückversicherungsmarkt, Risikomanagement und ESG. In besonderer Weise wurde im heurigen Jahr auch Aufmerksamkeit auf den laufenden Analyseprozess von Unternehmen mit internen Modellen gelegt.

PENSIONS-KASSEN

Im Pensionskassensektor lag der Schwerpunkt der Finanz- und Risikoanalyse auf den quantitativen Meldedaten, ergänzt um umfangreiche Rechenschafts- und Prüfakursberichte je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Managementgespräche werden flächendeckend, zeitnah und effizient als Aufsichtstool eingesetzt. Punktuelle Schwerpunktanalysen wurden 2022 insbesondere zum Stand der Digitalisierung, zu Cyber-Security sowie zur Zusammensetzung und Tätigkeit der Aufsichtsräte durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Rotation und den Vergütungen der Abschlussprüfungsgesellschaften, wengleich es keine speziellen gesetzlichen Regelungen für eine verpflichtende Rotation gibt. Auch zum Thema ESG, den Standards zu Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, haben Pensionskassen ihre Prozesse weiter ausgebaut, und deren Implementierung schreitet – von der FMA eng überwacht – voran. Weiters kommunizierte die FMA ihre Erwartungshaltung an die eigene Risiko-beurteilung, das „Own Risk Assessment“ (ORA) der Pensionskassen, deren Ergebnisse in den nächstjährigen Analyseprozess einfließen werden.

Die volatilen Finanz- und Kapitalmärkte sowie die rasch steigenden Zinsen stellten die Pensionskassen im Berichtsjahr in der Kapitalveranlagung vor besondere Herausforderungen. Der befürchtete Anstieg der Arbeitslosigkeit und ein damit verbundener Rückgang der laufenden Beiträge traten allerdings nicht ein.

ASSET MANAGER UND BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN (BVK)

In der laufenden Analyse wurden 2022 31 Jahresabschlüsse von konzessionierten Asset Managern und BVK sowie neun Prüfberichte von Zweigniederlassungen ausländischer Asset-Management-Gesellschaften analysiert. Darüber hinaus wurden 2.150 Rechenschafts- und Halbjahresberichte von Fonds bearbeitet und stichprobenartig einer Analyse unterzogen. Im Rahmen des Aufsichtsschwerpunkts „Digitalisierung“ wurden eingesetzte IT-Systeme und Cloud Services, neue Technologien, die Cyber- und Cloud-Maturity sowie die Vernetzung von Marktteilnehmern und die sich daraus ergebenden Konzentrationsrisiken untersucht und in Managementgesprächen diskutiert.

Zusätzlich zur laufenden Analyse der Meldedaten wurde auch die Auswertung des jährlichen Analysefragebogens, den alle konzessionierten Asset Manager und BVK zu übermitteln haben, in den Analysen berücksichtigt.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

In der Aufsicht über Wertpapierdienstleister ist der jährliche (elektronische) Analysefragebogen für Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) ein wesentliches Aufsichtsinstrument. Im Berichtsjahr wurden so signifikante Kennzahlen, Daten und Fakten von 112 nationalen WPF und WPDLU sowie 24 EWR-Wertpapierfirmen ausgewertet und analysiert. Die Ergebnisse vermitteln einerseits der Aufsicht wichtige Erkenntnisse über die Tätigkeit der Unternehmen sowie den Markt der Wertpapierdienstleister und liefern andererseits jedem analysierten Unternehmen zugleich auch Anhaltspunkte und Anregungen, um unternehmensinterne Prozesse zu hinterfragen und zu optimieren.

REFERENZWERTE

2022 wurde eine risikobasierte Analyse der Referenzwertbestimmungen für Nutzer von Referenzwerten durchgeführt. Dabei wurden die rechtlichen Anforderungen an

Notfallpläne, Kundenkommunikation sowie die verwendeten Indexanbieter bei einer Stichprobe von Kreditinstituten, Asset Managern sowie OGAW- und KMG-Prospekten analysiert.

STRESSTESTS

BANKEN

Die EZB unterzog die 104 Großbanken, die im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ihrer direkten Aufsicht unterstehen, einem gezielten Stresstest zu Klimarisiken; darunter fünf Banken aus Österreich. Der Stresstest bestand dabei aus drei inhaltlichen Modulen:

- bankeigene Kapazitäten für Klimastresstests
- Abhängigkeiten der Banken von kohlenstoffdioxidintensiven Wirtschaftssektoren
- Auswirkungen von unterschiedlichen hypothetischen Stressszenarien auf die Banken.

Die Stressszenarien simulierten Ereignisse wie den Eintritt extremer Wettersituationen im nächsten Jahr, einen deutlichen Anstieg des CO₂-Preises über einen Zeithorizont von drei Jahren oder über das gesamthafte 30-jährige Übergangsszenario für die Wirtschaft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber kleineren Banken war die Teilnahme an den Prognoseberechnungen im dritten Modul auf die 41 größeren Banken in der Auswahl, davon zwei aus Österreich, beschränkt.

Die Ergebnisse der ersten beiden Module verdeutlichten, dass die Mehrzahl der Banken noch keinen angemessenen Rahmen für eigene Klimastresstests hat, insbesondere keinen, der mehrere Wirkungskanäle und Portfolios umfasst. Sie können dazu auch noch nicht auf eine hinreichende Datenbasis für die Messung und Steuerung der Klimarisiken zurückgreifen. Die Prognoseberechnungen im dritten Modul zeigten auf, dass in den Stressszenarien die Verluste der Banken bei einem geordneten Übergang zur Klimaneutralität geringer sind als nach einer verspäteten Einführung klimapolitischer Maßnahmen. Die Erkenntnisse aus dem aufsichtlichen Stresstest unterstützen die Banken bei der Vorbereitung auf den Wandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

VERSICHERUNGEN UND PENSIONS KasSEN

In Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden hat die europäische Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht EIOPA einen Klimastresstest für überbetriebliche Pensionskassen durchgeführt. Die FMA hat diesen zusätzlich auf die betrieblichen Pensionskassen und auf alle 33 österreichischen Versicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, erweitert.

Die Stresstestannahmen gingen von einem plötzlichen Anstieg des CO₂-Preises zum 31. 12. 2021 aus, aus denen Yield-Schocks für Staats- und Unternehmensanleihen sowie Wertänderungen bei Aktien und Immobilien abgeleitet wurden.

Die Ergebnisse wurden jedem einzelnen Unternehmen in der gesamten Tiefe kommuniziert, Vergleiche zum Markt dargelegt und die angemessenen Schlüsse daraus diskutiert.

INVESTMENTFONDS

Zur Analyse der Liquiditätssituation österreichischer Investmentfonds wurden risikobasierte Stresstests bei stichprobenartig ausgewählten Anleihen- (insbesondere Emerging Markets, High Yield) und Mischfonds durchgeführt. Basierend auf der aktuellen Liquiditätssituation wurden sowohl aktiv- als auch passivseitige Stresstestszenarien simuliert.

INFORMATIONSQLLE WHISTLEBLOWER

„Whistleblower“ sind Personen, die nicht schweigen, wenn sie Kenntnis von Fehlverhalten oder Missständen erlangen, die einem Unternehmen schaden oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen können. Manchmal finden sie dabei im Unternehmen selbst kein Gehör oder hätten gravierende persönliche Nachteile zu befürchten, wenn sie das Management oder etwa Aufsichtsorgane offen informieren würden. Informationen derartiger Hinweisgeber sind aber insbesondere auch für Behörden eine wichtige Erkenntnisquelle, um Missstände abstellen und damit oft Schäden begrenzen oder sogar ganz verhindern zu können.

Die FMA hat daher bereits im Jahr 2014 ein webbasiertes Hinweisgebersystem als sicheren Kanal für die Meldung von Missständen eingerichtet. Es garantiert dem Whistleblower technisch absolute Anonymität und schützt ihn so weitestgehend vor möglichen Repressalien. Der Whistleblower kann in diesem Tool auch einen eigenen geschützten Postkasten einrichten, über den er und die FMA in der Folge ebenso anonym kommunizieren können. Hinweisgeber, die den Mut haben, sich zu Wort zu melden, sollen nicht Gefahr laufen, durch das Aufdecken illegaler Verhaltensweisen ihr Ansehen oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

HINWEISE UND ERGEBNISSE

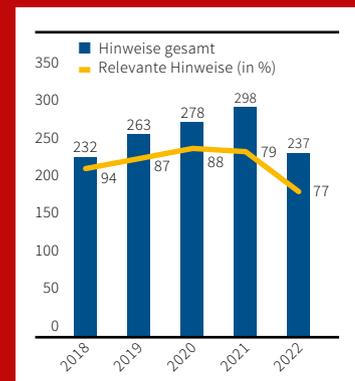
Im Berichtsjahr gingen 237 Whistleblower-Hinweise bei der FMA ein (> *Grafik 29*), rund 59 % (139) davon fielen tatsächlich in den Aufsichtsbereich der FMA, wobei 14 davon als Beschwerden behandelt wurden. Aufgegliedert nach Aufsichtsbereichen betrafen 53 Banken, sieben Versicherungen und Pensionskassen, 19 die Wertpapieraufsicht, acht davon die Markt- und Börsenaufsicht sowie 15 die Geldwäsche- und Terrorismusprävention (> *Grafik 30*).

28 Hinweise gingen zum Anlagebetrug ein, davon betrafen 43 % Betrugsmaschinen, die jeweils große Gewinne mit Krypto-Assets versprachen. Nach dem massiven Kurssturz der Krypto-Märkte sowie der Verunsicherung der Märkte durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine war im zweiten Halbjahr zu beobachten, dass die Anlagebetrüger ihre Vorgangsweise angepasst haben. Sie rückten den Aspekt vermeintlicher Sicherheit in den Vordergrund und setzten verstärkt auf die Betrugsmasche „Authority Scam“, bei welcher sie vorgeben, Mitarbeiter einer Behörde zu sein. So versuchen sie, sich das Vertrauen der Betrugsoffer zu erschleichen und die Opfer in weiterer Folge um ihr Geld zu bringen.

Insgesamt hat die FMA in 95 Fällen weiterführende aufsichtsrechtliche Maßnahmen – etwa Vor-Ort-Prüfungen, Managementgespräche, Fit-&-Proper-Tests, Überprüfungen von Schlüsselfunktionen – gesetzt und Straferkenntnisse erlassen. Die FMA hat 37 einschlägige Anzeigen an die strafrechtlichen Verfolgungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, erstattet und sechs Investorenwarnungen veröffentlicht.

Whistleblower-Hinweise sind nicht nur eine wichtige Informationsquelle, um Missstände in beaufsichtigten Unternehmen abzustellen, sie geben häufig auch einen Anstoß zur Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände. Außerdem ermöglichen diese Hinweise oftmals, Anleger möglichst früh vor betrügerischen oder anderen strafrechtsrelevanten Angeboten auf den Finanzmärkten zu warnen. Sie tragen so auch dazu bei, dass insbesondere unerfahrene Konsumenten unseriöse Angebote leichter identifizieren können, und schärfen deren Bewusstsein für die Risiken auf den Finanzmärkten, insbesondere in nicht regulierten und damit nicht beaufsichtigten Märkten.

Grafik 29: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 2018–2022



Grafik 30: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise (in %)



BETRIEBLICHE VORSORGEKASSEN

Bei den Betrieblichen Vorsorgekassen (BVK) wurden zur Beobachtung der Risikolage risikobasierte Stresstests durchgeführt. Zur Analyse von Sensitivitäten – insbesondere der Rücklage der Kapitalgarantie (KGRL), aber auch der Eigenmittel und der liquiden Mittel der BVK – wurden zukünftige Entwicklungen unter Stressszenarien gerechnet. Ziel der Stresstests ist, Sensitivitäten und Verwundbarkeiten besser zu erkennen, um frühzeitig potenzielle Probleme einzelner BVK sowie des gesamten Sektors zu identifizieren. Bei den Szenarien wurden sowohl aktiv- (Performanceverluste) als auch passivseitige (verschlechterte Arbeitsmarktsituation) Stressszenarien für die folgenden fünf Jahre unterstellt.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Im Juli 2022 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die Ergebnisse des vierten europaweiten Stresstests für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs), der im Jahr zuvor durchgeführt wurde und an dem aus Österreich die „Central Counterparty Austria“ (CCP.A) teilgenommen hat. Die Ergebnisse bestätigten die allgemeine Widerstandsfähigkeit der CCPs gegenüber Kredit-, Konzentrations- und operationellen Risiken unter den getesteten Szenarien und dem implementierten Rahmen. Der nächste europaweite CCP-Stresstest ist für das Jahr 2023 geplant.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

Vor-Ort-Maßnahmen sind für die Aufsicht ein wichtiges Instrument – sowohl zur Informationsgewinnung als auch um nachzuvollziehen, ob von der FMA verhängte Aufsichtsmaßnahmen von den Unternehmen umgesetzt und einschlägige Rechtsnormen befolgt werden. Sie beinhalten sowohl umfangreichere Vor-Ort-Prüfungen als auch weniger extensive und flexiblere Einsichtnahmen und ergänzen damit die laufende Analysetätigkeit der FMA, die vor allem auf Basis von Meldedaten, Jahresberichten und anderen laufend verfügbaren oder ad hoc angefragten Informationen stattfindet.

Vor-Ort-Maßnahmen werden von der FMA risikoorientiert vorgenommen: Größere, komplexere Unternehmen mit einem höheren Risiko werden häufiger geprüft als kleinere Unternehmen, die ein geringeres Risiko für die Finanzmarktstabilität darstellen. Dazu erarbeitet die FMA (im Bereich der Bankenaufsicht gemeinsam mit der OeNB) einen Prüfplan für das kommende Jahr. Neben den jährlichen Prüfplänen werden Vor-Ort-Maßnahmen zudem anlassbezogen durchgeführt, um unterjährig auftretende Vorfälle oder aufsichtsrelevante Informationen unverzüglich prüfen und in schwierigen Situationen rasch ein klareres Bild von einem Unternehmen zu erhalten.

Vor-Ort-Maßnahmen werden in allen Aufsichtsfeldern durchgeführt. Im Bereich der Bankenaufsicht und für zwei Unternehmen der Marktinfrastruktur beauftragt die FMA im Rahmen der etablierten Aufsichtszusammenarbeit die OeNB mit der Durchführung der Prüfungen. Bei signifikanten Bankengruppen, für die im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) die EZB die direkte Aufsichtsverantwortung trägt, werden Prüfungen direkt von dieser – unter Mitarbeit nationaler Aufseher – durchgeführt.

Wegen der COVID-19-bedingten enormen Herausforderungen und Belastungen für die beaufsichtigten Unternehmen, die noch in das erste Halbjahr 2022 hinreichten,

Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen
2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Banken:					
– Klein- und Regionalbanken	30	39	14	15	12
– Signifikante Banken	11	13	10	10	10
– Wohlverhalten und Vertrieb	32*	36	24	31	31
Versicherungen	28	28	22	27	28
Asset Manager:					
– KAG und AIFM (inkl. Immo-KAG)	12	8	6	10	7
– Depotbanken, Verwahrstellen	5	5	0	2	3
– Portfolioverwaltung bei WPF und Banken	4	11	11	8	6
Wertpapierdienstleister	48	41	35	34	36
Pensionskassen	2	2	2	2	2
Betriebliche Vorsorgekassen	6	2	2	2	5
Marktinfrastrukturen	3	3	2	3	4
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	62	67	48	48	49
Referenzwert-Administratoren	–	–	1	2	1

* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Maßnahmen bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

musste das ursprünglich vorgesehene Vor-Ort-Prüfprogramm selektiv gestrafft werden (> Tabelle 13). Weiters wurde die physische Präsenz, wo sinnvoll und möglich, durch Off-Site-Prüfung und -Analyse ersetzt oder ergänzt, etwa durch Remote-Einloggen in die IT-Systeme des beaufsichtigten Unternehmens oder durch Skype-Konferenzen.

Gemäß den Aufsichts- und Prüfschwerpunkten 2022 der FMA wurde thematisch insbesondere auf Resilienz und Stabilität (wirtschaftliche Folgen der COVID-19-Pandemie), Nachhaltigkeit, Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle fokussiert. Weitere Schwerpunkte waren die Sicherung der Sauberkeit des Finanzplatzes Österreichs und die Weiterentwicklung des kollektiven Verbraucherschutzes.

IT-SICHERHEIT

Bei den durchgeführten IT-Prüfungen standen Cyber- und IT-Sicherheitsrisiken, IT-Auslagerungsrisiken sowie IKT-Risikomanagement und Datenqualität im Vordergrund. Hierbei wurden insbesondere die Anforderungen der „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ geprüft. Hinsichtlich der Auslagerungen an IT-Dienstleister wurden die Anforderungen des § 25 BWG geprüft und dabei insbesondere die „EBA-Leitlinien zu Auslagerungen“ berücksichtigt.

BANKEN

Die 20 Prüfaufträge, die die FMA der OeNB im Jahr 2022 erteilt hat, hatten die Prüfschwerpunkte Kreditrisikomanagement, Kreditvergabe sowie Kreditrisikoüberwachung und -früherkennung sowie Zinsrisiko, Organisation und internes Kontrollsystem. Die FMA selbst prüfte vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Wohlverhaltensanforderungen bei der Erbringung von Bank- und Wertpapierdienstleistungen sowie im Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Vermittlung von Versicherungen. Dazu wurden im Berichtsjahr elf Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt.

VERSICHERUNGEN

Im Berichtsjahr wurden 28 Vor-Ort-Aktivitäten bei Versicherungen durchgeführt. Die durchgeführten Prüfungen hatten insbesondere zwei Schwerpunkte, die aus dem Vorjahr weitergeführt wurden: den Schwerpunkt IT-Sicherheit (Cyberrisk) sowie die Über-

prüfung kleiner Versicherungsvereine. Zudem wurde eine „Simultaneous On-Site“-Prüfung durchgeführt, bei der acht Aufsichtsbehörden aus unterschiedlichen Ländern gleichzeitig Tochterunternehmen eines Konzerns prüften. Die jeweiligen Prüfschwerpunkte wurden abgestimmt, und die Vorgehensweise wurde durch den Gruppenaufsicher koordiniert.

PENSIONSKASSEN

Bei Pensionskassen fanden zwei Prüfungen vor Ort statt. Eine fokussierte auf eine Auslagerung im Veranlagungsbereich und die Steuerung derselben. Die zweite Prüfung umfasste den IT-Sicherheitsschwerpunkt einer Pensionskasse.

ASSET MANAGER

In der Aufsicht über Asset Manager – Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Alternative Investmentfonds-Manager (AIFM) und Depotbanken sowie in der Portfolioverwaltung bei Wertpapierdienstleistern und Banken – fokussierten die Vor-Ort-Prüfungen weiterhin auf den Aufsichtsschwerpunkt „Digitalisierung“. Dabei wurde primär die IT- und Cybersicherheit analysiert.

Naturgemäß wird im Asset Management der Großteil der Prozesse IT-basiert abgewickelt. In den Prüfungen der eingesetzten Systeme und Prozesse stand daher die Erhöhung der operationellen Sicherheit im Rahmen der gesamthaften Prozesse innerhalb der Organisation durch einen höheren Automatisierungsgrad und damit eine Verringerung der manuellen Wartungsarbeiten im Vordergrund. Mit der Zahl an unterschiedlichen IT-Systemen bzw. -Programmen gehen auch verstärkte Anforderungen an Berechtigungsmanagementsysteme einher, die eine missbräuchliche Verwendung und unautorisierte Manipulation von Daten und IT-Systemen verhindern sollen. Daher wurde im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen großes Augenmerk auf angemessene Berechtigungsmanagementsysteme gelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Vor-Ort-Prüfungstätigkeit lag auf „Sustainable Finance“. Hier wurde zum einen die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement überprüft, und zum anderen wurden die gelebten Standards der jeweiligen Prozesse in Bezug auf die Anlagestrategie im Rahmen des Portfoliomanagements hinterfragt und im Hinblick auf deren Angemessenheit analysiert.

WERTPAPIERDIENSTLEISTER

Bei den Wertpapierdienstleistern hatten IT- und Cyberrisiken sowie die Überprüfung der internen Revision bei den Vor-Ort-Prüfungen Priorität. Weitere Schwerpunkte lagen auf der Überprüfung neu konzessionierter Unternehmen sowie einer ESMA-Common-Supervisory-Action zum Thema „Ex-post-MiFID-II-Kosten- und Gebühreangaben für Kleinanleger, die Anlageberatungs- sowie Annahme- und Ausführungsdienstleistungen erhalten“. Überdies führte die FMA 15 Einsichtnahmen direkt bei vertraglich gebundenen Vermittlern (VGV) sowie Wertpapiervermittlern durch.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag aus der EU-Marktinfrastrukturverordnung EMIR¹ führte die FMA die jährlich vorgesehenen Prüfungen bei der CCP.A durch. Die

¹ EMIR (European Market Infrastructure Regulation): Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten der FMA umfassten weiters zwei Einsichtnahmen bei der OeKB CSD GmbH sowie eine Vor-Ort-Prüfung bei der Wiener Börse AG.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

2022 hat die FMA insgesamt 22 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen erfolgten elf bei Banken, fünf bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, eine bei einem Alternativen Investmentfonds-Manager sowie fünf bei Agenten von Zahlungsinstituten. Sie führte außerdem 19 Einsichtnahmen, davon zehn bei Banken, zwei bei Versicherungsunternehmen, eine bei einer Wertpapierfirma, vier bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen sowie zwei bei sogenannten zentralen Kontaktstellen von Zahlungsinstituten, durch. Insgesamt wurden somit 49 Vor-Ort-Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus fanden acht Managementgespräche statt.

MANAGEMENTGESPRÄCHE

Regelmäßig geführte strukturierte Gespräche mit dem Management der beaufsichtigten Unternehmen sind eine weitere wichtige Informationsquelle für die laufende Aufsichtstätigkeit. Sie finden üblicherweise in einem jährlichen Turnus statt. Sie tragen unter anderem dazu bei, Kontakt mit dem Management zu halten und das Geschäftsmodell, die Strategie und die Risikoeinschätzung der Unternehmen eingehender zu beleuchten. Managementgespräche dienen aber auch dazu, anlassbezogene Themen und Aufsichtsschwerpunkte mit den Unternehmen zu besprechen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Banken	95	111	150	116	108
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	19*	19	17	23	12
Versicherungen	89	103	150	108	104
Asset Manager (KAG und AIFM, inkl. Immo-KAG)	27	24	37	17	17
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	61	67	41	51	41
Pensionskassen	13	13	24	11	12
Betriebliche Vorsorgekassen	8	8	12	3	4
Marktinfrastrukturen	–	1	2	3	1
Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	10	10	8	10	8
Referenzwert-Administratoren	–	–	1	1	0

Tabelle 14: Managementgespräche 2018–2022

* Die Zahl ab dem Jahr 2018 gibt nur Managementgespräche bei Banken wieder; für die Jahre davor wurden auch Maßnahmen bei anderen beaufsichtigten Unternehmen erfasst.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

KONZESSIONEN UND REGISTRIERUNGEN

Die Zahl der von der FMA konzessionierten, registrierten und damit beaufsichtigten Unternehmen ging 2022 geringfügig zurück, von 938 auf 908. Diese stabile Entwicklung spiegelt sich auch in den Konzessionsverfahren wider: So standen im Berichtsjahr 13 neu vergebenen Konzessionen (2021: 9) insgesamt elf (2021: 10) zurückgezogene, erloschene oder entzogene (2021: 1) Konzessionen gegenüber (> Tabelle 15). Hinter diesen Globalzahlen stecken aber durchaus unterschiedliche Entwicklungen in einzelnen Teilmärkten.

Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren 2022

	Neu	Änderung	Erweiterung	Rücknahme/ Erlöschen	Entziehung
Banken	1	0	1	1	1
Zahlungsdienstleister	1	1	0	1	0
Versicherungen	0	0	0	0	0
Asset Manager:					
– KAG	0	0	0	0	0
– AIFM konzessioniert (inkl. Immo-KAG)	0	0	0	0	0
– AIFM registriert	5	0	0	1	0
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	5	1	1	6	0
Pensionskassen	0	0	0	0	0
Betriebliche Vorsorgekassen	0	0	0	0	0
Marktinfrastrukturen	0	0	0	0	0
Referenzwert-Administratoren	0	0	0	1	0
Finanzholding-Gesellschaften	1	0	0	0	0
Gesamt	13	2	2	10	1

BANKEN

Im Berichtsjahr hatte die FMA eine neue Bankkonzession zu erteilen und eine bestehende in ihrem Umfang zu erweitern. Gleichzeitig erloschen aber zwei Konzessionen durch Zurücklegung. Die beiden betroffenen Institute waren die Global Blue Austria GmbH und die Sberbank Europe AG.

ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Bei den Zahlungsinstituten kam es durch eine Verschmelzung zweier konzessionierter Zahlungsinstituten zum Erlöschen einer Konzession. Eine Konzession wurde neu erteilt (Riecken Webservice & Application GmbH) und eine Konzessionsänderung bewilligt: Die Bitpanda Payments GmbH wurde als erstes österreichisches E-Geld-Institut konzessioniert.

VERSICHERUNGEN UND PENSIONS-KASSEN

Am österreichischen Markt für Versicherungen und Pensionskassen kam es im Berichtsjahr zu keinen Veränderungen bei den erteilten Konzessionen.

ASSET MANAGER

Bei den Asset Managern blieb die Zahl der konzessionierten Alternativen Investmentfonds-Manager (AIFM) sowie der Kapitalanlagegesellschaften (KAG) stabil. Die Zahl der registrierten AIFM stieg um vier.

WERTPAPIERUNTERNEHMEN

Änderungen im regulatorischen Umfeld sowie die Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Entwicklung neuer und differenzierter Geschäftsmodelle bietet, haben 2022 eine Reihe von Konzessionsverfahren mit sich gebracht. So hat die FMA fünf Konzessionen an Wertpapierunternehmen erteilt, sechs sind erloschen bzw. wurden zurückgenommen.

CROWDFUNDING-DIENSTLEISTER

Mit 31. 12. 2021 wurde die FMA als zuständige Behörde für die Zulassung und Beaufsichtigung von Crowdfunding-Dienstleistern benannt. In diesem Zusammenhang mussten sämtliche Aufsichtsprozesse (etwa Zulassung, Stammdatenverwaltung und

Meldewesen) neu entwickelt und etabliert werden, da Crowdfunding-Dienstleister bis zu diesem Zeitpunkt nicht der Aufsicht der FMA unterlagen.

Von den sechs Unternehmen, die sich für eine Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister interessierten und im Berichtsjahr Teilnehmer der Regulatory Sandbox der FMA waren, haben drei bereits einen entsprechenden Konzessionsantrag gemäß Crowdfunding-Verordnung gestellt.²

DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN (VASPs)

Bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, sogenannte VASPs (Virtual Asset Service Providers), unterliegen seit 10. 1. 2020 dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und haben sich bei der FMA registrieren zu lassen. Darunter fallen die Ausgabe und der Verkauf von virtuellen Währungen sowie deren Übertragung, Tausch- und Handelsplattformen dafür (gleichgültig ob virtuelle Währungen untereinander oder gegen gesetzlich anerkannte Zahlungsmittel oder umgekehrt gewechselt werden) sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen, sogenannter Wallets.

Im Berichtsjahr haben 17 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen bei der FMA einen Registrierungsantrag eingebracht. Von diesen wurden sechs registriert, einer abgelehnt, acht haben den Antrag wieder zurückgezogen, zwei haben eine bereits erteilte Registrierung wieder zurückgelegt.

REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN

Gemäß den Vorgaben aus der Referenzwerte-Verordnung³ müssen sich all jene Indexanbieter, die in der EU Indizes anbieten, die als Grundlage für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Verbraucherkredite verwendet werden, als Administrator gemäß dieser Verordnung registrieren lassen. Für Administratoren mit Sitz in Österreich hat dies bei der FMA zu erfolgen.

Im Berichtsjahr gab es eine Änderung bei den registrierten Referenzwert-Administratoren in Österreich. Die Raiffeisen Centrobank AG legte die Registrierung als Administrator mit 24. 11. 2022 zurück, wodurch die Wiener Börse AG als einziger österreichischer Referenzwert-Administrator verblieben ist.

Die Wiener Börse AG zeigte im abgelaufenen Jahr der FMA die Einstellung von insgesamt 18 Referenzwerten an, die zum überwiegenden Teil aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts und der damit resultierenden Handelsbeschränkungen von russischen Aktien erfolgte. Die Wiener Börse AG stellte somit mit 31. 12. 2022 insgesamt 132 Referenzwerte bereit, die sich in insgesamt 23 Referenzwertfamilien gruppieren.

FINANZHOLDING-GESELLSCHAFT

Aufgrund einer Änderung in der „CRR“⁴ ist seit Juni 2021 eine Konzessionspflicht für bestimmte FH-Gesellschaften vorgesehen. Aufgrund der Besonderheit von Sonderkreditinstituten können FH-Gesellschaften auch bei Kreditinstitutsgruppen mit beispielsweise einer Betrieblichen Vorsorgekasse als übergeordnetes Kreditinstitut bestehen. Diese Konzession hat gemäß den Bestimmungen des BWG durch die FMA zu

² Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

³ Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁴ Capital Requirements Regulation: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Table 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren 2022

	Geschäftsleitung	Aufsichtsrat	Funktionsträger
Klein- und Regionalbanken (LSIs)	46	294	5
Signifikante Banken (SIs)	25	58	13
– Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht	7	–	–
Zahlungsdienstleister	–	–	–
Versicherungen	32	49	44
Asset Manager:			
– KAG	2	20	2
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	4	4	2
– Depotbank	1	–	–
Wertpapierdienstleister (WPF, WPDLU)	15	0	5
Pensionskassen	3	0	8
Betriebliche Vorsorgekassen	1	12	1
Marktinfrastrukturen	0	0	1
Gesamt	136	437	81

erfolgen, sofern diese die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Im Berichtsjahr wurde die erste Gesellschaft als FH-Gesellschaft konzessioniert.

FIT-&-PROPER-VERFAHREN

Um die fachliche und persönliche Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von besonderen Funktionsträgern in den beaufsichtigten Unternehmen zu beurteilen, führte die FMA im Jahr 2022 insgesamt 654 Fit-&-Proper-Verfahren durch (> Tabelle 16). Der überwiegende Teil davon betraf Leitungsorgane, also Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Als integrierte Aufsichtsbehörde ist die FMA bemüht, die F&P-Anforderungen, -Prüfungen und -Verfahren – soweit dies die regulatorischen Grundlagen erlauben – über Branchengrenzen hinweg möglichst harmonisiert anzuwenden. In der Bankenaufsicht ist die EZB für die formale Entscheidung von Fit-&-Proper-Verfahren bei signifikanten Banken (SIs) zuständig.

Seit 2021 hat die FMA infolge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die Möglichkeit, Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats von Banken aufgrund mangelnder Erfüllung der Fit-&-Proper-Anforderungen direkt abzurufen. Einer solchen Abberufung geht in jedem Fall eine eingehende Fit-&-Proper-Überprüfung voraus. Ein besonderer Fokus liegt weiterhin auf der Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern.

AUSLAGERUNGEN

Table 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen 2022

	2022
Banken	274
Zahlungsdienstleister	5
Versicherungen	18
Asset Manager:	
– KAG	63
– AIFM (inkl. Immo-KAG)	122
– Depotbank	0
Pensionskassen	3
Betriebliche Vorsorgekassen	2
Marktinfrastrukturen	1
Gesamt	488

Im Berichtsjahr haben beaufsichtigte Unternehmen insgesamt 488 wesentliche Auslagerungen betrieblicher Funktionen an die FMA angezeigt (> Tabelle 17). Auslagerungen können für die Unternehmen in allen Bereichen des Finanzmarktes in vielerlei Hinsicht von Vorteil sein. Sie können die Kosteneffizienz steigern und die Flexibilität erhöhen. Im Fall dezentraler Sektoren können durch Auslagerungen an sektorweite Einrichtungen Know-how gebündelt und einheitliche Standards implementiert werden. Asset Manager und BVK können Aufgaben an Dritte im Wege der Delegation übertragen. Im Bereich der Asset Manager ist ein Großteil der Auslagerungen darauf zurückzuführen, dass für einzelne Fonds bestimmte Tätigkeiten, etwa die gesamte Anlageverwaltung, an Dritte delegiert wurden.

DIE FMA FÖRDERT DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

Die Digitalisierung der Finanzwelt und der damit verbundene Strukturwandel werden die Zukunft Österreichs wesentlich gestalten. Um diese Veränderungen als Chance anzunehmen und die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft zu unterstützen, verfolgt die FMA einerseits einen technologieneutralen Aufsichtsansatz und setzt sich andererseits mit den Herausforderungen der Digitalisierung proaktiv auseinander. So bietet sie FinTechs, aber auch etablierten Unternehmen, die in derartige Geschäftsfelder – beispielsweise innovative Zahlungstechnologien, Trading Robots, „Initial Coin Offerings“, Security Token und andere blockchainbasierte Geschäftsmodelle – einsteigen wollen, Begleitung bei allen Fragen zum regulatorischen Rahmen sowie zu den aufsichtlichen Erfordernissen an.

KONTAKTSTELLE FINTECH – EINER DER ERSTEN REGULATORISCHEN „INNOVATION HUBS“ EUROPAS

Die Kontaktstelle FinTech wurde 2016 als integrierter „Single Point of Contact“ für alle regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit innovativen digitalen Geschäftsmodellen bei der FMA eingerichtet. Seit der Gründung hat die Kontaktstelle 708 derartige Fragestellungen aus allen regulatorischen Blickwinkeln integriert geklärt und den FinTech-Initiatoren serviceorientiert aufbereitet und kommuniziert. Im Jahr 2022 waren es 118 Anfragen (2021:) 155 (> *Grafik 31*).

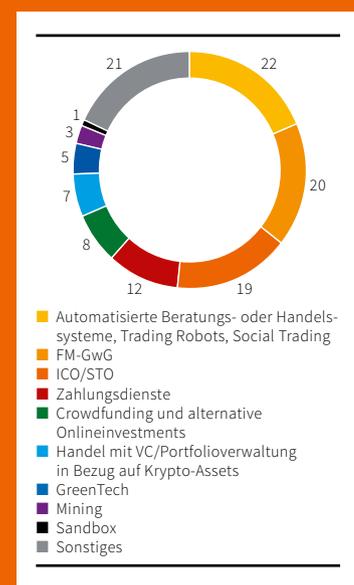
REGULATORY SANDBOX – EIN AUFSICHTLICHER INKUBATOR FÜR FINTECHS

Nachdem der österreichische Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen geschaffen hatte, hat die FMA unverzüglich mit 1. 9. 2020 ihre Regulatory Sandbox eingerichtet. In dieser können Finanzinnovationen jeglicher Art, für die eine Konzession oder sonstige Erlaubnis der FMA erforderlich ist, auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen geprüft und in einem aufsichtlichen Umfeld getestet werden. Ziel ist, diese Geschäftsmodelle in der Sandbox zu regulatorischer Reife zu entwickeln und so den Finanzmarkt zu bereichern. Seit dem Start der Regulatory Sandbox haben neun FinTechs den Antrag auf Aufnahme in die Regulatory Sandbox gestellt. Zum Jahresultimo 2022 wurden acht von ihnen in der Sandbox betreut. Ein Antrag wurde letztlich zurückgezogen.

Das Berichtsjahr war im Rahmen der FMA Regulatory Sandbox geprägt von der Europäischen Crowdfunding-Verordnung¹ (ECSP-VO). Nachdem bereits Ende des Jahres 2021 ein Antragsteller eine Zulassung gemäß ECSP-VO im Rahmen der Sandbox angestrebt hat, stellten zu Beginn des Jahres 2022 vier weitere Unternehmen einen Antrag auf Aufnahme in die Regulatory Sandbox der FMA. Diese Anträge wurden nach Einholung der Stellungnahme des Regulatory-Sandbox-Beirats bewilligt und die FinTechs in die Sandbox aufgenommen. Zum Ende des Berichtsjahres war ein Bescheid zur Zulassung gemäß ECSP-VO für einen Sandboxteilnehmer in finaler Vorbereitung. Nach Erlassung des Bescheids darf der Sandboxteilnehmer auf dem Markt tätig werden und Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen. Ohne die erforderliche Berechtigung dürfen auch aus der Sandbox heraus Finanzdienstleistungen nicht angeboten werden. Bei einem Sandboxteilnehmer wurde gemäß § 23a Abs. 4 FMABG nach Ablauf von zwei Jahren mit Bescheid die Teilnahme der Gesellschaft mit Wirksamkeit zum 18. 1. 2023 beendet. Ein weiterer Sandboxteilnehmer plant die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen, ein anderer die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auf innovative Weise.

Die FMA hat auf ihrer Website ein Portal (<https://www.fma.gv.at/kontaktstelle-fintech-sandbox/>) eingerichtet, auf dem alles Wissenswerte zum Ablauf des Verfahrens sowie zu den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (insbesondere § 23a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, FMABG) knapp und verständlich dargestellt ist.

Grafik 31: FinTech-Anfragen 2022 nach Geschäftsmodellen (Geschäftsmodelle können sich überschneiden)



¹ Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 10. 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Mit der Digitalisierung gewinnen Auslagerungen weiter an Bedeutung. Bestimmte Unternehmensprozesse werden immer häufiger von spezialisierten IT-Dienstleistern übernommen. Die Beispiele reichen von der Online- und Videoidentifizierung im Know-Your-Customer-Prozess bis zu Dienstleistern im Bereich Data Science, die Kundendaten aufbereiten und analysieren. Auch die Auslagerung ganzer IT-Systeme in Cloud-Lösungen ist zunehmend gängige Praxis.

WEITERE AUSGEWÄHLTE AUFSICHTSVERFAHREN

MASSNAHMEN AUS DEM SUPERVISORY REVIEW AND EVALUATION PROCESS (SREP)

Die Eigenmittelausstattung der österreichischen Kreditinstitute wird von der FMA und der EZB laufend überwacht. Kreditinstitute sind zunächst verpflichtet, Mindesteigenmittelanforderungen einzuhalten (Säule I), um die einheitliche und standardisierte Abdeckung des Kredit-, Markt-, des operationellen und des Abwicklungsrisikos sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen Kreditinstitute Kapital halten, um alle wesentlichen bankgeschäftlichen und -betrieblichen Risiken abzusichern (Säule II). Dieses zusätzliche Eigenmittelerfordernis wird im „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) festgelegt. Die FMA legt die zusätzlichen Eigenmittelerfordernisse für die von ihr direkt beaufsichtigten Banken (Less Significant Institutions – LSIs) fest, die EZB für die von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Institute, die sogenannten SIs (Significant Institutions). Kleinere Kreditinstitute dezentraler Sektoren werden von der FMA nach einem proportionalen, ihrem Geschäftsmodell angepassten, vereinfachten Ansatz analysiert.

Im Berichtsjahr erließ die FMA 346 SREP-Entscheidungen (2021: 331) für LSIs, die EZB sechs für SIs (2021: 7) (> *Tabelle 18*).

Tabelle 18: SREP-Entscheidungen 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
SREP-Entscheidungen Klein- und Regionalbanken (LSIs)	410	397	349	331	346
SREP-Entscheidungen Signifikante Banken (SIs)	7	6	7	7	6

INTERNE MODELLE VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA 2022 den Antrag auf Genehmigung einer Modelländerung einer österreichischen Versicherungsgruppe genehmigt und an einer weiteren Modelländerung als betroffene Aufsichtsbehörde mitgewirkt (> *Tabelle 19*). Die FMA ist hier betroffene Aufsichtsbehörde, weil sie Tochterunternehmen von Gruppen beaufsichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und das interne Gruppenmodell auch zur Berechnung ihres Solo-Eigenmittelerfordernisses verwenden. Die Genehmigung interner Gruppenmodelle wird im Rahmen gemeinsamer Entscheidungen aller betroffenen Aufsichtsbehörden in Aufsichtscolleges beschlossen.

Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich 2018–2022

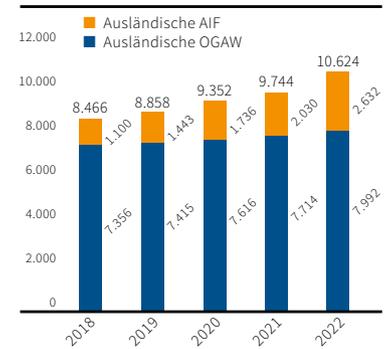
	2018	2019	2020	2021	2022
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Einzelunternehmen	4	5	5	2	0
Genehmigung interner (Partial-)Modelle von Versicherungsgruppen	1	2	2	1	2

AUFSICHT ÜBER AUSLÄNDISCHE INVESTMENTFONDS

Die Zahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, ist im Berichtsjahr stark angewachsen; und zwar um 9 % auf 10.624. Hervorzuheben ist dabei der markante Anstieg an ausländischen Alternativen Investmentfonds (AIF) um 29,7 % auf 2.632, während sich die Zahl der ausländischen OGAW vergleichsweise geringfügig um 3,6 % auf 7.992 erhöht hat (> *Grafik 32*). Die Herkunftsländer dieser Fonds sind weiterhin vor allem Luxemburg, Irland, Deutschland, Frankreich und die Niederlande.

Zur laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds gehören insbesondere die Verfahren, in denen der Vertrieb von OGAW und AIF aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Österreich notifiziert wird. Die erforderlichen Dokumente dazu werden der FMA von den zuständigen Behörden des Heimatlandes übermittelt. Die Zahl der Notifikationsverfahren stieg 2022 insgesamt um 99 oder 6,2 % auf 1.697. Zudem gibt es eine Fülle laufender fondsspezifischer Anzeigeverfahren, etwa die Übermittlung von Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie der Kundeninformationsdokumente und Prospekte. Weiters sind Verschmelzungen, Namensänderungen und Auflösungen von Fonds der FMA anzuzeigen.

Mit 26.289 Geschäftsfällen in der laufenden Aufsicht über ausländische Investmentfonds war eine leichte Steigerung zum Vorjahr zu verzeichnen (> *Tabelle 20*).



Grafik 32: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind, 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Geschäftsfälle ausländischer OGAW	19.026	17.055	17.860	19.301	19.018
– davon Notifikationen	902	816	742	807	759
Geschäftsfälle ausländischer AIF	4.344	5.819	5.125	6.825	7.271
– davon Notifikationen	493	681	607	791	938
Gesamt	23.370	22.874	22.985	26.126	26.289

Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds 2018–2022

COLLEGES ALS INSTRUMENT DER GRENZ-ÜBERSCHREITENDEN AUFSICHTSZUSAMMENARBEIT

Die von der FMA beaufsichtigten Unternehmen sind nicht nur auf dem österreichischen Markt aktiv. Einige von ihnen bieten ihre Dienstleistungen international an – sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Europäischen Wirtschaftsraum, über Zweigstellen oder mit Tochtergesellschaften im EU- und weiteren Ausland. Für die FMA ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den sogenannten Host-Behörden – jenen Aufsichtsbehörden, die für die jeweiligen Tochterunternehmen zuständig sind – von essenzieller Bedeutung.

Als Home-Behörde, also Aufsichtsbehörde der Konzernmutter international tätiger österreichischer Gruppen, zeichnet die FMA für die Koordination der gesamten Gruppenaufsicht im Rahmen von Aufsichtscolleges verantwortlich. Diese Colleges, in denen die wesentlichen gruppenweiten Aufsichtsthemen besprochen und Entscheidungen zur Gruppenaufsicht getroffen werden, treten mindestens einmal jährlich unter Leitung der FMA zusammen.

BANKENAUF SICHT

Für fünf in Österreich ansässige Bankengruppen war im Berichtsjahr ein Aufsichtscollege eingerichtet. Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der sogenannten Aufsichtscolleges jährlich über die gruppenweite Angemessen-

heit der Ausstattung mit Eigenmitteln und Liquidität sowie über gruppenweite Sanierungspläne entschieden.

Drei dieser Bankengruppen – Addiko Bank AG, Erste Group Bank AG und Raiffeisen Bank International AG – stehen im SSM als signifikante Banken unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Diese ist auch für die Gruppenaufsicht und die Leitung der jeweiligen Aufsichtscolleges zuständig. Mitarbeiter der FMA und OeNB sind aber im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtsteams maßgeblich in die Arbeit eingebunden.

Für die beiden anderen Bankengruppen – Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft und Porsche Bank Aktiengesellschaft – ist die FMA die zuständige Aufsicht und leitet auch die jeweiligen Aufsichtscolleges.

VERSICHERUNGSAUFSICHT

Die FMA ist die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde (Group Supervisor) für fünf international tätige Versicherungsgruppen, deren oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz in Österreich hat: Vienna Insurance Group, Uniqa Insurance Group, Grawe Group, Wüstenrot Group und Merkur Group.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit kooperiert die FMA mit zahlreichen lokalen europäischen Aufsichtsbehörden der Tochterunternehmen, tauscht regelmäßig Informationen über deren Risikosituation aus und erarbeitet in den Aufsichtskollegien gemeinsame Analyseschwerpunkte zu aktuellen aufsichtsrelevanten Themen.

Neben einem standardisierten Informationsaustausch finden regelmäßig Sitzungen und Telefonkonferenzen zu risikoorientierten Themen auf bi- und multilateraler Basis mit Fokus auf Kernmärkte statt.

Im Rahmen der laufenden Finanz- und Risikoanalyse der Versicherungsgruppen finden die Ergebnisse dieser internationalen Kooperation unmittelbar Eingang und haben direkten Einfluss auf die risikobasierte Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit über die jeweilige Gruppe.

FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

Die CCP.A ist als zentraler Kontrahent gemäß EMIR für das Clearing aller CCP-fähigen Wertpapiere der Wiener Börse AG verantwortlich. Seit 2021 ist sie zusätzlich für das finanzielle Clearing für Stromspotkontrakte, die an der österreichischen Strombörse EXAA (Energy Exchange Austria) abgeschlossen werden, zuständig.

Gemäß der Europäischen Marktinfrastruktur-Verordnung EMIR ist ein Aufsichtskollegium bei CCPs mindestens einmal jährlich unter der Führung der für die zentrale Gegenpartei zuständigen Behörde, also in Österreich der FMA, abzuhalten. Als einzige Änderung im Vergleich zum Vorjahr übernahm die OeNB neben ihrer Funktion als für die Überwachung von CCPs verantwortliches ESZB-Mitglied im Jahr 2022 auch die Aufgaben der EZB im Aufsichtskollegium der CCP.A.

Die FMA ist zudem unverändert ein stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtscollege für die Cboe Clear Europe (ehemals EuroCCP), eine zentrale Gegenpartei mit Sitz in den Niederlanden, die mit der österreichischen OeKB CSD GmbH verbunden ist.

REFERENZWERTE

Die Referenzwerte-Verordnung (RW-VO) sieht die Einrichtung von Aufsichtskollegien für europaweit bedeutende Referenzwerte (kritische Referenzwerte) vor. In diesen Kollegien sind die für den Administrator und für die Kontributoren (Banken, die Eingabedaten zum Referenzwert beitragen) zuständigen nationalen Behörden sowie die

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vertreten. Zudem sind jene Behörden vertreten, in denen der jeweilige kritische Referenzwert eine wesentliche Rolle für die Finanzstabilität, Marktintegrität sowie die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen spielt.

Die Aufsichtskollegien stellen den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und die Abstimmung ihrer Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen sicher und dienen somit der harmonisierten Anwendung der RW-VO und der Konvergenz in der Aufsichtspraxis.

Die FMA ist als stimmberechtigtes Mitglied im EURIBOR-Aufsichtskollegium vertreten, in dem die ESMA den Vorsitz innehat. In Bezug auf die Mitgliedschaft der FMA im EURIBOR College gab es 2022 folgende Änderung: Die Raiffeisen Bank International AG trägt seit 2. 11. 2022 als Kontributor Eingabedaten zum EURIBOR bei, was die erste Vergrößerung des EURIBOR-Bankenpanels seit Inkrafttreten der RW-VO und Reformierung der EURIBOR-Berechnung darstellt. Die FMA ist somit nicht mehr allein aufgrund der systemischen Bedeutung des EURIBOR für den österreichischen Finanzmarkt im Aufsichtskollegium vertreten, sondern auch als zuständige Behörde für einen Kontributor.

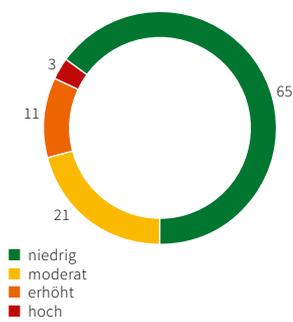
AUFSICHT ÜBER WOHLVERHALTEN, VERTRIEB UND FINANZPRODUKTE

WOHLVERHALTENS- UND VERTRIEBSAUFSICHT

Die Wohlverhaltensregeln, die beaufsichtigte Unternehmen beim Vertrieb von Finanzprodukten und -dienstleistungen einhalten müssen, sind für einen angemessenen Schutz der Verbraucher von besonderer Bedeutung. Regulierung und Aufsichtstätigkeit der FMA stellen sicher, dass die Kunden ordnungsgemäß beraten und informiert werden.

BANKEN

Grafik 33: Conduct-Risiko der Banken 2022 (in %)



In der Conduct-(Wohlverhaltens-) und Vertriebsaufsicht geht die FMA risikoorientiert vor. Dazu nimmt sie eine Risikoklassifizierung der Banken vor. Die Einstufung erfolgt in vier Risikokategorien (niedrig, moderat, erhöht und hoch), die aus Daten und Kennzahlen aus dem Vertrieb von Versicherungsprodukten und Wertpapierdienstleistungen sowie den Vertriebskennzahlen im Kreditvergabebereich der Banken abgeleitet werden. Nach Durchführung der Risikoeinstufung 2022 wiesen 3% der Banken ein hohes Risikoprofil auf, wobei diese aber 37% der Kunden betreuen. 11% wiesen ein erhöhtes Risikoprofil auf, 21% ein moderates und 65% der Banken waren in die niedrigste Risikokategorie einzustufen (> Grafik 33).

Die FMA hat im Berichtsjahr in diesem Aufsichtsfeld unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt: ordnungsgemäße Kundeninformation (insbesondere über die tatsächlichen Kosten), Einhaltung der Vertriebsregeln von Wertpapiergeschäften, der Umgang von Banken mit Verbrauchern in Zahlungsschwierigkeiten und die Umsetzung der neuen Anforderungen an den Vertrieb von ESG-Wertpapierprodukten durch Kreditinstitute. Bei ESG-Wertpapierprodukten handelt es sich um nachhaltige Anlagen, die auf Basis nachprüfbarer Kriterien in ihrer Strategie die Faktoren Umwelt, Soziales und/oder verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihrem Portfolio berücksichtigen. Das Kürzel ESG steht für die englischen Begriffe Environmental, Social, Governance.

COMMON SUPERVISORY ACTION: EINE EUROPÄISCHE KONZERTIERTE ÜBERPRÜFUNG DER PRODUCT-GOVERNANCE-REGELUNGEN

Die FMA beteiligte sich zudem an einem gemeinsamen Schwerpunktprogramm (Common Supervisory Action, CSA) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichts-

behörde ESMA zum Thema „Offenlegung von Kosten und Gebühren“ (CSA 2022). Dabei handelte es sich um eine Überprüfung der Einhaltung der Regeln über die Ex-post-Kostenoffenlegung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) durch die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf Basis standardisierter Fragestellungen, die auf ESMA-Ebene erarbeitet wurden.

Die FMA führte die Überprüfung im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen bei vier Kreditinstituten durch, wobei auf eine entsprechende Abdeckung der verschiedenen Sektoren und Regionen geachtet wurde. Die Erhebungen bezogen sich insbesondere auf die Darstellung des Ex-post-Kostenausweises, der verwendeten Berechnungsmethode sowie der Darstellung von Einzelposten. ESMA wird die Ergebnisse der CSA 2022 im Laufe des Jahres 2023 auf der ESMA-Website aggregiert veröffentlichen.

UMGANG DER BANKEN MIT VERBRAUCHERN IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

Aufgrund des unsicheren wirtschaftlichen Umfelds wird ein Anstieg von Zahlungsschwierigkeiten bei Verbrauchern erwartet. Ein weiterer Schwerpunkt der FMA lag daher auf dem Umgang der Banken mit Verbrauchern, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Eine Markterhebung der FMA hat gezeigt, dass die untersuchten Banken grundsätzlich Verfahren und Strategien für die Feststellung von Zahlungsschwierigkeiten, für die Kommunikation mit Verbrauchern und für den Lösungsprozess etabliert haben. Bei der Informationserteilung an die Verbraucher zeigte sich allerdings noch Verbesserungsbedarf. Verbraucher sollen detailliert und verständlich über die möglichen Folgen ihrer Zahlungsrückstände informiert werden. Auch die Wichtigkeit, sich frühzeitig mit dem Kreditgeber für eine Lösungsfindung in Verbindung zu setzen, sollte in den Informationen betont werden.

BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSASPEKTEN BEIM VERTRIEB VON WERTPAPIEREN

2022 sind mit den Änderungen von MiFID II (DeVO [EU] 2017/565⁵ sowie WAG 2018) die wesentlichen Vertriebsvorschriften beim Angebot nachhaltiger Finanzinstrumente in Kraft getreten. Neben der Anpassung einiger organisatorischer Vorschriften (z. B. hinsichtlich des Risiko- und Interessenkonfliktmanagements) wurden insbesondere für die Produktauswahl und -überwachung (Product Governance), die Informationspflichten an Kunden sowie die Eignung und Angemessenheit der angebotenen Wertpapierdienstleistungen neue Vorschriften geschaffen. Diese sollen sicherstellen, dass der Kunde auf informierter Basis Nachhaltigkeitspräferenzen kommunizieren kann und ihm dementsprechend geeignete Produkte angeboten werden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat dazu auch ihre Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-II-Anforderungen an die Eignung⁶ entsprechend adaptiert.

Die neuen Vertriebsvorschriften erforderten insbesondere eine entsprechende Anpassung der Vertriebs-, Beratungs- und Produktauswahlprozesse und -systeme der Banken. Die FMA hat die neuen Anforderungen im Dialog mit den Unternehmen kommuniziert und die Umsetzung teilweise auch im Rahmen der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen (Managementgespräche und Einsichtnahmen) begleitet. Dabei wurde

⁵ *Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. 4. 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.*

⁶ *Final Report – Guidelines on certain aspects of the MiFID II suitability requirements vom 23. 9. 2022 (ESMA35-43-3172).*

auf eine entsprechende sektorale Streuung Bedacht genommen, um einen möglichst breiten ersten Eindruck der entsprechend adaptierten Prozesse und Systeme der Banken zu gewinnen.

VERSICHERUNGEN

In der Versicherungsaufsicht hat die FMA zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes und zur Eindämmung der operativen Risiken der beaufsichtigten Unternehmen zwei Schwerpunkte gesetzt: einen auf die Beratung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten, den anderen – auch im Rahmen der von EIOPA gemäß Art. 29a EIOPA-VO definierten strategischen Aufsichtspriorität – auf die Einhaltung der Anforderungen an die „Product Oversight and Governance“ (POG).

Beim Schwerpunkt POG geht es um den verantwortungsvollen und nachhaltigen Herstellungsprozess für Finanzprodukte, der sich nicht (nur) am Ziel der Gewinnmaximierung des Unternehmens orientiert, sondern vor allem am Kundeninteresse. Die FMA hat dazu in der Reise- und Unfallversicherung die Versicherungsbedingungen von ausgewählten Versicherungsunternehmen im Hinblick auf Ausschlüsse analysiert. Weiters wurde in der fondsgebundenen Lebensversicherung ein Schwerpunkt auf das Preis-Leistungs-Verhältnis (value for money) gelegt.

Der Schwerpunkt der Beratung beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten wurde in Abstimmung mit den für den Vertrieb durch Versicherungsvermittler zuständigen Gewerbebehörden durchgeführt. Es wurden Mängel und Verbesserungspotenziale festgestellt, die nunmehr weiterverfolgt werden. Auffälligkeiten und „Good Practice“-Beispiele wurden an die Branche kommuniziert.

Zusätzlich fand 2022 auch eine Evaluierung der Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verhaltensökonomie durch Versicherungsunternehmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln statt.

ASSET MANAGEMENT

Nur ein ordnungsgemäß informierter Anleger kann eine fundierte Anlageentscheidung entsprechend seiner Ertrags-, Risiko- und auch Nachhaltigkeitspräferenzen treffen. Der Einhaltung der Transparenzvorschriften kommt daher entscheidende Bedeutung zu.

Im Berichtsjahr führte die FMA unter anderem folgende Analysen mit Fokus auf den kollektiven Verbraucherschutz durch: die jährliche FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds, eine Analyse zur Transparenz der Anlagestrategie mit Fokus auf Nachhaltigkeit, die Erhebung des Status der österreichischen Asset Manager im Hinblick auf Sustainable Finance und die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine Referenzwertanalyse.

Die Erkenntnisse der jährlichen FMA-Marktstudie zu Gebühren von Publikumsfonds wurden für Verbraucher verständlich aufbereitet und kommuniziert. Diese Marktstudie versetzt Anleger in die Lage, die Fondsgebühren innerhalb einer Veranlagungsstrategie, aber auch zwischen unterschiedlichen Veranlagungsstrategien besser vergleichen und beurteilen zu können. Erstmals wurde ein statistischer Anhang ergänzt, der Ergebnisse von Regressionsanalysen im Hinblick auf Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe von Publikumsfonds darstellt.

Bei stichprobenartig ausgewählten Investmentfonds wurden die transparente Darstellung der Veranlagungsstrategien (Nachhaltigkeitsstrategien und Greenwashing), die

MARKET MONITORING AUF DEM MARKT FÜR FINANZINSTRUMENTE

Mit der Europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR¹ (Markets in Financial Instruments Regulation) wurde der rechtliche Rahmen für eine Marktbeobachtung durch die europäischen Aufsichtsbehörden geschaffen. Mit dem Ziel, mehr Transparenz zu schaffen und den Verbraucherschutz an den Finanzmärkten weiter zu stärken, überwacht die FMA die Märkte für Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen und Versicherungsanlageprodukte, die in Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, und betreibt darüber hinaus eine strukturierte Marktbeobachtung.

Hierzu werden unterschiedliche Erkenntnisquellen und Daten herangezogen und analysiert. Einerseits werden Anfragen, Beschwerden und Whistleblower-Meldungen ausgewertet, um potenziell schädliche Produkte und missbräuchliche Praktiken zu identifizieren. Andererseits werden Meldedaten der Institute und öffentlich zugängliche Marktdaten laufend analysiert, um Trends frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus tauscht sich die FMA regelmäßig mit Interessenvertretungen, Verbänden und Verbraucherschutzorganisationen sowie anderen nationalen Aufsichtsbehörden aus, um ein möglichst umfassendes Bild des Finanzmarktes zu bekommen und durch gezielte Analysen Missstände aufzudecken und durch eine integrierte Zusammenarbeit zu beheben.

Im Berichtsjahr hat die FMA den Fokus auf die Analyse des Anlegerverhaltens sowie neuer Geschäftsmodelle und Finanzprodukte gelegt, zum einen um etwaige Verstöße gegen Produktinterventionsmaßnahmen rechtzeitig festzustellen, zum anderen um neue Trends auf den Finanzmärkten zu erkennen. Dazu erfolgte auch ein intensiver Austausch mit den europäischen Aufsichtsinstitutionen sowie den Schwesterbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten.

GEÄNDERTES ANLEGERVERHALTEN

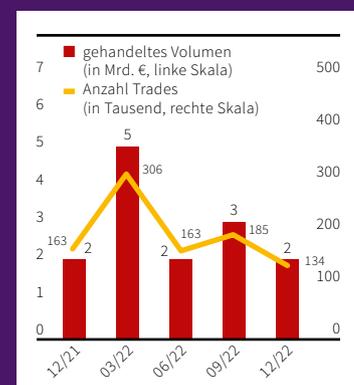
Die Turbulenzen an den Finanzmärkten ließen den Zustrom auf den Wertpapiermärkten insbesondere bei jungen Anlegern im Vergleich zum Vorjahr etwas abnehmen. Durch die schlechte Performance ging das von Kleinanlegern in Wertpapieren veranlagte Volumen insgesamt zwar zurück, das Nettotransaktionsvolumen blieb jedoch durchgehend positiv. Die Privatanleger haben also auch weiterhin mehr Wertpapiere gekauft als verkauft.

Aus dem Blickwinkel der Produktauswahl legten ETFs (Exchange Traded Funds) weiter zu, während die Handelsaktivität der Kleinanleger bei Aktien deutlich abnahm. Auch Schuldverschreibungen erweckten 2022 wieder stärkeres Interesse der Kleinanleger.

Aus dem Blickwinkel der Vertriebskanäle setzte sich der Trend hin zu Onlinebrokern, Trading Apps und Neobrokern weiter fort, wobei aber auch hier der insgesamt geringere Zustrom auf den Kapitalmarkt zu einer Verlangsamung dieser Entwicklung im Vergleich zu 2021 führte. Diese digitalen Finanzdienstleister bieten jedoch in der Regel ausschließlich – oder zumindest hauptsächlich – ein reines Ausführungsgeschäft ohne Beratung (execution only) an. Gleichzeitig animieren Trading Apps auch durch ihr Design, viele Trades zu machen und zu spekulieren, statt zu investieren – Stichwort: „Gamification“, also Geldanlage als Spiel.

Der Handel mit Differenzkontrakten (CFDs, Contracts for Difference), deren Vertrieb europaweit durch eine Produktintervention eingeschränkt ist, stieg in Österreich im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht an. Das gehandelte gehebelte Volumen bei den zwei österreichischen Zweigniederlassungen, die CFDs anbieten, stieg von € 30 Mrd. auf € 36 Mrd. an (> *Grafik 34*). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Zugang zu diesen Produkten aufgrund von Trading Apps bzw. Handelsplattformen für Kleinanleger immer niederschwelliger wird. Insbesondere bei beratungsfreien Geschäften (execution only) fiel auf, dass Retailkunden oft keine umfangreiche Kenntnis über Hebelprodukte wie CFDs haben und dem Irrtum unterliegen, eine Investition in den Basiswert (Underlying) zu tätigen.

Grafik 34: CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich 2022



¹ MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation): Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Angaben in Prospekt und Kundeninformationsdokument (UCITS-KIID⁷) und die Einhaltung der Transparenzvorgaben in den Fondsberichten (mit besonderem Augenmerk auf Nachhaltigkeitsangaben) untersucht. Mehr als ein Drittel des gesamten österreichischen Fondsvermögens wird in Nachhaltigkeitsfonds nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR⁸) verwaltet, davon der überwiegende Teil in „hellgrünen“ Fonds (Art. 8 SFDR).

Im Rahmen eines sektorübergreifenden Implementierungschecks von Nachhaltigkeitsrisiken wurde auch der Status des österreichischen Asset-Management-Sektors bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken erhoben. Untersucht wurde die Integration in Strategie, Governance und Risikomanagement.

Im Fokus der Referenzwertanalyse standen Notfallpläne von Verwaltungsgesellschaften, die Anpassung der Vertragsunterlagen jener Investmentfonds, die Referenzwerte nutzen, sowie die Kontrolle, ob die verwendeten Indexanbieter im ESMA-Benchmark-Register eingetragen sind.

WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

Neben den von der FMA konzessionierten Unternehmen unterliegen auch vertraglich gebundene Vermittler (VGV) sowie Wertpapiervermittler (WPV) den Wohlverhaltensregeln gemäß WAG 2018. VGV und WPV stellen einen wichtigen Vertriebskanal im Bereich der Wertpapierdienstleistungen dar. Sie sind nicht konzessionierte, selbständige Gewerbetreibende, die nach Registrierung bei der FMA als Erfüllungsgehilfe des Rechtsträgers fungieren dürfen. Die FMA verfügt über bestimmte Aufsichtsbefugnisse wie etwa die Einholung von Auskünften sowie die Durchführung von Einsichtnahmen bei VGV sowie WPV. Um aufsichtlich aktiv werden zu können, muss dadurch nicht der Umweg über den konzessionierten Rechtsträger, für den der Vermittler tätig ist, eingeschlagen werden. Durch diese direkte Aufsichtskompetenz kann die FMA ihrer Wohlverhaltens- und Vertriebsaufsicht noch effektiver nachkommen.

VERBRAUCHERSCHUTZ, VERBRAUCHERINFORMATION UND BESCHWERDEWESEN

Die FMA ist dem Prinzip des kollektiven Verbraucherschutzes verpflichtet, sie schützt die Verbraucher in ihrer Gesamtheit. Als Aufsichtsbehörde darf sie keinesfalls Partei ergreifen, weder für ein beaufsichtigtes Unternehmen noch für einen ihrer Kunden. Sie ist der Objektivität verpflichtet, hat Äquidistanz zu allen Marktteilnehmern zu wahren und kann daher nicht bei der Durchsetzung individueller Ansprüche behilflich sein. Das obliegt den klassischen Konsumentenschutzorganisationen, beratenden Berufen wie Rechtsanwälten sowie den Zivilgerichten.

VERBRAUCHERINFORMATION

Kernstück des kollektiven Verbraucherschutzes ist eine verständliche, faire, vergleichbare und nicht irreführende Information für Kunden – und zwar sowohl vor Vertragsabschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrags also auch bei dessen Beendigung. Nur so können Verbraucher eine fundierte Entscheidung über die für

⁷ UCITS Key Investor Information Document

⁸ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

ihren persönlichen Bedarf geeigneten auf dem Markt angebotenen Finanzdienstleistungen treffen. Der Gesetzgeber und die Regulatoren verpflichten daher die beaufsichtigten Unternehmen, stets redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die laufende Überprüfung der Einhaltung dieser Informationspflichten ist einer der Schwerpunkte der FMA.

Überdies bietet die FMA selbst ein breites Spektrum von Informationen an, die sich direkt an Konsumenten richten, um diese über besondere Risiken zu informieren oder ihnen bestimmte Finanzdienstleistungen und Produkte klar und verständlich zu erklären. Immer größere Bedeutung in der Information der Verbraucher kommt dabei der Website der FMA (www.fma.gv.at) zu.

Mit dem „Finanz ABC“ bietet die FMA auf ihrer Website einen eigenen Bereich speziell für Verbraucher an, in dem klare und verständliche Informationen zu den relevantesten und am häufigsten gefragten Themenbereichen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind „Konto“, „Kredit“, „Versicherung“, „Geldanlage“, „Altersvorsorge“, „Finanzbetrüger erkennen“ und „Anfragen & Beschwerden“.

Im vergangenen Jahr wurde die sehr effektive Verbraucherinformationsinitiative „Reden wir über Geld“ erfolgreich fortgesetzt. Diese Publikationsreihe erscheint monatlich und gibt in einfacher, klarer und verständlicher Sprache auf zwei DIN-A-4-Seiten Antworten auf aktuelle alltägliche Finanzfragen. Zudem werden verbraucherrelevante Inhalte aus Berichten, Studien und Analysen der FMA zielgruppengerecht aufbereitet und kommuniziert. Die Themen des Jahres 2022 waren „Sicher online zahlen“, „Betrugsmasche Authority Scam“, „Fixe oder variable Kreditzinsen?“, „Trading-Plattformen“, „Anlageberatung“, „Was ist ein ETF?“, „Netzwerkmarketing oder Strukturvertrieb“, „Immobilienkredite – was ist neu?“, „Beschwerden über Finanzdienstleister“, „Nachhaltigkeit bei der Geldanlage“ und „Haushaltsversicherung“.

ZENTRALES BESCHWERDEMANAGEMENT

Die FMA verfügt auch über ein zentrales Beschwerdemanagement, bei dem Verbraucher und Kunden von beaufsichtigten Unternehmen auf Probleme, die sie selbst mit einem Unternehmen bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung haben, hinweisen können. Grundsätzlich sind die meisten konzessionierten Unternehmen gesetzlich verpflichtet, selbst ein Beschwerdemanagement einzurichten, ein vorgegebenes Beschwerdeverfahren anzubieten und einzuhalten und für Beschwerden von Kunden angemessene Lösungen zu finden. Die FMA hat zu überwachen, dass dieses Beschwerdemanagement ordnungsgemäß aufgesetzt ist und effektiv sowie effizient funktioniert. Sollte die angebotene Lösung Kunden nicht zufriedenstellen, können sie sich an das Beschwerdemanagement der FMA wenden.

Im Berichtsjahr lag die Zahl der Anfragen und Beschwerden, die an die FMA gerichtet wurden, wie im Jahr davor bei etwa 2.900.

Der Großteil der Anfragen der Verbraucher entfiel dabei auf Banken, gefolgt von Wertpapierthemen und Anlagebetrug. Die Themen waren dabei sehr breit gestreut:

- Im ersten und zweiten Quartal des Berichtsjahres gab es aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und eines damit verbundenen Krisenfalls einer Bank viele Fragen zur Einlagensicherung in Österreich, betreffend die österreichische Bank und deren Zweigstellen in einem Nachbarstaat. Insbesondere wollten die Kunden der Bank wissen, wie und bis zu welcher Höhe Spareinlagen gesichert sind, ob Zinsen davon erfasst sind sowie unter welchen Umständen und wie die Einlagensicherung auszahlt und was man dafür konkret tun muss.

- Beim Zahlungsverkehr wurde insbesondere die Dauer von Überweisungen häufig beanstandet, und es gab Fragen betreffend Storno und Rückbuchung von Onlinezahlungen.
- Bei Finanzierungen lag der Schwerpunkt auf den neuen Vorgaben zur Vergabe von Immobilienkrediten an private Haushalte.
- Zu Versicherungsunternehmen betrafen die Eingaben zumeist die tatsächliche Höhe der Kapitalgarantie bei bestimmten Lebensversicherungsprodukten, Zweifel über die Richtigkeit von Berechnungen als auch die mangelnde Nachvollziehbarkeit von Wertnachrichten, die Vertragskündigung sowie Prämienfreistellung und -verkürzung.
- In der Wertpapieraufsicht wurde insbesondere die Nichteinhaltung der Wohlverhaltensregeln im Vertrieb von Wertpapieren moniert: mangelhafte Beratung, mangelhafte Wahrung der Anlegerinteressen, nicht risikogerechte Veranlagung, mangelnde Verständlichkeit von Informationen wie auch Kosten und Spesen.
- Im Zahlungsverkehr verpflichtet das europäische Recht alle Unternehmen, Überweisungen und Lastschriften von Konten aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu akzeptieren, zu ermöglichen und durchzuführen. Manche Unternehmen lassen jedoch nur österreichische Konten zu. Dies verstößt gegen die „Freiheit zur Wahl des Kontos“, wobei der FMA hier eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionskompetenz zukommt.
- Konstant hoch waren Anfragen an die FMA zum Anlagebetrug. Im ersten Quartal dominierten noch die Betrugsmaschinen mit Krypto-Assets. Danach reagierten die Anlagebetrüger sehr rasch auf die Verunsicherung der Menschen und der Märkte durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sowie die steigenden Rohstoffpreise und setzten auf die Betrugsmaschine des Authority Scam. Dabei wird vorgegeben, dass eine Behörde den Verbraucher kontaktiert und er daher auf die Ordnungsmäßigkeit des Angebots oder der vorgeschlagenen Maßnahmen vertrauen könne. Die FMA veröffentlichte dazu auf der Website nicht nur eine Vielzahl von Investorenwarnungen, sie stellt auch laufend aktuelle Betrugsmaschinen zur Warnung der Konsumenten dar.

PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die FMA verfolgt in der Aufsicht über die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung seit Übernahme dieser Kompetenz eine Null-Toleranz-Politik. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten wird gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in einem risikobasierten Ansatz überwacht. Grundlage dafür ist eine Risikoklassifizierung der beaufsichtigten Unternehmen. Damit kann sich die Aufsicht auf jene Unternehmen konzentrieren, die aufgrund ihres Geschäftsmodells einem höheren Risiko ausgesetzt sind und damit auch besonders strengen Anforderungen in der Präventionsarbeit unterliegen.

Die zentrale nationale Rechtsgrundlage der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die FMA sowie für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen bildet das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG). Die FMA hat im Berichtsjahr zu dessen Rechtsauslegung, praktischen Anwendung und weiteren Präzisierung vier Rundschreiben veröffentlicht, und zwar konkret zu den Sorgfaltspflichten, zur Risikoanalyse, zu Meldepflichten und zur internen Organisation. Diese berücksichtigen die

KAMPF GEGEN DEN UNERLAUBTEN GESCHÄFTSBETRIEB

Der FMA obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter anderem Konzessionen für Geschäfte in ihrem Aufsichtsbereich zu erteilen und damit sicherzustellen, dass Unternehmen beim Eintritt in den Finanzmarkt über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen, und deren laufende Einhaltung in der Folge risikobasiert zu überwachen.

Auf dem österreichischen Finanzmarkt treten jedoch auch Anbieter auf, die sich der Konzessionspflicht und der laufenden Aufsicht der FMA entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne die entsprechende Berechtigung anbieten. Solche Anbieter stellen eine ernste Gefahr für die Integrität des österreichischen Finanzmarktes dar: Einerseits können sie durch unsachgemäßes und unseriöses Anbieten das Vertrauen der Verbraucher in einen funktionierenden österreichischen Finanzmarkt erschüttern, andererseits untergraben sie die Fairness des Wettbewerbs gegenüber konzessionierten und registrierten Anbietern, da diese strenge (und manchmal auch kostenintensive) regulatorische Vorgaben zu erfüllen haben. Diese Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte ohne die erforderliche Berechtigung bezeichnet man als „unerlaubten Geschäftsbetrieb“.

VERFAHREN

Im Jahr 2022 hat die FMA insgesamt 290 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf unerlaubten Geschäftsbetrieb eingeleitet. 277 Verfahren konnten abgeschlossen werden. 79 Personen wurden mit Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgefordert. Es wurden zehn Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet sowie sieben Straferkenntnisse wegen unerlaubten Geschäftsbetriebs erlassen (> *Tabelle 21*).

	2018	2019	2020	2021	2022
Ermittlungsverfahren eingeleitet	208	202	238	358	290
Ermittlungsverfahren abgeschlossen	182	210	243	343	277
Warnmeldungen	61	97	84	112	84
Strafanzeigen	90	90	72	73	52
Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen	6	2	0	4	7

Tabelle 21: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb 2018–2022

VERÖFFENTLICHUNGEN VON WARNMELDUNGEN

Zudem veröffentlichte die FMA insgesamt 84 Warnmeldungen. Viele von diesen betrafen unseriöse Anbieter im Bereich der Krypto-Assets, die sich oft mit dubiosen und sogar betrügerischen Geschäftsmodellen aggressiv an Kleinanleger wandten. Die Erfahrung zeigt, dass die rasche Veröffentlichung von Warnmeldungen zu derartigen Anbietern ein sehr effizientes Mittel in der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs darstellt. Unseriösen Anbietern wird mit einer starken und breiten Publizitätswirkung begegnet. Insbesondere unerlaubten Angeboten über das Internet kann so effektiv entgegengetreten werden.

VOLLSTRECKUNGEN

Die FMA ist gemäß § 22 Abs. 1 FMABG zur Vollstreckung der von ihr erlassenen Bescheide, mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide, zuständig. Zu deren Durchsetzung – insbesondere hinsichtlich Zwangsstrafen – wird daher beim jeweils zuständigen Gericht die Einleitung eines Exekutionsverfahrens beantragt. Die Durchsetzung der erlassenen Straferkenntnisse erfolgt durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

STRAFANZEIGEN UND ANZEIGEN AN ANDERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN

2022 hat die FMA im Zuge der Marktbeobachtung und im Kampf gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb insgesamt 52 Sachverhaltsdarstellungen an Staatsanwaltschaften wegen des Verdachts auf Verstöße gegen strafrechtliche Normen erstattet.

jüngste Rechtsweiterentwicklung, insbesondere auch die Einbeziehung bestimmter Dienstleister im Zusammenhang mit virtuellen Währungen – die Virtual Asset Service Providers oder VASPs – in die Verpflichtungen des FM-GwG.

VOR-ORT-MASSNAHMEN

2022 hat die FMA insgesamt 22 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überwachen. Von diesen erfolgten elf bei Banken, fünf bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, eine bei einem Alternativen Investmentfondsmanager sowie fünf bei Agenten von Zahlungsinstituten. Sie führte außerdem 19 Einsichtnahmen durch, davon zehn bei Banken, zwei bei Versicherungsunternehmen, eine bei einer Wertpapierfirma, vier bei Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen sowie zwei bei sogenannten zentralen Kontaktstellen von Zahlungsinstituten. Insgesamt wurden somit 49 Vor-Ort-Maßnahmen gesetzt. Darüber hinaus fanden acht Managementgespräche statt.

BEHÖRDLICHE VERFAHREN

2022 hat die FMA zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insgesamt 286 aufsichtsbehördliche Verfahren eingeleitet: 165 Ermittlungsverfahren, vier Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands sowie 117 Verwaltungsstrafverfahren (> *Tabelle 22*).

Tabelle 22: Verfahren 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Ermittlungsverfahren	141	170	194	197	165
Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands	15	12	25	13	4
Verwaltungsstrafverfahren	8	11	31	50	117

REGULATORISCHE ENTWICKLUNG

Mit der Novellierung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) der FMA durch die Öffnung für biometrische Identifikationsverfahren ist es seit 3. 11. 2021 erlaubt, auch rein biometrische Verfahren zur geldwäscherechtlichen Fernidentifikation von Neukunden anzuwenden.

Im Vergleich zu den anderen Identifikationsvarianten erfolgt beim biometrischen Identifikationsverfahren die Identifizierung eines Kunden grundsätzlich allein algorithmisch, ohne dass ein Mitarbeiter des Unternehmens im persönlichen Kontakt eingebunden ist. Diese Prüfung muss seit 1. 1. 2023 durch Auslesen des elektronischen Sicherheitschips (NFC-Chip) auf einem anerkannten Personaldokument erfolgen.

Mit einer weiteren Novelle der Online-Identifikationsverordnung wurde die pandemiebedingt geschaffene Möglichkeit der Online-Identifikation durch Mitarbeiter des Unternehmens im Homeoffice bis 31. 12. 2023 verlängert.

AUFSICHT ÜBER DEN KAPITALMARKT

PROSPEKTAUFSICHT

PROSPEKTBILLIGUNGEN

Die Anzahl der Prospektbilligungen durch die FMA lag 2022 mit 65 gebilligten Prospekten bzw. Prospektbestandteilen leicht über dem Niveau des Vorjahres (2021: 63). Ein Antrag auf Prospektbilligung wurde zurückgewiesen, fünf Anträge wurden auf Wunsch des Emittenten eingestellt, und ein Antrag auf Prospektbilligung wurde an eine andere Aufsichtsbehörde abgetreten.

Gegliedert nach Prospektkategorien blieb die Zahl der Dividendenwertprospekte im Jahresvergleich mit sechs auf etwa dem gleichen Niveau (2021: 5), die Zahl der Basisprospekte stieg um 26,83 % relativ stark auf 52 an und lag damit auf einem Fünfjahreshoch. Prospekte für Unternehmensanleihen nahmen von zehn Prospekten im Vorjahr auf sieben im Jahr 2022 ab. Der Aufwärtstrend von mehrteiligen Prospekten setzte sich auch im Berichtsjahr mit acht gebilligten Registrierungsformularen fort (2021: 7). Die Anzahl der gebilligten Prospektnachträge blieb mit 70 auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Zahl der hinterlegten endgültigen Bedingungen sank von 8.329 im Jahr 2021 um -5,9 % auf 7.838 im Jahr 2022.

Die Notifizierungen von Prospekten in andere EWR-Mitgliedstaaten stiegen von 38 (2021) um rund 23,7 % auf 47 erneut deutlich an. Die notifizierten Nachträge stiegen von 57 auf 59.

Die Zahl der aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

	2018	2019	2020	2021	2022
Gebilligte Prospekte/Prospektbestandteile	62	68	63	63	65
– davon Dividendenwerte	7	10	6	5	6
– davon Nicht-Dividendenwerte (Einzelemission)	9	6	11	10	7
– davon Nicht-Dividendenwerte (Basisprospekt)	46	48	40	41	52
– davon Registrierungsformulare (als Prospektbestandteil)	–	4	6	7	8
Gebilligte Nachträge	92	82	77	70	70
Endgültige Bedingungen	6.832	7.390	10.918	8.329	7.838
Notifikationen ausgehend:					
– Prospekte	29	34	29	38	47
– Nachträge	39	57	52	57	59
Notifikationen eingehend:					
– Prospekte	289	318	304	308	312
– Nachträge	834	825	571	682	689

Tabelle 23: Gebilligte Prospekte 2018–2022

nach Österreich notifizierte Prospekten ist mit 312 leicht gestiegen (2021: 308); die Zahl der notifizierte Nachträge erhöhte sich marginal von 682 im Vorjahr auf 689 (> Tabelle 23).

WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Die FMA hat gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) und Prospektverordnung Verstöße im Zusammenhang mit der Emission und der Bewerbung von Wertpapieren und Veranlagungen auf dem österreichischen Finanzmarkt zu sanktionieren. Im Berichtsjahr hat die FMA dazu 18 Verfahren (2021: 35) geführt, keines (2021: zwei) davon mündete in die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens. Allerdings veröffentlichte die FMA vier Investorenwarnungen (2021: 1) gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) (> Tabelle 24).

Tabelle 24: KMG-Verwaltungsstrafen 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
KMG-Verwaltungsstrafen	6	13	4	2	0
Veröffentlichung von Sanktionen	4	4	1	1	0
Veröffentlichung von Investorenwarnungen nach KMG 2019	0	2	3	1	4

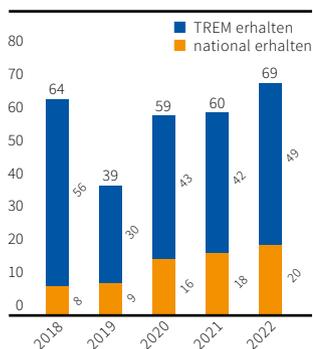
AUFSICHT ÜBER BÖRSEN- UND WERTPAPIERHANDEL

Per 31. 12. 2022 waren auf den beiden Märkten der Wiener Börse, dem als geregelter Markt betriebenen Amtlichen Handel und dem als multilaterales Handelssystem ausgestalteten Vienna MTF, 22.572 Finanzinstrumente gelistet.

508 Unternehmen waren zum selben Stichtag gemäß EU-Finanzmarktverordnung MiFIR verpflichtet, ihre Wertpapiertransaktionen – egal ob diese über einen Handelsplatz oder außerbörslich ausgeführt wurden – an die FMA zu melden.

Insgesamt wurden von diesen meldepflichtigen Instituten im Berichtsjahr rund 19,7 Mio. Wertpapiertransaktionsmeldungen an die FMA übermittelt. Davon waren rund 17 Mio. Meldungen über den EU-weiten „Transaction Reporting Exchange Mechanism“ (TREM) an die jeweils zuständigen EU-Schwesterbehörden weiterzuleiten. Im Gegenzug gingen bei der FMA als zuständige Behörde rund 49,7 Mio. Transaktionsmeldungen von anderen europäischen Aufsichtsbehörden ein. Somit erhielt die FMA in Summe rund 69,4 Mio. Transaktionsmeldungen. Dies bedeutet eine Steigerung der Zahl erhaltener Meldungen um 16,30 % (> Grafik 35).

Grafik 35: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 2018–2022 (in Mio.)



MARKTAUFSICHT

Basierend auf den aus den Alarmmeldungen des Überwachungssystems „Market Manipulation Insider Tracer“ (MMIT) sowie infolge eingehender Verdachtsmeldungen wurden von der FMA im Berichtsjahr aufgrund vertiefender Analysen, die einen Anfangsverdacht erhärteten, insgesamt 84 Untersuchungen eingeleitet. Dieser signifi-

Tabelle 25: Marktaufsicht 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Untersuchungen wegen Missbrauchs von Insiderinformationen, Marktmanipulation und Verletzung der Handelsregeln:					
Untersuchungen eingeleitet	105	101	123	147	84
Untersuchungen zur internen rechtlichen Bearbeitung weitergeleitet	14	12	12	24	5
Untersuchungen eingestellt/abgeschlossen	88	132	98	142	117
Anzeigen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) weitergeleitet	0	1	0	4	0

	2018	2019	2020	2021	2022
Anfragen an ausländische Aufsichtsbehörden:					
BaFin	10	5	8	13	5
Andere	18	7	14	22	10

	2018	2019	2020	2021	2022
Anfragen von ausländischen Aufsichtsbehörden:					
BaFin	8	5	3	6	2
Andere	7	10	5	6	7

Tabelle 26: Amtshilfe
Marktaufsicht 2018–2022

kante Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren (2021: 147, 2020: 123) ist die Folge von rückläufigen Verdachtsmeldungen und zeigt, dass die Aufklärungsarbeit der FMA greift (> Tabelle 25). In 19 Fällen kam es zur Eröffnung einer Untersuchung wegen des Verdachts auf Missbrauch einer Insiderinformation (2021: 33). In 65 Fällen erfolgte eine Untersuchung wegen des Verdachts auf Marktmanipulation oder auf Verletzung der Handelsregeln (2021: 114).

Die enge Zusammenarbeit der FMA mit europäischen sowie internationalen Schwesterbehörden ist bei der Aufsicht über den Börsen- und Wertpapierhandel von großer Bedeutung. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 15 Amtshilfeersuchen an ausländische Behörden, fünf davon an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), gestellt – 2021 waren dies 35 Ersuchen (> Tabelle 26). Die Zahl der von ausländischen Behörden eingegangenen Ersuchen hat sich mit neun im Vergleich zum Vorjahr (2021: 12) nur geringfügig verringert.

EMITTENTENAUF SICHT

AD-HOC-PUBLIZITÄT

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen soll einerseits sicherstellen, dass wesentliche und kursrelevante Informationen dem Anlegerpublikum zur Kenntnis gebracht werden, andererseits wird durch die möglichst schnelle Berücksichtigung bedeutsamer Informationen eine effiziente Preisbildung gefördert. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Entstehen einer Insiderinformation und deren Veröffentlichung ist, desto geringer ist auch die Gefahr des Insidermissbrauchs.

2022 wurden der FMA 360 Ad-hoc-Meldungen (2021: 421) übermittelt (> Tabellen 27 und 28).

REGELPUBLIZITÄT

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Finanzberichten (Regelpublizität) soll das laufende Informationsbedürfnis des Kapitalmarktes sicherstellen und dient somit sowohl dem Anlegerschutz als auch dem Funktionieren des Kapitalmarktes. Unter die Regelpublizitätspflichten nach dem Börsengesetz (BörseG) fallen Jahres- und Halbjahres-

	2018	2019	2020	2021	2022
Erhaltene Ad-hoc-Meldungen	360	373	447	421	360
Erhaltene Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte*	452	466	328	314	208
Directors' Dealings	469	461	1.465	910	1.202
Erhaltene Stimmrechtsmeldungen	472	565	488	546	698
Untersuchungen:					
– eingeleitet	37	33	33	22	23
– weitergeleitet	24	19	25	17	11
– eingestellt/abgeschlossen	24	30	33	21	27

Tabelle 27: Emittentenaufsicht
2018–2022

* Das „prime market“-Regelwerk der Wiener Börse AG sieht die Quartalsberichterstattung nicht mehr vor und setzt seit Februar 2019 auf Freiwilligkeit.

Tabelle 28: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Aktienrückkauf/Wiederveräußerung	9	13	18	10	6
Besonderheiten/Sonstiges im laufenden Geschäftsbetrieb	120	115	153	202	116
Beteiligungen (Erwerb, Verkauf), Partnerschaften	48	42	35	41	34
Finanzberichte/Geschäftszahlen	78	74	107	42	83
Großauftrag	8	3	1	1	5
Kapitalmaßnahmen	38	49	54	47	30
Personalien	36	35	35	43	39
Prognosen, Gewinnwarnung	0	6	23	6	11
Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz	9	20	3	12	5
Strategische Unternehmensentscheidungen, Investitionen	9	11	12	7	21
Vorstandssitzungen, Beschlussfassungen	5	5	6	10	10
Gesamt	360	373	447	421	360

finanzberichte. Das Börsenunternehmen kann überdies von Emittenten des Marktsegments mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten verlangen. Die Wiener Börse hat es 2019 den „prime market“-Unternehmen freigestellt, ob und wie sie eine Quartalsberichterstattung für das erste und dritte Quartal gestalten.

Im Berichtszeitraum wurden der FMA 208 Jahres- und Halbjahresfinanzberichte (2021: 314) übermittelt (> Tabelle 27).

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Die Offenlegung über Änderungen bedeutender Beteiligungen an Emittenten versetzt Anleger in die Lage, Aktienkäufe oder -verkäufe in voller Kenntnis der geänderten Stimmrechte zu tätigen, und erhöht insgesamt die Markttransparenz.

2022 wurden der FMA 698 Meldungen bedeutender Beteiligungen (2021: 546) übermittelt (> Tabelle 27).

DIRECTORS' DEALINGS

Ob Entscheidungsträger eines Emittenten Finanzinstrumente besitzen und ob sie zu einem konkreten Zeitpunkt gerade zu- oder verkaufen, ist für Anleger eine Information, die ihre eigenen Entscheidungen beeinflussen kann. Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sowie ihnen nahestehende Personen haben daher ihre An- und Verkäufe der Aufsicht zu melden sowie in einem regulatorisch vorgegebenen Prozedere zu veröffentlichen.

2022 wurden der FMA insgesamt 1.202 Directors' Dealings (2021: 910) gemeldet (> Tabelle 27).

ENFORCEMENT RECHNUNGSLEGUNG

Als Behörde für das „Enforcement Rechnungslegung“ ist die FMA für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung bei börsennotierten Unternehmen zuständig. Bei den Prüfungen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) hat sie sich dabei grundsätzlich der Österreichischen Prüfungsstelle für Rechnungslegung (OePR) zu bedienen.

PRÜFUNGEN UND FEHLERVERÖFFENTLICHUNGEN IM ENFORCEMENT

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 27 derartige Prüfungen abgeschlossen, die alle-

	2018	2019	2020	2021	2022
Prüfungen ohne Feststellungen	20	15	19	21	21
Prüfungen mit Feststellungen	6	4	6	6	6
Veröffentlichungsanordnungen	6	4	6	6	6

samt Stichprobenprüfungen waren (> *Tabelle 29*). Die Fehlerquote, also der Anteil der Prüfungen bei denen Fehler festgestellt wurden, liegt mit 22 % im Vergleich zu den Vorjahren stabil, jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau der Jahre nach Einführung des Enforcements in Österreich (> *Grafik 36*).

Insgesamt wurden 17 Einzelfehler bei sechs Unternehmen festgestellt. Die Einzelfehler betrafen die Darstellung des Abschlusses (IAS 1), Konsolidierungsvorgänge (IFRS 10, IFRS 5), die Bewertung der nichtfinanziellen Vermögenswerte (IAS 36, Impairmenttest), die Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9, IAS 32), die Fair-Value-Ermittlung (IAS 40, IFRS 13), die Kapitalflussrechnung (IAS 7), die Bilanzierung von Leasingverhältnissen (IFRS 16), das Ergebnis je Aktie (IAS 33), die Segmentberichterstattung (IFRS 8), Angaben zu nahestehenden Personen sowie die nichtfinanzielle Berichterstattung (IAS 24, nicht finanzielle Leistungsindikatoren, EU-Taxonomie-KPIs).

PRÄVENTION

Die FMA verfolgt als Rechnungslegungskontrollbehörde ein auf die Prävention von Rechnungslegungsfehlern ausgerichtetes Konzept.

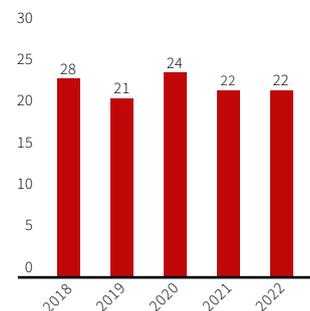
Zur Fehlervermeidung setzte sie neben den Maßnahmen nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz auf Sonderanalysen zu besonders relevanten Themen (sogenannte Thematic Reviews), „Post Implementation Reviews“ oder Analysen, die sich im Regelfall aus der engen Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ergeben.

Im Berichtsjahr sind insbesondere folgende Analysen hervorzuheben:

- Die FMA hat am „ESMA Public Statement regarding Implications of Russia’s invasion of Ukraine on half-yearly financial reports“ mitgearbeitet und eine risikobasierte Querschnittsanalyse der Finanzberichte der österreichischen Emittenten durchgeführt.
- Sie hat am „ESMA Public Statement regarding Transparency on Implementation of IFRS 17 Insurance Contracts“ mitgearbeitet und die betroffenen Emittenten im Rahmen von Unternehmensgesprächen davon in Kenntnis gesetzt.
- Sie hat zudem zu den ESMA Comment Letters an das IASB insbesondere betreffend IFRS 9 und IFRS 17 beigetragen sowie bei den diesbezüglichen Sonderanalysen zum „Post Implementation Review of IFRS 9“ die ESMA unterstützt.
- Die FMA hat anlässlich des „ESMA Public Statement regarding the accounting for the third series of the ECB’s Targeted Longer-Term Refinancing Operations (TLTRO III)“ und der IBOR-Reformierung eine risikobasierte Querschnittsanalyse der Finanzberichte der österreichischen Emittenten durchgeführt. Die Unternehmen wurden individuell auf bestehende Auffälligkeiten hingewiesen und so ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Berichterstattung geleistet.
- Im Rahmen mehrerer Workshops mit Vertretern der Versicherungswirtschaft wurden die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Anforderungen zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) erörtert und die Basis für eine frühzeitige Klärung von komplexen Bilanzierungsfragen gelegt.

Tabelle 29: Prüfungen im Enforcement 2018–2022

Grafik 36: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 2018–2022 (in %)



Die FMA führte mit den Emittenten und den Stakeholdern einen intensiven Dialog über die Veröffentlichung der Jahresfinanzberichte im einheitlichen europäischen Berichtsformat ESEF. Die FMA hat die im ESEF-Format veröffentlichten Jahresfinanzberichte technisch validiert, den Unternehmen Auffälligkeiten mitgeteilt und sie im Fall der Notwendigkeit von Korrekturen unterstützt. Im Weiteren wurden Zweifelsfragen der Unternehmen in anonymisierter Form in die zuständigen ESMA-Gremien eingebracht.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die FMA unterstützt das Ziel einer einheitlichen Auslegung von Rechnungslegungsbestimmungen in Europa und beteiligt sich an der Facharbeit in den Gremien der ESMA. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2022 insgesamt knapp 140 Fachanfragen und Datenanforderungen zur internationalen Rechnungslegung und nichtfinanziellen Berichterstattung beantwortet und europäische Enforcement-Fälle auf anonymisierter Basis erörtert, wobei die FMA selbst drei Bilanzierungsfälle in die zuständigen Arbeitsgruppen der ESMA eingebracht hat. Die FMA unterstützte im Weiteren die rechnungslegungsbezogene Facharbeit in den Gremien der ESMA, der EBA und des ESRB. Diesbezügliche Arbeiten umfassten die Themengebiete Finanzinstrumente (IFRS 9), Versicherungsverträge (IFRS 17) sowie in verstärktem Ausmaß die nichtfinanzielle Berichterstattung und dies insbesondere in Bezug auf die European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

FMA INNOVATIV

Eine moderne und zukunftsfitte Aufsicht ist das Qualitätsmerkmal jedes Finanzplatzes. Die FMA arbeitet daher stets daran, Effizienz und Effektivität von Regulierung und Aufsicht zu verbessern, ihre Organisation, Humanressourcen und technische Infrastruktur weiterzuentwickeln. Angesichts des digitalen Wandels legt sie hierbei einen Fokus auf SupTech- und RegTech-Tools, also innovative digitale Lösungen für regulatorische und aufsichtliche Herausforderungen.

FMA-TOOL ZUR VALIDIERUNG DES BEST ESTIMATE IN DER LEBENSVERSICHERUNG

Mithilfe einer selbst entwickelten Softwarelösung können signifikante Kennzahlen der Solvency-II-Bilanz exakt nachgerechnet, analysiert und evaluiert werden. Derartige Tools existieren auf dem Markt sonst nur in proprietärer Form, und die FMA konnte so ein für aufsichtliche Bedürfnisse maßgeschneidertes und flexibles Prüfinstrument entwickeln. Durch die Inhouse-Entwicklung wurde zusätzlich spezifisches Know-how aufgebaut.

FMA-ZERTIFIKATE-LUPE

Zertifikate sind Wertpapiere, deren Preis von der Entwicklung eines anderen Werts abhängt, ihrer Basis. Dieser Basiswert kann vielfältiger Gestalt sein, etwa einzelne Aktien, Aktienkörbe, Rohstoffe, Währungen oder Indizes. Da sich Zertifikate auch bei Kleinanlegern zunehmender Beliebtheit erfreuen, hat die FMA für deren Bedürfnisse ein eigenes, interaktives Informationstool entwickelt, die „FMA-Zertifikate-Lupe“. Sie stellt darin Daten, die für die laufende Aufsicht automatisiert aus Kundeninformationsblättern österreichischer Banken ausgelesen werden, in aggregierter und anlegerorientiert aufbereiteter Form zur Verfügung. Dieses Instrument leistet einen Beitrag zur Transparenz von Kosten, Risiken und Performance von Zertifikaten. Kleinanleger werden dabei unterstützt, ein besseres Verständnis für diese Produktkategorie zu entwickeln, und der Vergleich verschiedener Produkte wird erleichtert. Für die automatisierte Erfassung der Daten aus den Kundeninformationsblättern werden innovative Textmining-Methoden eingesetzt. Das Tool ermöglicht es Kleinanlegern auch, ein Kundeninformationsblatt hochzuladen und dessen Kennzahlen unmittelbar mit dem Markt zu vergleichen.

SERPEND – „SUPERVISION OF ENVIRONMENTAL RISKS AND PROJECTION OF ENVIRONMENTAL DEVELOPMENTS“

Das Projekt SERPEND erweitert die institutionelle Methodenkompetenz der FMA zur Berücksichtigung von Umwelt- und Klimarisiken in Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes. Dazu wurden in einem ersten Schritt internationale „Best Practices“, wie Umwelt- und Klimarisiken im aufsichtlichen Kontext bereits behandelt werden, erhoben. Zusätzlich wird analysiert, welche Daten zu Klima- und Umweltrisiken, die für aufsichtliche Zwecke nutzbar sind, bereits erhoben werden, wie diese Quellen genutzt werden können und welche Datenlücken noch geschlossen werden müssen. Dies dient als Basis, um aufsichtliche Tools, die die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf beaufsichtigte Unternehmen bewerten, weiterzuentwickeln. Das unterstützt auch den datengestützten und risikobasierten Aufsichtsansatz. Das Projekt SERPEND wird im Rahmen einer Projektfinanzierung der Europäischen Kommission (DG Reform) gemeinsam mit der Rumänischen Nationalbank realisiert und dient dem „Capacity Building“ beider Institutionen.

AML-APP

Zur Weiterentwicklung der risikobasierten Aufsicht in der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering – AML) hat die FMA eine App auf Basis der R/Shiny-Technologie entwickelt, die Zahlen, Daten, Fakten und Risikoberechnungen zu einem Beaufsichtigten sowie Trends und Auswertungen auf einer aggregierten Ebene darstellt. Der Datenpool der App ermöglicht es ebenso, einen teilautomatisierten Bericht zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erstellen.

VERFAHREN, SANKTIONEN UND RECHT

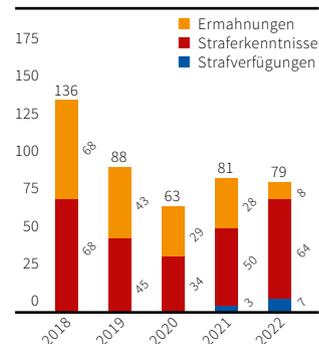
VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Auch im Berichtsjahr ist die FMA ihrem strategischen Ansatz gefolgt, in Verwaltungsstrafverfahren möglichst gegen die juristische Person (das Unternehmen, das Adressat der verletzten Vorschrift ist) vorzugehen. Seit der am 3. 1. 2018 in Kraft getretenen Aufsichtsreform liegt es dabei im Ermessen der FMA, von der zusätzlichen Bestrafung verantwortlicher natürlicher Personen – also etwa Geschäftsleiter oder andere verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) – abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung der natürlichen Personen entgegenstehen. Aufgrund der aktuellen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist das Absehen von einer Bestrafung im Ergebnis faktisch allerdings erst möglich, nachdem die juristische Person rechtskräftig bestraft wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der offenen und auch der eingestellten Verfahren im Berichtsjahr zu sehen. Diese umfassen nämlich auch diejenigen Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet und nach Bestrafung der juristischen Person überwiegend wieder eingestellt wurden.

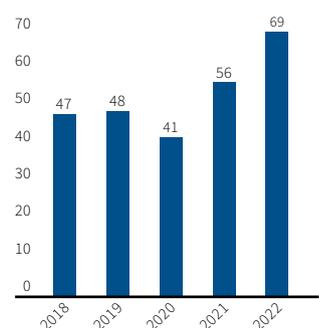
So waren zu Beginn des Jahres 2022 in der FMA 191 Verwaltungsstrafverfahren anhängig, 265 weitere wurden im Lauf des Jahres eingeleitet. Bei 113 Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. Am Ende des Jahres 2022 waren 242 Verwaltungsstrafverfahren offen. In 314 Fällen hat die FMA bereits im Vorfeld von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen. In 232 dieser Fälle machte die FMA von ihrem Verfolgungsermessen Gebrauch, nach dem sie zur Gänze von einer Verfolgung auch der juristischen Person absehen kann, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt (Opportunitätsprinzip). Die Nutzung dieses erweiterten Ermessensspielraums ermöglicht es der FMA, Ressourcen auf bedeutende und komplexe Verfahren mit höherem Verfahrensaufwand zu konzentrieren.

Die FMA hat 2022 64 Straferkenntnisse (2021: 50) und sieben Strafverfügungen (2021: 3) erlassen. Da es der FMA aber wichtig ist, auch bei kleineren Verstößen spezialpräventiv notwendige Signale zu setzen, hat sie im Berichtsjahr überdies acht Ermahnungen bzw. Ermahnungsverfügungen (2021: 28) erlassen (> *Grafik 37*). Weiters wurden 118 Informationsschreiben an beaufsichtigte Unternehmen und Privatpersonen versendet. Die Straferkenntnisse und Strafverfügungen bezogen sich auf insgesamt 69 Sachverhalte bzw. Fälle (> *Grafik 38*).

Grafik 37: Strafbescheide und Ermahnungen 2018–2022



Grafik 38: Sanktionierte Sachverhalte 2018–2022



Die Anzahl der Straferkenntnisse und Fälle korreliert nur bedingt. Zum einen wird in einzelnen Fällen mehr als eine Sanktion ausgesprochen, nämlich dann, wenn mehrere natürliche Personen betroffen sind oder sowohl juristische Person als auch natürliche Personen bestraft werden. Teilweise werden aber auch aus Effizienzgründen mehrere Fälle gemeinsam in einem Straferkenntnis abgehandelt, und es wird nur eine Gesamtstrafe verhängt.

2022 hat die FMA in den 64 erlassenen Straferkenntnissen und sieben Strafverfügungen Geldstrafen mit einer Gesamtsumme von € 1.536.320,- verhängt. Die höchste verhängte Geldstrafe betrug € 325.500,-.

Die FMA veröffentlicht Sanktionen im Interesse der Transparenz und präventiven Wirkung auf ihrer Website. Im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben werden Sanktionen dabei zunehmend personenbezogen veröffentlicht.

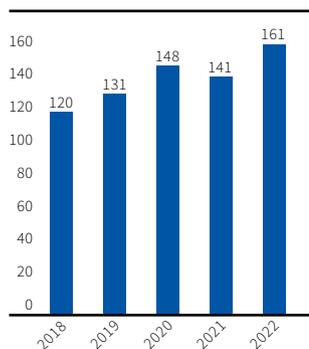
SACHVERHALTSDARSTELLUNGEN UND ANZEIGEN AN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Manche der FMA zur Aufsicht übertragenen Gesetze enthalten auch Tatbestände, die strafrechtlich zu verfolgen sind. Hier hat die FMA bei begründetem Verdacht auf einen Gesetzesverstoß Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu erstatten, die den Sachverhalt zu ermitteln haben. Die Sanktionierung erfolgt gegebenenfalls durch ordentliche Gerichte. Solche Tatbestände sind beispielsweise der verbotene Insiderhandel sowie Marktmanipulation gemäß Börsegesetz (BörseG) ab bestimmten Wertgrenzen oder Verletzungen des Bankgeheimnisses.

Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit werden der FMA aber auch immer wieder andere Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen eine strafgesetzliche Norm begründen, deren Einhaltung durch eine andere Behörde zu überwachen ist. In diesen Fällen ist die FMA zur Anzeige verpflichtet. Die häufigsten Sachverhalte betreffen den Verdacht auf Betrug sowie Untreue.

2022 hat die FMA der Staatsanwaltschaft 161 Sachverhaltsdarstellungen (2021: 141) übermittelt (> Grafik 39).

Grafik 39: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 2018–2022



AUSGEWÄHLTE VERFAHREN

VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

BETEILIGUNGSPUBLIZITÄT

Gegen drei Unternehmen eines Versicherungskonzerns hat die FMA wegen Verstoßes gegen das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) mittels Straferkenntnis Geldstrafen in Höhe von jeweils € 226.667,- verhängt.

Die Unternehmen hielten knapp 10 % Stimmrechtsanteile und haben es verabsäumt, die genaue Höhe dieser Beteiligungen zu melden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stimmrechtsanteile an der Emittentin über Spezialfonds gehalten wurden, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wurden, waren die Unternehmen der Ansicht, dass keine Meldeverpflichtung vorliegt. Sowohl die FMA als auch die Öffentlichkeit waren daher im Tatzeitraum nicht darüber informiert, ob und in welcher Höhe Beteiligungen an der Emittentin gehalten wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat die Beschwerden der Unternehmen abgewiesen und die Straferkenntnisse der FMA bestätigt.

Inhaltlich setzte sich das BVwG umfassend mit der strittigen Rechtsfrage auseinander, ob auch Stimmrechtsanteile meldepflichtig sind, wenn diese über Spezialfonds gehalten werden und die Eigentümer zur Ausübung dieser Stimmrechtsanteile nicht berechtigt sind.

Das BVwG folgte der Rechtsansicht der FMA und bestätigte die Meldepflicht der Unternehmen gemäß § 130 BörseG 2018.

Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Die Entscheidung des VwGH ist dagegen noch ausständig.

MARKTMANIPULATION

Gegen eine deutsche Aktiengesellschaft wurde mittels Straferkenntnis der FMA wegen insgesamt 19 Crossing-Geschäften eine Geldstrafe in Höhe von € 325.500,- verhängt. 18 Spruchpunkte wurden vom BVwG in der Schuldfrage im Sinne der FMA bestätigt. Das BVwG hat die Sanktion mit € 154.184,- festgesetzt.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wäre die Zuständigkeit der FMA in jenen Fällen, in denen die Tathandlung im Ausland erfolgte und lediglich die Manipulation im Inland (an der Wiener Börse), einschränkend zu interpretieren, da aufgrund der umfassenden Zuständigkeitsbestimmung des Art. 22 MAR mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Verfolgung der Marktmanipulation berufen wären. Das BVwG folgt hier der Argumentation der FMA, wonach die Möglichkeit der Verfolgung von Marktmanipulationen am lokalen Handelsplatz für eine effektive Aufsicht unerlässlich ist und zum anderen die bloße Möglichkeit der Verfolgung durch mehrere Aufsichtsbehörden per se noch keinen Widerspruch zum Doppelbestrafungsverbot (Art. 50 Grundrechte-Charta) darstellt; der Vermeidung einer Doppelbestrafung wird durch den in der MAR ohnedies vorgesehenen Austausch mit Schwesterbehörden Genüge getan.

Weiters nicht gefolgt ist das BVwG auch der Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach aufgrund der in der Delegierten Verordnung (DeVO) zur MAR angeführten weiteren Indikatoren für Marktmanipulation bei einem Crossing-Geschäft stets auch sonstige der dort genannten Faktoren hinzukommen müssten, um diese als Marktmanipulation einzustufen. Die bisherige Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung des VwGH sei für die hier maßgebliche Rechtsfrage – so das BVwG – auch bei der MAR maßgeblich und durch die DeVO nicht einschränkender zu interpretieren.

Weiters bestätigte das BVwG die FMA dahingehend, dass bei einer AG & Co KG die Strafe gegen die jeweilige AG zu verhängen ist.

Das Unternehmen hat Revision an den VwGH erhoben. Die Entscheidung des VwGH ist dagegen noch ausständig.

VERLETZUNG VON SORGFALTPFLICHTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG / VERANTWORTLICHKEIT JURISTISCHER PERSONEN

Die FMA hat gegen ein Kreditinstitut eine Geldstrafe von € 56.000,- verhängt, weil dieses die von ihm implementierten Verfahren, um festzustellen, ob es sich bei bestimmten Kunden um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt, nicht in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung angewandt hat.

Gegen dieses Straferkenntnis erhoben das Kreditinstitut und die Zurechnungspersonen (das sind die natürlichen Personen, die nach dem gegenüber der juristischen Person erhobenen Vorwurf die Anlasstat begangen bzw. die Begehung der Anlasstat ermöglicht haben) Beschwerde. Die FMA wies die Beschwerden der Zurechnungspersonen mangels Legitimation zurück.

Das BVwG wies die Beschwerde des Kreditinstituts mit Maßgaben (Zurechnung ausschließlich über jene Zurechnungsperson, die als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung der verletzten Vorschrift verantwortlich war; Festlegung auf eine von zwei kumulativ vorgeworfenen Zurechnungsweisen) in der Schuldfrage als unbegründet ab und gab der Beschwerde in der Straffrage insofern Folge, als die verhängte Geldstrafe auf € 22.000,- herabgesetzt wurde.

Den Beschwerden der Zurechnungspersonen gab das BVwG statt, „[beheb] das angefochtene Straferkenntnis [...] und [stellte] das Strafverfahren [...] [ein]“.

Sowohl das Kreditinstitut und die Zurechnungspersonen als auch die FMA erhoben beim VwGH Revision gegen das Erkenntnis des BVwG.

Der VwGH hat die Revisionen des Kreditinstituts und der Zurechnungspersonen als unzulässig zurückgewiesen und zur Sache insofern Stellung genommen, als er jedenfalls im konkreten Fall die Vorgehensweise, bei Kunden lediglich halbjährlich oder sogar in noch größeren Zeiträumen zu überprüfen, ob sie PEP-Status erlangt haben, als rechtswidrig erachtet.

Der Revision der FMA hat der VwGH stattgegeben und in seiner Begründung Grundlegendes insbesondere zu folgenden Punkten ausgeführt:

- Parteistellung der Zurechnungspersonen im Verfahren gegen die juristische Person: Die Zurechnungspersonen sind im gesamten Verfahren gegen die juristische Person Partei. Damit kommen ihnen alle aus dieser Parteistellung erfließenden Rechte, insbesondere auch das Recht, Beschwerde an das BVwG zu erheben, zu.
- Einstellung des Verfahrens gegen die Zurechnungspersonen: Anders als über die juristische Person wurde keine Verwaltungsstrafe über die Zurechnungspersonen verhängt. Die Einstellung der gegen die Zurechnungspersonen geführten Verwaltungsverfahren durch das BVwG war daher nicht möglich, weil die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die Zurechnungspersonen nicht Gegenstand des (vor dem BVwG anhängigen) Verwaltungsstrafverfahrens war. Das BVwG hat damit die „Sache“ des von ihm zu entscheidenden Verfahrens überschritten.
- Bemessung der Strafe durch das BVwG: Die Korrektur eines unzulässigen Alternativvorwurfs rechtfertigt für sich allein noch keine Herabsetzung der Strafe.

In seiner Ersatzentscheidung hat das BVwG die Strafe mit € 43.120,- festgesetzt und somit wieder erhöht. Gegen dieses Erkenntnis des BVwG hat das Kreditinstitut neuerlich Revision erhoben. Das Revisionsverfahren befindet sich aktuell im Stadium des Vorverfahrens.

VERFAHREN VOR DEN HÖCHSTGERICHTEN

AMTSHAFTUNGSVERFAHREN UND ZUSAMMENHÄNGENDE RECHTSFRAGEN

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seinem Erkenntnis (16. 12. 2021, G 224/2021 u. a.) die Verfassungskonformität von § 3 Abs. 1 zweiter Satz Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) bestätigt und ausgesprochen, dass das bankaufsichtsrechtliche Regelungsregime dem Funktionsschutz des Bankwesens und dem Ziel des abstrakten Gläubigerschutzes dient und nicht dem Schutz des einzelnen Bankkunden.

In den anhängigen Amtshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich in der Causa Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG folgte der Oberste Gerichtshof (OGH) der Linie des VfGH und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Abweisung von Amtshaftungsklagen der Bankkunden (14. 7. 2022, 1 Ob 91/22x). Das Oberlandesgericht Wien entwickelte diese Rechtsprechungslinie im Berichtszeitraum in einer weiteren Amtshaftungscausa fort und verneinte die Zulässigkeit der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen durch geschädigte Anleger der GOLDprofessionell, einem Betrugskonstrukt rund um den Vertrieb vermeintlicher Goldsparpläne. Nach Ende des Berichtszeitraums bestätigte der OGH (27. 1. 2023, 1 Ob 261/22x) diese Auslegung und sprach klar aus, dass die Republik Österreich (Bund) nicht für Vermögensschäden geschädigter Gläubiger aufgrund eines behaupteten Fehlverhaltens der FMA bei der Aufsicht haftet, weil solche Schäden nicht vom Schutzzweck des Aufsichtsrechts umfasst sind.

Rund um die Causa Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG hatte auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (19. 4. 2022, Ra 2021/02/0251) über die Parteistellung von geschädigten Bankkunden zu entscheiden. Unter Verweis auf das oben zitierte Judikat des VfGH hielt der VwGH fest, dass auch im Hinblick auf die Setzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 Bankwesengesetz (BWG) der Schutzzweck im kollektiven Gläubigerschutz besteht und damit die Gesamtheit der Bankkunden umfasst. Für die einzelnen Bankkunden als Bankgläubiger lassen sich aus der Bestimmung keine subjektiven Rechte ableiten, sodass ihnen daher auch keine Parteistellung oder ein Recht auf Akteneinsicht in das aufsichtsbehördliche Verfahren nach § 70 Abs. 2 BWG zukommt.

Nicht zuletzt erging im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg auch ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) zur Auslegung des Auskunftspflichtgesetzes. So entschied das BVwG im zweiten Rechtsgang (6. 9. 2022, W158 2237228-1) über das Auskunftsbegehren einer Rechtsanwaltskanzlei für mehrere nicht genannte geschädigte Bankkunden hinsichtlich der Untersagung des Geschäftsbetriebs der Bank unter Verweis auf die Vorjudikatur von VfGH und OGH unter anderem, dass der Beantwortung von Fragen, ob bei der FMA Hinweise zu Malversationen betreffend konkret genannte Verbände und Personen eingegangen seien, das Amtsgeheimnis entgegensteht. Ermittlungen der FMA zu solchen Hinweisen sind regelmäßig nicht öffentlich. Soweit Ermittlungen daher nicht anderweitig öffentlich bekannt werden, überwiegt das öffentliche Interesse an der ungestörten Durchführung von Ermittlungsverfahren. Die Geheimhaltung solcher Informationen steht darüber hinaus auch im überwiegenden Interesse der betroffenen Verbände und Personen, um keinen öffentlichen Vorverurteilungen ausgesetzt zu sein. Das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Datenschutz stehen einer diesbezüglichen Auskunft ebenfalls entgegen. Im Ergebnis stellte das BVwG nach weiteren Ausführungen somit fest, dass die FMA die Auskunftserteilung zu Recht verweigert hat.

BEITRAGSVORSCHREIBUNGEN ZUM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSFONDS

Im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus haben Banken seit dem Jahr 2015 finanzielle Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) zu leisten. Die erste Vorschreibung im Jahr 2015 erfolgte anhand der Berechnungen durch die FMA, während die weiteren Vorschreibungen allesamt durch den „Ausschuss für die einheitliche Abwicklung“ (Single Resolution Board, SRB) erfolgten und die FMA hier (lediglich) die Vorschreibung für die kostenpflichtigen Unternehmen vornimmt.

Gegen einige Vorschriften wurden alljährlich Rechtsmittel erhoben (national und teilweise auf EU-Ebene), und die entsprechenden Verfahren sind durchwegs noch anhängig.

Dazu gab es im Berichtszeitraum folgende Entwicklungen:

Im nunmehr dritten Rechtsgang bestätigte das Bundesverwaltungsgericht für das Beitragsjahr 2015 die Berechnung des Beitrags durch die FMA.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen unionalen Judikatur erließ das SRB für die Beitragsjahre 2016 bis 2019 jeweils einen neuen Beschluss, der – auch in Entsprechung der nunmehr ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs – jeweils (übergangslos) die Grundlage für die Kostenvorschrift ersetzt. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsgericht kurz nach Ende des Berichtszeitraums die Beschwerden gegen die Beitragsvorschrift der FMA für die Beitragsjahre 2016 und 2017 jeweils als unbegründet ab und entschied in der Sache auf Basis des jeweils neuen Beschlusses.

Für die Beitragsjahre 2018 und 2019 sind die nationalen Beschwerdeverfahren, die vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig sind, jeweils ausgesetzt, bis das Europäische Gericht über die Nichtigkeitsklagen gegen die ersetzten Beschlüsse des SRB entschieden hat.

Hinsichtlich der Beitragsjahre 2020 bis 2022 hat die FMA die Vorstellungsverfahren jeweils ausgesetzt, bis das Europäische Gericht über die Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse des SRB entschieden hat.

BANKENABWICKLUNG

ABWICKLUNGSPLANUNG

Im Berichtsjahr war die FMA für die Abwicklungsplanung bei 368 Banken (Stand: 1. 1. 2022) zuständig. Bei elf Bankengruppen kam diese Zuständigkeit dem Single Resolution Board (SRB) in Zusammenarbeit mit der FMA zu. Für die Sberbank Europe AG erfolgte jedoch ab dem zweiten Quartal des Berichtsjahres keine aktive Abwicklungsplanung mehr.

Von den Banken, die in der direkten Zuständigkeit der FMA sind, haben nach aktueller Einschätzung 18 Banken für den österreichischen Markt und seine Stabilität eine derartige Relevanz, dass eine Abwicklung nach den Regeln des „Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken“ (BaSAG) zumindest in einem der geprüften Szenarien ins Auge zu fassen ist. Die anderen 350 kleineren Banken könnten bei einem Ausfall voraussichtlich in einem Insolvenzverfahren gemäß „Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren“ (Insolvenzordnung) liquidiert werden.

Jene Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden im Berichtsjahr von der FMA über die wesentlichen Inhalte der 2021 erarbeiteten Abwicklungspläne informiert. Darüber hinaus wurde 17 dieser Banken ein „Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, die sogenannte MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities), über die Eigenmittelerfordernisse hinaus vorgeschrieben. Dies dient dazu, dass im Fall einer Abwicklung ausreichend Verbindlichkeiten für die Verlustabsorption durch Herabschreibung und für die Rekapitalisierung der Bank durch Umwandlung in hartes Kernkapital zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Abwicklungspläne für diese Banken im Planungszyklus 2022 wurde insbesondere an der schrittweisen Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit in proportionaler Anwendung der einschlägigen EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit sowie der maßgeblichen SRB Policies gearbeitet. Zu diesem Zweck wurde im April 2022 mit 18 Banken ein Workshop abgehalten und diesen Banken die Umsetzung der für den Abwicklungsplanungszyklus 2022 ausgewählten Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit (in den Bereichen MREL, „Bail-in“¹ und Kommunikation) aufgetragen. Eine Würdigung der von den Banken eingebrachten Berichte sowie eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden

¹ „Bail-in“ bezeichnet das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung, bei dem Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption herabgeschrieben und zur Rekapitalisierung der Bank in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

in den Abwicklungsplänen 2022 vorgenommen. Darüber hinaus wurden die von den Banken eingebrachten „Bail-in“-Playbooks analysiert, Verflechtungen in verschiedenen Bankensektoren und die Durchführbarkeit von Transferstrategien² gewürdigt sowie die vertieften Analysen zu den Auswirkungen eines Bail-in in einem Bankensektor fortgesetzt. Jenen Banken, deren Abwicklungsplan eine Transferstrategie vorsieht, wurde ein Auftrag zur Befüllung einer Separierungsabfrage sowie zur Erstellung eines Transfer-Playbooks erteilt. Nach Evaluierung der Stellungnahmen des europäischen Ausschusses für die einheitliche Abwicklung, SRB (Single Resolution Board), sowie der Bankenaufsicht zu den erarbeiteten Konzepten wird die Abwicklungsplanung 2022 inklusive MREL-Vorschreibung im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen.

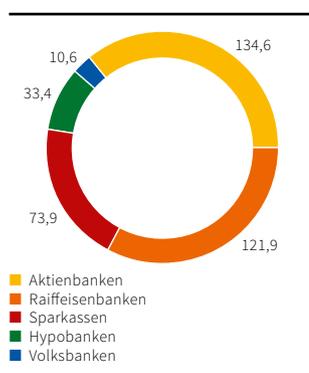
Für die kleineren Banken wurde geprüft, ob es zu Änderungen in der bisherigen Einschätzung kommt, dass bei einem Ausfall dieser Banken grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren glaubwürdig und durchführbar ist. In Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes wurden im Berichtsjahr nur für zwei dieser Banken, für die ein Abwicklungskollegium errichtet ist, ein vollständig aktualisierter Abwicklungsplan 2022 erstellt.

Für grenzüberschreitende Banken mit Abwicklungskollegium (Resolution College) wurden außerdem die gemeinsamen Entscheidungen der zuständigen Abwicklungsbehörden zu den Abwicklungsplänen und MREL-Anforderungen vorbereitet.

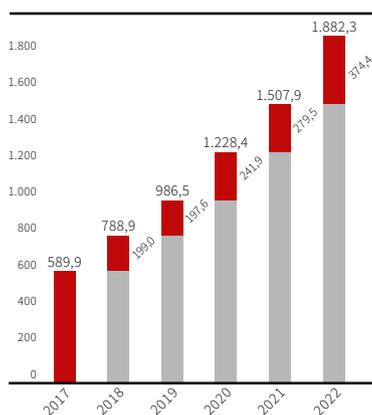
Auf Antrag von 16 Banken, für die eine Abwicklung nicht auszuschließen ist, wurden die bestehenden allgemeinen Vorabgenehmigungen für die Verringerung von MREL-anrechenbaren Verbindlichkeiten für ein Jahr ab dem 1. 1. 2023 erneuert.

Weitere Schwerpunkte waren die Arbeiten an der Umsetzung der FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall und an der Erstellung eines Prozesses zum laufenden MREL-Monitoring.

Grafik 40: Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds 2022 (in Mio. €)



Grafik 41: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 2017–2022 (in Mio. €)



ABWICKLUNGSFONDS

Reichen die Mittel der Aktionäre, Gläubiger und großen Einleger einer Bank nicht aus, um eine in Notlage geratene Bank im Rahmen einer Abwicklung ausreichend zu rekapitalisieren, kann das SRB veranlassen, dass der europäische Abwicklungsfonds SRF (Single Resolution Fund) einzuspringen hat. Der SRF ist beim SRB angesiedelt und ist von allen CRR-Kreditinstituten³ zu dotieren. Zielwert ist eine Dotierung in der Höhe von 1 % aller gesicherten Einlagen dieser Banken, die bis Ende 2023 erreicht werden soll.

Die individuelle Höhe des Beitrags jeder Bank hat das SRB zu berechnen und festzulegen. Die FMA hat als nationale Abwicklungsbehörde die Entscheidung des SRB für die Banken in ihrer Zuständigkeit um- und durchzusetzen. Im Berichtsjahr hatte die FMA daher auf Anweisung des SRB 436 Banken per Mandatsbescheid in Summe rund € 374,4 Mio. an Beiträgen zum SRF vorzuschreiben und die eingehobenen Gelder an diesen zu übertragen (> Grafik 40). Seit seiner Gründung im Jahr 2016 haben die österreichischen Institute somit rund € 1,9 Mrd. in den SRF eingezahlt (> Grafik 41). Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der beitragspflichtigen Institute von 605 im Jahr 2015 auf 436 im Jahr 2022.

² Bei einer Transferstrategie werden grundsätzlich wesentliche Funktionen und Geschäftsbereiche an einen Käufer oder ein Brückeninstitut übertragen.

³ Ein CRR-Kreditinstitut ist eine Bank, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt. Nur derartige Institute werden von der EU-Kapitaladäquanzverordnung, der „Capital Requirements Regulation“, erfasst.

Im Anwendungsbereich des europäischen Abwicklungsmechanismus SRM (Single Resolution Mechanism) lag der Beitrag der teilnehmenden Mitgliedstaaten für 2022 bei € 13,7 Mrd., somit hält der SRF derzeit rund € 66 Mrd.

ABWICKLUNGSVERFAHREN

SBERBANK EUROPE AG

Die FMA war im Berichtsjahr auch in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde in die geordnete Abwicklung der Sberbank Europe AG, einer Bank, die als Significant Institution der direkten Aufsicht von EZB und SRB unterstand, involviert. Aufgrund des Aggressionskrieges Russlands gegen die Ukraine geriet die Sberbank Europe AG, eine Tochter der Sberbank Russia mit Konzession der FMA, in massive Liquiditätsschwierigkeiten. Nachdem die Umsetzung von diversen Sanierungsoptionen nicht zur Abwendung der Krise geeignet war, stellte die EZB nach Anhörung des SRB fest, dass die Sberbank Europe AG „ausfallen oder zumindest höchstwahrscheinlich ausfallen wird“, das „Failing or likely to fail“⁴ (FOLF), das das europäische Abwicklungsregime in Gang setzt. Die FMA setzte als österreichische Abwicklungsbehörde erstmalig eine Entscheidung des SRB um und verhängte ein 48 Stunden währendes Moratorium über die Sberbank Europe AG. Dieses setzte befristet alle Zahlungen sowie alle Vollstreckungs- und Kündigungsrechte aus. Da während des Moratoriums festgestellt wurde, dass kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung der Sberbank Europe AG mit Sitz in Österreich gemäß dem europäischen Abwicklungsregime besteht, waren keine weiteren behördlichen Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen. Die FMA untersagte in weiterer Folge in ihrer Funktion als österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde in Umsetzung einer diesbezüglichen EZB-Entscheidung der Sberbank Europe AG den weiteren Geschäftsbetrieb und bestellte einen Regierungskommissär. Die Sberbank Europe beschloss in der Folge ihre geordnete Selbstabwicklung und legte, nachdem diese so weit wie möglich erfolgt war, noch 2022 ihre Bankkonzession zurück.

KA FINANZ AG (KF)

Die KA Finanz AG (KF) betreibt – nach Genehmigung der FMA – seit 6. 9. 2017 ihre Geschäfte als Abbaugesellschaft gemäß BaSAG. Sie hat daher ihren Portfolioabbau seither gemäß der von der Abwicklungsbehörde genehmigten Abbaustrategie sowie des vorgegebenen Risikoprofils durchzuführen.

Unter Aufsicht der FMA als Abwicklungsbehörde wurde die Bilanzsumme der KF im Vergleich zum 31. 12. 2017 (€ 9,8 Mrd.) inzwischen auf € 3,3 Mrd. zum 31. 12. 2022 abgesenkt. Zum 30. 6. 2022 betrug die Bilanzsumme noch € 3,4 Mrd. Der Rückgang ist auf die aktiven Portfolioabbaumaßnahmen sowie auf planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen zurückzuführen. Mit der Umstellung auf eine Abbaugesellschaft gemäß BaSAG im Jahr 2017 wurde auch die Refinanzierung der KF umgestellt. Seither erfolgt diese durch die „Abbaumanagementgesellschaft des Bundes“ (ABBAG). Die KF plant, den Portfolioabbau im Jahr 2023 abzuschließen, womit ihr Betrieb als Abbaueinheit enden wird. Dieser Umstand ist dann von der Abwicklungsbehörde bescheidmäßig festzustellen und zu veröffentlichen.

⁴ *Failing or likely to fail (FOLF) liegt vor, wenn die Voraussetzungen für einen Konzessionsentzug gegeben sind, bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn außerordentliche finanzielle Unterstützung des Staates benötigt wird.*

DIE FMA IM DIALOG

Ein Höchstmaß an Transparenz stärkt die demokratische Legitimation und erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für das behördliche Handeln. Die FMA verfolgt daher seit ihrer Gründung eine transparente und offene Kommunikationspolitik. Sie bekennt sich zu den Prinzipien einer möglichst präventiven Information und versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle Teilnehmer auf dem österreichischen Finanzmarkt.

In ihrer aktiven Kommunikation legte die FMA im Berichtsjahr die Schwerpunkte auf fünf Themenfelder:

- die nachhaltigen Folgen, die die COVID-19-Pandemie für alle Finanzmarktteilnehmer mit sich gebracht hat
- die Auswirkungen der massiven geopolitischen und wirtschaftlichen Verwerfungen des Aggressionskrieges Russlands gegen sein Nachbarland Ukraine auf den Finanzmarkt Österreich
- die Herausforderungen, die die durch den anhaltenden Inflationsschub erzwungene abrupte Zinswende für die Finanzdienstleister und ihre Kunden mit sich gebracht hat (mit Fokus auf eine nachhaltige Immobilienfinanzierung)
- die regulatorische und aufsichtliche Unterstützung der Finanzmarktteilnehmer bei der Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle und nachhaltige Finanzprodukte sowie die Identifikation, Begrenzung und das Management der Nachhaltigkeitsrisiken
- die Adressierung der Chancen und Risiken durch die Digitalisierung der Finanzmärkte, insbesondere auch bei den regulatorisch noch kaum erfassten Krypto-Assets.

KANÄLE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Leitmedien der FMA sind

- der Jahresbericht, der einen Rückblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte, die Aufsichtstätigkeit der FMA sowie die regulatorischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr gibt
- die ebenfalls jährliche Publikation „Fakten, Trends und Strategien“, die eine Vorschau auf die zu erwartende mittelfristige Risikoentwicklung gibt, künftige Herausforderungen darstellt und in der die Aufsichts- und Prüfschwerpunkte der FMA für das kommende Jahr transparent kommuniziert werden
- und schließlich die Website der FMA (www.fma.gv.at), wo alle regulatorisch und aufsichtlich relevanten Themen aktuell und in Realtime berichtet, dargestellt und erklärt werden.

KLASSISCHE PRESSEARBEIT

Im Jahr 2022 hat die FMA 59 Pressemitteilungen (2021: 58) und 90 Investorenwarnungen (2021: 112) veröffentlicht. Letztere warnen vor unseriösen Anbietern, die auf dem österreichischen Finanzmarkt tätig geworden sind, und werden auch im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“, via Twitter, LinkedIn und via FMA-SicherheitsApp veröffentlicht.

Neben anlassbezogenen tagesaktuellen Themen wies die FMA via Pressemitteilungen auf insgesamt 16 Quartalsberichte und zwei einschlägige Berichte zu Entwicklungen im abgelaufenen Jahr hin und erläuterte deren wesentliche Ergebnisse. Diese Berichte und Studien betrafen unter anderem die Märkte für Versicherungen, Pensionskassen und Asset Manager sowie die Entwicklung des Fremdwährungskreditvolumens.

In fünf Pressekonferenzen berichtete der Vorstand über aktuelle Themen und stand den Wirtschaftsjournalisten Rede und Antwort. In der Bilanzpressekonferenz am 10. 5. 2022 stellte die FMA ihren Jahresbericht 2021 vor, den sie zuvor fristgerecht dem österreichischen Nationalrat übermittelt hatte. Am 6. 9. 2022 erläuterte der FMA-Vorstand im Klub der Wirtschaftspublizisten neueste regulatorische Entwicklungen und künftige Anforderungen der Aufsicht für das Management von Klimarisiken und diskutierte die regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen bei Krypto-Assets. Im Rahmen der FMA-Aufsichtskonferenz am 4. 10. 2022 diskutierte der Vorstand der FMA gemeinsam mit Andrea Enria, dem Vorsitzenden der europäischen Bankenaufsicht bei der EZB (SSM) bei einem Presselunch insbesondere die massiven Auswirkungen auf die europäischen und österreichischen Banken, die der Russ-

land-Ukraine-Konflikt sowie die abrupte Zinswende mit sich bringen. Am Vorabend der Aufsichtskonferenz diskutierte der Vorstand der FMA im Rahmen eines Pressediners mit Verena Ross, Vorsitzende der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA, aktuelle regulatorische Entwicklungen auf den Kapitalmärkten. Zudem präsentierte die FMA am 8. 6. 2022 im Rahmen eines Festaktes zur Feier der ersten 20 Jahre ihrer Tätigkeit einer breiten Öffentlichkeit die großen regulatorischen und aufsichtlichen Fortschritte, die durch ihre Gründung als unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde erreicht wurden.

DIGITALE KOMMUNIKATION

WEBSITE & NEWSLETTER

Die FMA-Website bietet ein breites Spektrum an Informationen für beaufsichtigte Unternehmen sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher. Allein im Bereich „FMA informiert“ wurden im Berichtsjahr 270 neue Beiträge veröffentlicht. Für die Zielgruppe Verbraucher wurde das im Jahr davor auf der Website veröffentlichte „Finanz ABC“ weiter ausgebaut. Darüber hinaus griff das Verbraucher-Informationsformat „Reden wir über Geld“ 2022 in regelmäßigen Abständen spannende Aspekte aus unterschiedlichen Finanzbasisthemen auf. Unter anderem wurden die Themen Kreditzinsen, sichere Onlinebezahlung, Anlageberatung, Nachhaltigkeit bei der Geldanlage oder Haushaltsversicherungen auf zwei DIN-A4-Seiten in einfacher Sprache dargestellt. Alle Ausgaben sind sowohl im Printformat als auch online unter der Website www.redenwiruebergeld.fma.gv.at erhältlich.

Via digitalen FMA-Newsletter, von dem 2022 sieben Ausgaben veröffentlicht wurden, werden Abonnenten laufend über aktuelle regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert.

TWITTER & LINKEDIN

Die FMA bespielt auch zwei Social-Media-Kanäle, Twitter und LinkedIn. Im Berichtsjahr zwitscherte die FMA 187 Mal und verzeichnet mehr als 2.000 Follower. Auf LinkedIn hat die FMA mehr als 10.000 Follower, ein Plus von knapp 50 % gegenüber dem Jahr davor, und teilte mit diesen im Berichtsjahr 98 Beiträge.

FMA-SICHERHEITS-APP

Die FMA bietet überdies eine „Sicherheits-App“ als Gratisdownload an. Mit dieser kann sich jeder auf Knopfdruck via Handy darüber informieren, ob ein Unternehmen oder eine Person berechtigt ist, konzessionspflichtige Finanzdienstleistungen anzubieten. Investorenwarnungen sind ebenso abrufbar.

DIALOG MIT DEN STAKEHOLDERN

Ihre Rolle als Informationsdrehscheibe auf dem Finanzmarkt Österreich verwirklicht die FMA auch, indem sie mit den Beaufsichtigten und Stakeholdern in verschiedenen institutionalisierten Formaten und Foren über neueste regulatorische und aufsichtliche Entwicklungen informiert und diese mit ihnen diskutiert. Dazu gehören Veranstaltungen wie die jährliche FMA-Aufsichtskonferenz, aber auch Formate wie die „Praxistagung Compliance und Geldwäscheprävention“ oder die „Praxisdialoge mit Versicherungsunternehmen und Pensionskassen“. Im Berichtsjahr hielt die FMA acht derartige Veranstaltungen ab. Zudem informieren FMA-Vorstand und -Mitarbeiter als Vortragende und Diskutanten bei Konferenzen, Fachtagungen und Seminaren das interessierte Fachpublikum.

13. FMA-AUFSICHTSKONFERENZ

Die 13. FMA-Aufsichtskonferenz fand am 4. 10. 2022 unter dem Generalthema „Der Finanzmarkt in bewegten Zeiten!“ statt. Daran nahmen rund 550 Besucher vor Ort und ungefähr 4.200 Personen digital teil. Der Fokus der Vorträge und Debatten lag dabei auf den tiefgreifenden Veränderungen und Herausforderungen für den österreichischen und den europäischen Finanzmarkt aufgrund des Ukraine-Kriegs, der anhaltenden hohen Inflationsraten sowie des massiven Zinsanstiegs. Neben diesen unmittelbaren Risiken wurden auch die Themen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation diskutiert.

FMA INTERN

ORGANE

Die Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet den gesamten Dienstbetrieb und führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen.

VORSTAND

Gemäß Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) setzt sich der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen und eines von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) nominiert. Beide sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Berichtsjahr bildeten Mag. Helmut Ettl und Dkfm. Dr. Eduard Müller, MBA, den Vorstand der FMA. Mag. Ettl wurde am 28. 11. 2017 für eine weitere Funktionsperiode, beginnend mit Februar 2018, wiederbestellt. Dkfm. Dr. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig als Vorstandsmitglied der FMA bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen (> *Abbildung 4*): Je vier stimmberechtigte Mitglieder entsenden der Bundesminister für Finanzen sowie die OeNB, zwei nicht stimmberechtigte kooptierte Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen. Letzteren stehen klar abgegrenzte Informationsrechte zu. Die ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen, die Kooptierung der von der WKO nominierten Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat selbst.

VORSITZENDER: Mag. Alfred Lejsek (BMF)
VORSITZENDER-STELLVERTRETER: Gouv. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB)

Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA (Stand: 31. 12. 2022)

MITGLIEDER:	MITGLIEDER:	KOOPTIERTE MITGLIEDER:
Vize-Gouv. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (OeNB)	MMag. Elisabeth Gruber (BMF)	WP Dr. Walter Knirsch (WKO)
DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB)	Dr. Beate Schaffer (BMF)	Dr. Franz Rudorfer (WKO)
Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)	Dr. Dietmar Schuster (BMF)	

Gemäß § 10 Abs. 2 FMABG bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Änderung
- die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 sowie deren Änderung
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung
- der gemäß § 16 Abs. 3 zu erstellende Jahresbericht
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

Gemäß § 9 Abs. 1 FMABG (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz) hat der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Sitzung abzuhalten. Im Berichtsjahr trat der Aufsichtsrat am 14. 3. 2022, am 26. 4. 2022, am 7. 6. 2022, am 26. 9. 2022 und am 25. 11. 2022 zusammen.

Die Entlastung des Vorstands gemäß § 18 Abs. 4 FMABG für das Geschäftsjahr 2021 erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 26. 4. 2022.



Abbildung 5: Organigramm der FMA
(Stand 31.12.2022)

¹ Interne Compliancefunktion, direkt dem Vorstand unterstellt.

PERSONAL

PERSONALSTAND

Für das Jahr 2022 wurden vom Aufsichtsrat 415 Vollzeitäquivalente (VZÄ) genehmigt. Mit 31. 12. 2022 betrug der Personalstand der FMA 407,59 VZÄ. Dies entsprach 445 Mitarbeitern (exklusive Karenzen). Eine Aufgliederung der Plan- und Iststellenstände nach den organisatorischen Bereichen finden Sie in *Tabelle 30*.

Die Fluktuationsrate reduzierte sich 2022 auf 4,95 % (2021: 6,01 %). Die Berechnung erfolgt ohne jene Mitarbeiter, deren befristetes Dienstverhältnis während des Jahres ausgelaufen ist. Die geringe Fluktuationsrate ist auf die seit Jahren intensivierte Mitarbeiterbindungsmaßnahmen sowie auf die krisenfeste Stellung der FMA als Arbeitgeber zurückzuführen. Sie bietet ihren Mitarbeitern in hoch spezialisierten Bereichen des Finanzmarktes sehr gute Chancen, verantwortungsvolle Tätigkeiten zu übernehmen, an der dynamischen Weiterentwicklung der Aufsichtsgenden mitzuwirken sowie im grenzüberschreitenden Netzwerk der einschlägigen Aufsichtsinstitutionen internationale Erfahrung zu sammeln.

Der Anteil dienstzugeleiteter beamteter Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen blieb im Berichtsjahr mit 9,88 VZÄ fast gleich. Ihr Anteil an der Gesamtbelegschaft verringerte sich geringfügig, per ultimo 2022 im Jahresvergleich von 2,51 % auf 2,42 %. Im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im Jahr 2007 noch 10 %. Der Mitarbeiterstand bei Vertragsbediensteten des BMF blieb ebenso fast unverändert bei 4,1 VZÄ. Ihr prozentueller Anteil an der Gesamtbelegschaft betrug zum Ultimo 1,01 %.

Das Durchschnittsalter der FMA-Mitarbeiter betrug im Berichtsjahr 42 Jahre. Der An-

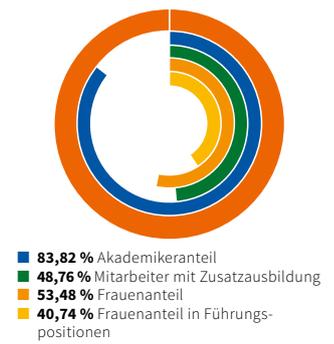
Tabelle 30: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten 2022

	Planstellen per 31.12.	Iststellen per 31.12.	Abweichung in %
Vorstandsangelegenheiten, Verfahren & Recht, Interne Revision	28	29,81	6,46
Bankenaufsicht	84,5	81,97	-2,99
Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	58	57,42	-1,00
Wertpapieraufsicht	88,15	86,07	-2,36
Integrierte Aufsicht	77,25	76,46	-1,02
Services	55,1	53,58	-2,76
Bankenabwicklung	24	22,28	-7,17
Gesamt	415	407,59	-1,79

Rundungsdifferenzen ab der zweiten Kommastelle bleiben unbeachtet.

teil an Mitarbeitern in Teilzeitbeschäftigung lag bei 26,07 %; dies hauptsächlich aufgrund von Elternteilzeitvereinbarungen. Der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtbelegschaft reduzierte sich von 56,67 % auf 53,48 %. Der Frauenanteil in Führungspositionen blieb nahezu unverändert bei 40,74 %. Der Akademikeranteil blieb nahezu unverändert bei hohen 83,82 % nachdem dieser im Jahr davor 83,37 % betragen hatte. Der Anteil von Mitarbeitern mit Zusatzausbildungen wie Zweitstudium, Postgraduate-Ausbildung, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterprüfung lag bei 48,76 %. Zählt man jene 71 aktiven Mitarbeiter, die den von FMA und OeNB gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien entwickelten berufsbegleitenden zweijährigen postgradualen „Universitätslehrgang Finanzmarktaufsicht“ bzw. den Professional Master erfolgreich absolviert haben hinzu, beträgt dieser Wert 55,51 %.

Grafik 42: Expertenorganisation FMA



PERSONALENTWICKLUNG

Als Expertenorganisation spielt für die FMA die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter eine besonders wichtige Rolle. Die Personalentwicklung der FMA sieht daher für verschiedene Zielgruppen und Anforderungen ein breites, aber maßgeschneidertes Spektrum an Maßnahmen vor:

- Führungskräfteentwicklungsprogramm
- Masterstudienlehrgang „Professional Master in Financial Supervision“ (PM) in Zusammenarbeit mit der Oesterreichischen Nationalbank an der WU Executive Academy
- FMA-Akademie
- Internationale Seminare im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks (EIOPA, ESMA, EBA ...) oder bei anderen internationalen Veranstaltern
- Seminare bei externen Anbietern, die individuell in Abstimmung mit der Führungskraft festgelegt werden.

FMA-AKADEMIE

Das Angebot der FMA-Akademie fokussiert einerseits auf Zielgruppen (neue Mitarbeiter, Assistenten, Referenten, Spezialisten und Experten, Führungskräfte ...), andererseits auf Kompetenzen in unterschiedlichen Themengebieten (Basis-, Sozial-, Methoden-, Fach-, Führungs-, Sprach-, Spezialisten- und Expertenkompetenz). Diese erfolgen durch interne und externe Seminare, nationale wie internationale Lehrveranstaltungen, E-Learning, Study Visits sowie Staff Exchange.

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der FMA-Akademie insgesamt 179 Seminare, Workshops sowie Fachvorträge durchgeführt, die von 2.546 Teilnehmern besucht wurden. Des Weiteren wurden 17 Seminare für Führungskräfte abgehalten. Zusätzlich zu diesen intern organisierten Seminaren wurden von den FMA-Mitarbeitern 592 spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei externen Bildungseinrichtungen zur gezielten individuellen fachlichen Weiterentwicklung absolviert.

Weiters nahmen FMA-Mitarbeiter an 281 internationalen Seminaren im Rahmen des Europäischen Partnernetzwerks teil; beispielsweise Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und betriebliche Vorsorgesysteme (EIOPA), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Abwicklungsbehörde (SRB), Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher (ESE) sowie Schwesterbehörden oder anderen internationalen Veranstaltern.

FÜHRUNGSKRÄFTEENTWICKLUNG

Auch die Führungskräfteentwicklung wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Thema EDI (Equity Diversity Inclusion – Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion). Um einheitliches Wissen aufzubauen, wurden im Rahmen von Workshops allen Führungskräften die Grundbegriffe und die Relevanz dieser Themen vermittelt. Des Weiteren wurden den FMA-Führungskräften Change-Management Seminare angeboten, um das Programm „Fit4Future – FMA 2025“ zu begleiten. Aufgrund der Umsetzung der neuen Homeoffice-Richtlinie wurden zudem wie im Vorjahr spezifische Führungskräftetrainings wie etwa „Hybrides Führen für Führungskräfte“, „Hybride Meetings gestalten“, „Virtuelle Führung“ etc. angeboten.

INTERNATIONALE VERNETZUNG

Nach dem Abflauen der Restriktionen wegen der COVID-19-Pandemie waren wieder physische Teilnahmen an Meetings möglich. Es zeigte sich, dass der persönliche Kontakt für die Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen, insbesondere EZB, SRB und den ESAs, sehr förderlich ist.

Im Berichtszeitraum waren insgesamt neun Mitarbeiter der FMA im Rahmen von Entsendungen bei folgenden Organisationen tätig: sechs bei der EZB, drei bei der Europäischen Kommission. Diese Entsendungen erfolgten, was die EZB betrifft, auf Basis von Host-Based-Entsendungen, in deren Rahmen die aufnehmende Institution die Kosten für entsandte FMA-Mitarbeiter übernimmt. Die Entsendungen zur EZB erfolgten in Form von Seconded National Experts (SNE), wobei in solchen Fällen die Mitarbeiter im aufrechten Dienstverhältnis zur FMA verbleiben.

Darüber hinaus absolvierten 2022 drei Mitarbeiter Study Visits bei internationalen Organisationen. Konkret kamen in diesem Zusammenhang zwei Mitarbeiter bei der ESMA und ein Mitarbeiter bei der Europäischen Kommission zum Einsatz.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Die FMA nimmt seit dem Jahr 2013 am „Audit berufundfamilie“, dessen Ziele die Etablierung einer familienbewussten Unternehmenskultur und die Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen sind, teil. Nach der Grundzertifizierung im November 2013 wurde der FMA im Jahr 2017 nach einer Re-Auditierung das Vollzertifikat „Audit berufundfamilie“ vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend verliehen. Mit der zweiten Re-Auditierung im Jahr 2020 wurden neue Maßnahmen, die großteils in den vergangenen zwei Jahren bereits umgesetzt wurden, erarbeitet.

Der größte Meilenstein war die Revision der bis dahin bestehenden Homeoffice- und Telearbeitsrichtlinie, die auf Basis der „Lessons learned“ aus der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns überarbeitet wurde. Diese Richtlinie ist bereits mit 1. 7. 2021 in Kraft getreten.

Im Jahr 2022 wurde hauptsächlich an der Umsetzung des mit der Abteilung AVO erstellten Kommunikationsfahrplans (Storytelling, Kennzahlenberichte, Thematisierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf den bewährten Social-Media-Kanälen) gearbeitet.

Das bestehende Zertifikat läuft mit November 2023 aus. Die FMA setzt jedenfalls weiterhin auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und wird das Thema zukünftig im Zuge der neuen FMA-Programme (Fit4Future und EDI-Strategie) vorantreiben.

INTERNE KOMMUNIKATION

Die interne Kommunikation und die Informationsweitergabe nahmen auch im Jahr 2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie und des teilweise immer noch fehlenden persönlichen Austauschs im Büro weiterhin einen besonderen Stellenwert ein.

Hauptsächlich wurden dafür das FMA-Intranet sowie Online-Kommunikationssoftware genutzt, um multimedialen Content zu verschiedenen Themen mit Mitarbeitenden zu teilen. Besondere Bedeutung hat hier zum einen die alljährlich stattfindende Führungskräftekonferenz der FMA. Aber zum anderen auch die Informationsveranstaltungen für neu eintretende Mitarbeiter.

Informationsveranstaltungen wurden in der ersten Jahreshälfte vollständig digital abgehalten. Im Zuge dessen wurde beispielsweise auch ein Onlinevortrag zum Thema „Leben in Grenzbereichen“ angeboten.

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums konnte seit Beginn der Pandemie erstmals auch wieder eine Live-Mitarbeiterveranstaltung im Juni 2022 stattfinden. Eine Neuerung waren sogenannte „Cappuccino-Talks“. Diese boten den Mitarbeitenden die Möglichkeit zum persönlichen Austausch mit dem Vorstand.

FINANZEN UND CONTROLLING

FINANZIERUNG

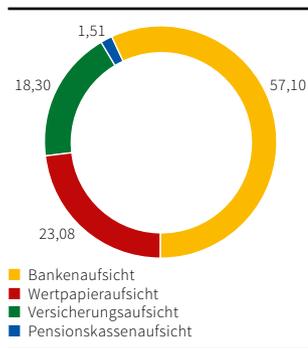
Die Finanzierung der FMA ist im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) festgelegt und basiert auf drei Säulen:

Zum Ersten erhält die FMA aus dem Bundesbudget jährlich einen gesetzlich vorgeschriebenen Pauschalbeitrag in Höhe von € 4,6 Mio. Zusätzlich steht ihr ein Bundesbeitrag für Aufwendungen der im Jahr 2020 etablierten Regulatory Sandbox zur Verfügung, der sich auf rund € 500.000,- beläuft. Zum Zweiten kann sie als Behörde für bestimmte gesetzlich definierte Leistungen Gebühren einheben. Drittens ist der verbleibende Betrag verursachergerecht auf die Beaufsichtigten umzulegen.

Zur verursachergerechten Umlegung des Kostenbeitrags der Beaufsichtigten sind entsprechend § 19 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) die vier Rechnungskreise Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- sowie Pensionskassenaufsicht zu bilden, die sich ihrerseits wieder in Subrechnungskreise aufteilen (> Grafik 43). Die im Zeit- und Leistungserfassungssystem (ZLES) der FMA erfassten Daten stellen die Grundlage für eine verursachergerechte Aufteilung der Personalkosten auf die gesetzlich definierten Rechnungskreise gemäß FMABG dar.

Nach Abzug des Bundesanteils, der eingehobenen Gebühren und der sonstigen Erträge von den Gesamtkosten kann somit der Anteil jedes Rechnungskreises an den verbleibenden Kosten ermittelt werden. Dieser ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend jedem einzelnen Beaufsichtigten zuzuteilen und vorzuschreiben.

Grafik 43: Aufsichtskosten 2022, Aufteilung auf die Rechnungskreise (in %)



KOSTENVORSCHREIBUNGEN

Gemäß § 19 FMABG tragen die beaufsichtigten Unternehmen all jene Kosten der FMA, die nicht anderweitig gedeckt sind. Basis hierfür sind die Kosten gemäß Jahresabschluss und Kostenabrechnung. Der jeweilige Kostenbeitrag für die beaufsichtigten Unternehmen errechnet sich aus Meldedaten der Beaufsichtigten oder beispielsweise aus von der Wiener Börse gemeldeten Daten.

In der Kostenverordnung der FMA (KVO) werden die Kostenerstattung (Ist-Verrechnung), die Durchführung von Vorauszahlungen pro Rechnungskreis sowie die Aufteilung auf die Kostenpflichtigen inklusive Vorschreibungsterminen und Zahlungsfristen geregelt.

Im November 2022 wurden die Bescheide für die Ist-Kosten-Verrechnung 2021 sowie die Vorauszahlungen 2023 erlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist mit etwa 2.500 Kostenbescheiden die Anzahl der ausgestellten Ist-Kosten-Bescheide konstant geblieben.

DIE FMA AUF DEM WEG ZU MEHR NACHHALTIGKEIT

Als moderne und zukunftsorientierte Behörde unterstützt die FMA den Umstieg auf eine klimaneutrale Wirtschaft und bemüht sich, selbst als Vorbild zu wirken. Nachhaltigkeit beschäftigt uns als Finanzmarktaufsicht in zweierlei Hinsicht:

Zum einen wird den Finanzmärkten bei der Bekämpfung des Klimawandels eine entscheidende Rolle zugeordnet: Sie sollen die Finanz- und Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft neu ausrichten, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement aller Marktteilnehmer einbetten und die Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördern. Uns als Aufsicht kommt dabei die wichtige Rolle zu, diesen Transformationsprozess zu unterstützen und die daraus erwachsenden Risiken zu begrenzen. Über unsere vielfältigen Initiativen in der Aufsichtstätigkeit legt dieser Jahresbericht aufschlussreich Zeugnis ab.

Zum anderen erkennen wir selbstverständlich auch unsere eigene Vorbildwirkung für die Finanzmarktteilnehmer und haben das Thema Nachhaltigkeit daher seit vielen Jahren auch FMA-intern verankert. Ein eigenes Nachhaltigkeitsteam entwickelt Initiativen für ein möglichst ressourcenschonendes Arbeiten und treibt diese voran. Einige Initiativen, die wir intern umgesetzt haben, seien hier kurz skizziert:

- Die vollelektronische Aktenverwaltung hat den Papierverbrauch massiv verringert.
- Wir konnten in den vergangenen Jahren unseren CO₂-Ausstoß signifikant absenken. Das war insbesondere möglich, weil wir eine umweltbewusste Mobilitätsstrategie implementiert haben und an transnationalen Meetings nach Möglichkeit virtuell in Form von Videokonferenzen teilnehmen. Das hat die Zahl der Flugreisen massiv sinken lassen, wobei hier auch die pandemiebedingten Mobilitätsbeschränkungen den Effekt verstärkt haben. Überdies wurde die Individualmobilität auf Elektrofahrzeuge umgestellt. Zudem konnte durch konsequent nachhaltiges Facility-Management der CO₂-Ausstoß im FMA-Gebäude merklich reduziert werden. Hier hat auch die verstärkte Nutzung des Homeoffice-Angebots den Verbrauch von Wasser, Strom und Heizenergie abgesenkt sowie die Abfallmengen verringert. Um Energie zu sparen, sind im ganzen Haus Leuchtstoffröhren mit Bewegungsmeldern im Einsatz. Durch die zahlreichen Fenster im FMA-Gebäude profitieren wir vom Tageslicht in den Büroräumen, was viel Strom spart. Die Versorgung mit elektrischer Energie wurde auf Ökostrom umgestellt.
- Wir legen großen Wert auf Mülltrennung.
- Beim Einkauf der Büroeinrichtung achten wir auf nachhaltige Produktion. Wir verwenden nur zertifiziert nachhaltiges Papier, das recycelt und umweltfreundlich produziert wird. Seifen sind biologisch abbaubar. Die in der FMA verwendeten Reinigungsmittel sind umweltfreundlich.
- Unser Betriebsrestaurant hat eine Nachhaltigkeitszertifizierung: Es wird nachhaltig eingekauft und gekocht.

Als Beitrag zur Förderung der Biodiversität leben seit dem Frühjahr 2022 fünf Bienenvölker – betreut von professionellen Imkern – auf dem Flachdach der FMA. Die Ernte bescherte im Berichtsjahr 85 Kilo großteils pestizidfreien und sehr pollenreichen Honig.

Ausführliche Informationen sowie aktuelle und detaillierte Zahlen zur internen Nachhaltigkeitsstrategie der FMA finden Sie auf unserer Website (www.fma.gv.at). Dort steht als Download auch der jeweils aktuelle von einem externen Gutachter testierte FMA-Umweltbericht zur Verfügung.

Für das Jahr 2021 ergibt sich auf Basis der Kosten des Jahres 2021 und der geleisteten Vorauszahlung eine Rückzahlung an die Kostenpflichtigen von insgesamt rund € 5,0 Mio.

JAHRESABSCHLUSS 2022

Gemäß § 18 FMABG ist der geprüfte Jahresabschluss samt Kostenabrechnung vom Vorstand dem Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Kostenabrechnung 2022 der FMA sowie der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung 2022 des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurden von der CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH durchgeführt, und es wurde jeweils der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Der Jahresabschluss 2022 der FMA sowie des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde am 21. 4. 2023 gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 FMABG vom Aufsichtsrat genehmigt.

Im Vergleich zum Vorjahr 2021 erhöhte sich der Anteil der Kostenpflichtigen um rd. € 5,0 Mio. auf rd. € 65,8 Mio. Diese Steigerung ist einerseits auf einen Rückgang der Erträge um rd. € 1,4 Mio. und andererseits auf einen Anstieg der Aufwendungen um rd. € 3,6 Mio. zurückzuführen.

Aufgrund einer im April 2022 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle erhöhten sich die Bundesbeiträge um € 0,6 Mio. auf € 5,1 Mio.

Da insbesondere im Bankenbereich im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Bewilligungsgebühren zu verzeichnen waren, reduzierten sich die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen um rd. € 2,2 Mio. auf rd. € 6,1 Mio.

Der Personalaufwand stieg vor allem aufgrund der Gehaltstabellenvalorisierung und der Stufensprünge um rd. € 2,9 Mio. auf rd. € 51,1 Mio. Zudem waren in der FMA um durchschnittlich rd. sechs Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehr beschäftigt als im Vergleichsjahr 2021.

In der Position Sonstige betriebliche Aufwendungen kam es aus nachstehend genannten Gründen gegenüber dem Vorjahr zu einer Erhöhung um rd. € 0,9 Mio. auf rd. € 25,5 Mio.:

- Im Jahr 2022 waren Covid-19 bedingte Einschränkungen nur mehr in geringem Ausmaß gegeben, weshalb die Aufwendungen für Dienstreisen (+ rd. TEUR 270), Fachtagungen (+ rd. TEUR 170) und Kommunikation und Publikation (+ rd. TEUR 150) gegenüber dem Vorjahr stiegen.
- Die Position Allgemeiner Bürobetrieb, Wartung und Mobilienleasing erhöhte sich insbesondere aufgrund gestiegener Energiekosten um rd. TEUR 160.
- Der Anstieg der Sonstigen Beratungsleistungen (+ rd. TEUR 190) ist vor allem auf die externe Unterstützung im Zusammenhang mit dem Projekt Fit For Future zurückzuführen.

GRAFIKEN

Grafik 1: Entwicklung des Ölpreises 20

Grafik 2: Entwicklung des CO₂-Preises 20

Grafik 3: Entwicklung der Strom- und Gaspreise 20

Grafik 4: Entwicklung des Baltic Dry Index 20

Grafik 5: Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes 21

Grafik 6: Entwicklung der Arbeitslosenquote 21

Grafik 7: Entwicklung der Staatsschuldenquote 21

Grafik 8: Entwicklung der Inflation 21

Grafik 9: Entwicklung der offenen Stellen in Österreich 21

Grafik 10: Entwicklung der Beschäftigungsquote in Österreich 21

Grafik 11: Wechselkursentwicklung EUR-USD/JPY/CHF/GBP 23

Grafik 12: Internationale Aktienindizes 24

Grafik 13: Yield-Spread 24

Grafik 14: 10-jährige Staatsanleihen 24

Grafik 15: Entwicklung des ATX Total Return 28

Grafik 16: Ausstehende Derivate nach Anlageklasse gemäß Nominalwert 29

Grafik 17: Marktanteile der Sektoren inkl. Zweigstellen aus EWR-Staaten und Betriebliche Vorsorgekassen 30

Grafik 18: Eigenmittelsausstattung 32

Grafik 19: Liquiditätsdeckungsquote 32

Grafik 20: Aufteilung der Kapitalanlagen zu Marktwerten 34

Grafik 21: SCR-Solvabilitätsgrad 34

Grafik 22: Kapitalanlagestruktur der Pensionskassen 36

Grafik 23: Kapitalanlagestruktur der Betrieblichen Vorsorgekassen 37

Grafik 24: Fondsvermögen der Investmentfonds 39

Grafik 25: Nettozuwächse/-abflüsse nach Anlagekategorie 39

Grafik 26: Fondsvolumina nach Anlagekategorie 39

Grafik 27: Fondsvermögen der Immobilienfonds 39

Grafik 28: Betreutes Kundenvermögen nach Dienstleistung 41

Grafik 29: Anzahl der Whistleblower-Hinweise 57

Grafik 30: Zuständigkeitsverteilung der Whistleblower-Hinweise 57

Grafik 31: FinTech-Anfragen nach Geschäftsmodellen 65

Grafik 32: Anzahl ausländischer Fonds, die zum Vertrieb in Österreich notifiziert sind 67

Grafik 33: Conduct-Risiko der Banken 70

Grafik 34: CFD-Handel durch Kleinanleger in Österreich 73

Grafik 35: Der FMA übermittelte Transaktionsmeldungen 80

Grafik 36: Fehlerquote bei den Prüfungen im Enforcement 83

Grafik 37: Strafbescheide und Ermahnungen 87

Grafik 38: Sanktionierte Sachverhalte 87

Grafik 39: Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft 88

Grafik 40: Anteile der Bankensektoren zum Abwicklungsfonds 96

Grafik 41: Österreichische Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds 96

Grafik 42: Expertenorganisation FMA 105

Grafik 43: Aufteilung der Aufsichtskosten auf die Rechnungskreise 108

TABELLEN

Tabelle 1: Emissionstätigkeit in Österreich nach Emittentenkategorien 27

Tabelle 2: Entwicklung der Wiener Börse 28

Tabelle 3: Anzahl der Kreditinstitute 30

Tabelle 4: Marktentwicklung des österreichischen Bankensektors 31

Tabelle 5: Kennzahlen und Marktentwicklung des Versicherungssektors 33

Tabelle 6: Überblick über den Pensionskassenmarkt 35

Tabelle 7: Veranlagungsperformance der Pensionskassen 35

Tabelle 8: Kennzahlen und Marktentwicklung der Betrieblichen Vorsorgekassen 36

Tabelle 9: Anzahl österreichischer Asset Manager 37

Tabelle 10: Kennzahlen des österreichischen Investmentfondsmarktes 38

Tabelle 11: Kennzahlen der österreichischen Wertpapierdienstleister 40

Tabelle 12: Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding 50

Tabelle 13: Vor-Ort-Maßnahmen 59

<i>Tabelle 14: Managementgespräche</i>	61
<i>Tabelle 15: Abgeschlossene Konzessions- und Registrierungsverfahren</i>	62
<i>Tabelle 16: Abgeschlossene Fit-&-Proper-Verfahren</i>	64
<i>Tabelle 17: Genehmigte bzw. angezeigte Auslagerungen</i>	64
<i>Tabelle 18: SREP-Entscheidungen</i>	66
<i>Tabelle 19: Genehmigung interner Modelle im Versicherungsbereich</i>	66
<i>Tabelle 20: Laufende Aufsicht über ausländische Investmentfonds</i>	67
<i>Tabelle 21: Verfahren gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb</i>	77
<i>Tabelle 22: Verfahren</i>	78
<i>Tabelle 23: Gebilligte Prospekte</i>	79
<i>Tabelle 24: KMG-Verwaltungsstrafen</i>	80
<i>Tabelle 25: Marktaufsicht</i>	80
<i>Tabelle 26: Amtshilfe Marktaufsicht</i>	81
<i>Tabelle 27: Emittentenaufsicht</i>	81
<i>Tabelle 28: Ad-hoc-Meldungen nach Sachverhalten</i>	82
<i>Tabelle 29: Prüfungen im Enforcement</i>	83
<i>Tabelle 30: Plan- und Iststellenstand in Vollzeitäquivalenten</i>	104
<i>Tabelle 31: Jahresabschluss 2022</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 32: Anlagevermögen 2022</i>	A 6/A 7
<i>Tabelle 33: Gewinn- und Verlustrechnung 2022</i>	A 8
<i>Tabelle 34: Jahresabschluss des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2022</i>	A 21
<i>Tabelle 35: Gewinn- und Verlustrechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2022</i>	A 21

ABBILDUNGEN

<i>Abbildung 1: Aufsichtsschwerpunkte 2022</i>	13
<i>Abbildung 2: Zulassungen österreichischer KAG und AIFM nach Rechtsgrundlage</i>	38
<i>Abbildung 3: Europäisches Finanzaufsichtssystem</i>	46
<i>Abbildung 4: Aufsichtsrat der FMA</i>	101
<i>Abbildung 5: Organigramm der FMA</i>	103

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
AIF	Alternative Investmentfonds	ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
AIFM	Alternative Investmentfonds-Manager	ETF	Exchange Traded Fund
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz	EU	Europäische Union
AML	Anti-Money Laundering	EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; Drei-Monats-Geld
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde	EuroCCP	European Central Counterparty N. V.
APP	Asset Purchase Programme	EuVECA	European Venture Capital Funds
ATX	Austrian Traded Index	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
AWLB	Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	EXAA	Energy Exchange Austria
AZP	Anlage zum Prüfbericht	EZB	Europäische Zentralbank
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)	F&P-Test	Fit-&-Proper-Test
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken	FCA	Financial Conduct Authority; britische Aufsichtsbehörde
BCG	Basel Consultative Group	FDLA	Finanzdienstleistungsassistent
BIP	Bruttoinlandsprodukt	Fed	Federal Reserve System
BIS	Bank for International Settlements	FinTech	Finanztechnologie
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FM-GWG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
BMSVG	Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigen-vorsorgegesetz (nach Novelle)	FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
BoS	Board of Supervisors	FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
BörseG	Börsegesetz	FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse	FOLF	Failing or likely to fail
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	FSB	Financial Stability Board
BWG	Bankwesengesetz	FTSE	Financial Times Stock Exchange Index
CAC	Cotation Assistée en Continu; Französischer Leitindex	GIMAR	Global Insurance Market Report
CCP	Central Counterparty	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
CCP.A	Central Counterparty Austria GmbH	GSIs	Global Systemically Important Institutions; global system-relevante Banken
CESEE	Central, Eastern and Southeastern Europe; Länder Zentral-, Ost- und Südosteuropas	GW/TF	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
CFD	Contract for Difference; Differenzkontrakt	HETA	HETA Asset Resolution AG
CoE	Council of Europe	HTM-bewertet	HTM-Bewertung: Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge kann für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität (z. B. Schuldverschreibungen des Bundes) eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung gewählt werden („held to maturity“ oder kurz HTM)
CRR	Capital Requirements Regulation	IAIS	International Association of Insurance Supervisors; Internationale Vereinigung der Versicherungsbehörden
CSA	Common Supervisory Action	IAS	International Accounting Standards
CSD	Central Securities Depository	ICO / STO	Initial Coin Offering / Security Token Offering
DAX	Deutscher Aktienindex	IDV	Identifikationsverordnung
DeIVO	Delegierte Verordnung	IFRS	International Financial Reporting Standards; internationale Rechnungslegungsstandards
DG	Directorates-General; Generaldirektion der Europäischen Kommission	IHS	Institut für Höhere Studien
DLT	Distributed Ledger Technology	IKT	Informations- und Kommunikationssysteme
DLT Pilot Regime	Ein Regulierungsansatz für Marktinfrastruktur auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie	Immo-KAG	Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien
DORA	Digital Operational Resilience Act	ImmoInvFG	Immobilien-Investmentfondsgesetz
EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsicht	InvFG	Investmentfondsgesetz
ECSP	European Crowdfunding Service Provider	IOPS	International Organisation of Pension Supervisors; Internationale Vereinigung der Pensionsfondsaufseher
EDI	Equity Diversity Inclusion; Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion	IORP	Institution for Occupational Retirement Provision; Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
EDIS	European Deposit Insurance Scheme; Europäisches Einlagenversicherungssystem	IOSCO	International Organization of Securities Commissions; Internationale Vereinigung der Börsenaufsichtsbehörden
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	IPISC	Investor Protection and Intermediaries Standing Committee
ELOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die Betriebliche Altersversorgung	IRT	Internal Resolution Team
EK	Europäische Kommission	ISA	Insurance Supervision Agency
EMIR	European Market Infrastructure Regulation	iVm	in Verbindung mit
ESAs	European Supervisory Authorities; europäische Aufsichtsbehörden	IWF	Internationaler Währungsfonds
ESE	Europäische Ausbildungsinitiative für Finanzmarktaufseher	JST	Joint Supervisory Team
ESEF	European Single Electronic Format	KAG	Kapitalanlagegesellschaft
ESFS	European System of Financial Supervision; europäisches Finanzaufsichtssystem	KF	KA Finanz AG
ESG	Environmental, Social and Governance		

KGRL	Kapitalgarantierücklage	RWA	Risikogewichtete Aktiva
KIID	Key Investor Information Document	RW-VO	Referenzwerte-Verordnung
KIM-V	Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung	S&P	Standard & Poor's
KMG	Kapitalmarktgesetz	SCR	Solvency Capital Requirement
KVO	Kostenverordnung	SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
LIBOR	London Interbank Offered Rate	SI	Significant Institution
LSI	Less Significant Institution	Sicherheits-VRG	Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
MAR	Marktmissbrauchsverordnung	SRB	Single Resolution Board
MBA	Master of Business Administration	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
MFI	Monetäre Finanzinstitute	SRF	Single Resolution Fund
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	SRM	Single Resolution Mechanism
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation	SSM	Single Supervisory Mechanism
MMIT	Market Manipulation Insider Tracer	Sub-VG	Subveranlagungsgemeinschaften
MoU	Memorandum of Understanding; Kooperationsabkommen	SupTech-Tool	Supervisory Technology Tool
MREL	Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities	TLTRO III	Targeted Longer-Term Refinancing Operations III
MSCI	Emerging Markets Index	TPI	Transmission Protection Instrument
MTF	Multilateral Trading Facility; multilaterales Handelssystem	TREM	Transaction Reporting Exchange Mechanism
NASDAQ	National Association of Securities Dealers Automated Quotations Stock Market; Börse mit Sitz in New York	UCITS	Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities
NCA	National Competent Authority	UCITS-KIID	UCITS Key Investor Information Document
NFC	Near Field Communication	USSPs	Unionwide Strategic Supervisory Priorities; europäische strategische Aufsichtsschwerpunkte
NGFS	Network for Greening the Financial System	VASP	Virtual Asset Service Provider
NRA	National Resolution Authority	VfGH	Verfassungsgerichtshof
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG	VGv	Vertraglich gebundener Vermittler
OeNB	Oesterreichische Nationalbank	VO	Verordnung
OePR	Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung	VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; vgl. UCITS	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment	VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
PEP	Politisch exponierte Person	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
PEPP	Pandemic Emergency Purchase Programme	VZÄ	Vollzeitäquivalent
PK	Pensionskasse	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
PM	Professional Master	WKO	Wirtschaftskammer Österreich
POG	Product Oversight and Governance	WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
RCG	Regional Consultative Group	WPDLU	Wertpapierdienstleistungsunternehmen
rd.	rund	WPF	Wertpapierfirma
RegTech-Tool	Regulatory Technology Tool	WPV	Wertpapiervermittler
RL	Richtlinie	WU	Wirtschaftsuniversität Wien
RL-KG	Rechnungslegungs-Kontrollgesetz	ZLES	Zeit- und Leistungserfassungssystem
RTS	Regulatory Technical Standards; technische Regulierungsstandards		

**JAHRESABSCHLUSS 2022
DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Jahresabschluss 2022	A 3
Jahresabschluss Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2022	A 19

JAHRESABSCHLUSS 2022

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung. Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäfts-

tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Finanzmarktaufsichtsbehörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam

zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Finanzmarktaufsichtsbehörde von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

URTEIL

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

ERKLÄRUNG

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Finanzmarktaufsichtsbehörde und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 27. März 2023

CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHANDGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MAG. OTHMAR EBERHART
Wirtschaftsprüfer

MAG. WERNER PRENNER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS 2022

Bilanz zum 31. 12. 2022 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

AKTIVA

Vorjahr TEUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	237.367,41	349
---	------------	-----

II. Sachanlagen

1. Bauten auf fremdem Grund	1.156.917,30	1.183
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.042.701,97	1.005
	3.199.619,27	2.188
	3.436.986,68	2.537

B. Umlaufvermögen

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

65.267.862,83	60.303
---------------	--------

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen	2.244.080,20	1.119
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	424.871,86	846
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
	2.668.952,06	1.966

III. Wertpapiere und Anteile

1. Wertpapiere der Republik Österreich	0,00	12.000
--	------	--------

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

40.203.399,59	33.498
108.140.214,48	107.767

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.461.386,34	1.450
--------------	-------

113.038.587,50 **111.754**

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 (1) UGB (Beträge in EUR)

	Stand 1. 1. 22	Anschaffungskosten		Stand 31. 12. 22
		Zugänge	Abgänge	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.422.388,88	133.837,82	156.079,71	4.400.146,99
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	2.952.079,00	156.006,57	0,00	3.108.085,57
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.308.165,55	1.837.369,01	211.455,38	7.934.079,18
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	115.667,20	115.667,20	0,00
	9.260.244,55	2.109.042,78	327.122,58	11.042.164,75
	13.682.633,43	2.242.880,60	483.202,29	15.442.311,74

ANHANG GEMÄSS § 236 UGB (Beträge in EUR)

A. ALLGEMEINE ANGABEN

- Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG (BGBl 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die be-

PASSIVA
Vorjahr TEUR

A.	Rücklagen gemäß FMABG		
	1. Rücklage gemäß § 20 FMABG	3.714.317,49	3.634
	2. Rücklage gemäß § 23a FMABG	869.603,28	554
		4.583.920,77	4.188
B.	Rückstellungen		
	1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.651.539,48	2.541
	2. Sonstige Rückstellungen	10.159.832,80	9.482
		12.811.372,28	12.024
C.	Verbindlichkeiten		
	1. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	69.307.719,75	69.530
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	69.307.719,75	69.530
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.649.679,17	22.377
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	12.174.679,17	11.717
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	10.475.000,00	10.660
	3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.668.295,53	3.610
	<i>davon aus Steuern</i>	815.906,62	740
	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	893.345,11	835
	<i>davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre</i>	1.342.234,52	1.001
	<i>davon übrige</i>	616.809,28	1.035
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.668.295,53	3.610
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
		95.625.694,45	95.518
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	85.150.694,45	84.858
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	10.475.000,00	10.660
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	17.600,00	25
		113.038.587,50	111.754

Tabelle 31: Bilanz 2022

Stand 1. 1. 22	Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte		
	Zugänge	Abgänge	Stand 31. 12. 22	Stand 1. 1. 22	Stand 31. 12. 22
4.073.138,42	245.082,35	155.441,19	4.162.779,58	349.250,46	237.367,41
1.768.932,81	182.235,46	0,00	1.951.168,27	1.183.146,19	1.156.917,30
5.303.102,36	798.861,84	210.586,99	5.891.377,21	1.005.063,19	2.042.701,97
0,00	115.667,20	115.667,20	0,00	0,00	0,00
7.072.035,17	1.096.764,50	326.254,19	7.842.545,48	2.188.209,38	3.199.619,27
11.145.173,59	1.341.846,85	481.695,38	12.005.325,06	2.537.459,84	3.436.986,68

Tabelle 32: Anlagevermögen 2022

hördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.

Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.

2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der

JAHRESABSCHLUSS 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. 1. bis 31. 12. 2022 (Beträge in EUR) (Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund gemäß FMABG	5.100.000,00	4.500
2. Anteil Kostenpflichtige		
a) Anteil Kostenpflichtige (noch nicht abrechenbar)	65.267.862,83	60.303
b) Anteil Kostenpflichtige (abgerechnet)	<u>500.000,00</u>	<u>500</u>
	65.767.862,83	60.803
3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	6.108.685,94	8.302
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	9
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	649.477,33	544
c) Übrige	<u>708.822,48</u>	<u>269</u>
	1.358.299,81	822
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-40.236.769,23	-37.987
b) Soziale Aufwendungen	-10.851.604,99	-10.159
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-1.768.328,15	-1.683
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-862.389,17	-647
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-7.887.826,94	-7.591
<i>cc) Sonstige Sozialaufwendungen</i>	<u>-333.060,73</u>	<u>-237</u>
	-51.088.374,22	-48.146
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.341.846,85	-1.165
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	-75.000,00	-180
c) Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	-2.000.000,00	-2.000
d) Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	-400.000,00	-480
e) Übrige	<u>-15.017.563,65</u>	<u>-13.919</u>
	-25.492.563,65	-24.579
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7	412.063,86	537
9. Sonstige Zinserträge	132.728,17	0
10. Zinsaufwendungen	-148.598,05	-140
11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10	-15.869,88	-140
12. Auflösung von Rücklagen gemäß FMABG	0,00	359
13. Zuweisung zu Rücklagen gemäß FMABG	-396.193,98	-756
14. Bilanzergebnis	0,00	0

Table 33: Gewinn- und Verlustrechnung 2022

Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.

- Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
- Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip) erstellt.
- Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Tabelle 32 (Entwicklung des Anlagevermögens) ersichtlich.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen 3 Jahre
2. Bauten auf fremdem Grund 8 bis 16 Jahre
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 10 Jahre

Ein Abwertungserfordernis nach § 204 Abs. 2 UGB bestand mangels Wertminderung nicht.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gemäß § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 800,00 (VJ EUR 800,00) wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

Die Einbauten in fremde Gebäude beinhalten per 31. 12. 2022 einen Vermieterzuschuss unter Berücksichtigung der anteiligen Kürzung der Abschreibung für den Umbau des Konferenzraumes in Höhe von EUR 17.759,18 (VJ TEUR 20) und für die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Betriebskantine in Höhe von EUR 90.000,00 (VJ TEUR 64).

Die Bewertung der Anlagenzugänge erfolgt zu Anschaffungskosten; Anlagenabgänge werden mit den Buchwerten erfasst.

Die Entwicklung der Buchwerte:

	Buchwert per 1. 1. 2022	Zugänge	Buchwert abge- gangener Anlagen	Abschreibung	Buchwert per 31. 12. 2022
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	349.250,46	133.837,82	638,52	245.082,35	237.367,41
<i>Sonstige EDV-Software</i>	336.890,46	112.999,64	638,52	236.015,72	213.235,86
<i>Elektronischer Akt</i>	12.360,00	16.038,18	0,00	7.946,63	20.451,55
<i>Website</i>	0,00	4.800,00	0,00	1.120,00	3.680,00
Sachanlagen					
Bauten auf fremdem Grund	1.183.146,19	156.006,57	0,00	182.235,46	1.156.917,30
<i>Einbauten in fremde Gebäude (Otto-Wagner-Platz)</i>	1.154.389,15	156.006,57	0,00	172.854,54	1.137.541,18
<i>Standleitungen</i>	28.757,04	0,00	0,00	9.380,92	19.376,12
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.005.063,19	1.837.369,01	868,39	798.861,84	2.042.701,97
<i>EDV-Anlagen (Hardware)</i>	744.576,34	1.683.517,85	0,00	692.295,62	1.735.798,57
<i>Büromöbel</i>	91.609,48	46.896,36	0,00	28.069,99	110.435,85
<i>Sonstige Büroausstattung</i>	54.849,59	106.006,80	868,39	50.565,17	109.422,83
<i>Büromaschinen und -geräte, Büroanlagen</i>	114.027,78	948,00	0,00	27.931,06	87.044,72
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	115.667,20	0,00	115.667,20	0,00
Summe	2.537.459,84	2.242.880,60	1.506,91	1.341.846,85	3.436.986,68

2. Umlaufvermögen

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige	65.267.862,83	60.303.415,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.668.952,06	1.965.572,26
III. Wertpapiere und Anteile	0,00	12.000.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.203.399,59	33.497.800,01
Gesamt	108.140.214,48	107.766.787,98

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen noch zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 65.267.862,83 (VJ TEUR 60.303), bestehend aus den Gesamtkosten abzüglich des Bundeszuschusses gemäß § 19 Abs. 4 FMABG, den Bewilligungsgebühren gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sowie sonstigen Erträgen. Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der in § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise. Gemäß § 19 FMABG erfolgt eine möglichst direkte Zuordnung der Kosten auf die Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Pensionskassenaufsicht. Nicht direkte Kosten werden anhand der Verhältniszahl der direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise (§ 19 Abs. 2 FMABG) umgelegt.

Die Kostenanteile für 2022 betragen für die vier Rechnungskreise wie folgt:

	31. 12. 22	31. 12. 21
1. Kosten der Bankenaufsicht	37.556.023,02	33.782.286,61
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	12.038.584,88	11.460.615,15
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	15.177.551,14	14.603.578,47
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	995.703,78	956.935,48
Summe	65.767.862,83	60.803.415,71

(Rundungsdifferenzen bleiben unberücksichtigt.)

Abzüglich der bereits im Jahr 2022 abgerechneten Kosten des Subrechnungskreises Marktinfrastruktur im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) ergibt sich ein noch abzurechnender Betrag von EUR 65.267.862,83 (VJ TEUR 60.303).

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2022 erfolgen auf Basis der in den jeweiligen Materiengesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
1. Forderungen aus Leistungen	2.244.080,20	1.119.113,32
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	424.871,86	846.458,94
Summe	2.668.952,06	1.965.572,26

1. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen in Höhe von EUR 2.244.080,20 (VJ TEUR 1.119) wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Im Jahr 2022 werden keine Forderungen aus Leistungen gemäß § 74 Abs. 5 Z 2 BaSAG ausgewiesen (VJ TEUR 204).

Aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 2.504.817,09 (VJ TEUR 1.073) zu Buche. Für die Forderungen aus der Ist-Verrechnung wurden sowohl Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 161.832,09 (VJ TEUR 80) als auch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 98.904,80 (VJ TEUR 78) gebildet. Die im Jahr 2021 gebildete Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 78.331,00 stellt aufgrund der zugrunde liegenden detaillierten Aufstellung zu den einzelnen Zahlungspflichtigen per 31. 12. 2022 eine Einzelwertberichtigung dar und wurde auf den tatsächlichen Wert in Höhe von EUR 89.000,00 entsprechend angepasst.

Die Wertberichtigungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 1. 1. 2022	158.050,09
Zuführung	110.323,80
Verbrauch	-4.137,00
Auflösung	-3.500,00
Stand 31. 12. 2022	260.736,89

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Unter den Sonstigen Forderungen in Gesamthöhe von EUR 424.871,86 (VJ TEUR 846) sind im Wesentlichen Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Strafzinsen, Treuhänderfunktionsgebühren sowie Forderungen aus Habenzinsen gegenüber der Bank und aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) ausgewiesen.

Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen, Strafbescheide und Zwangsstrafen beläuft sich auf EUR 3.800,00 (VJ TEUR 3).

III. Wertpapiere und Anteile

Die Veranlagung in Wertpapiere der Republik Österreich endete mit 13. 1. 2022 und wurde zuletzt im Jahr 2021 in Höhe von EUR 12.000.000,00 ausgewiesen.

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31. 12. 2022 verfügt die Finanzmarktaufsichtsbehörde über liquide Mittel in Höhe von EUR 40.203.399,59 (VJ TEUR 33.498). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das

Auslaufen der Veranlagung in Wertpapiere der Republik Österreich zurückzuführen (siehe Erläuterungen zu Punkt B.III).

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.461.386,34 (VJ TEUR 1.450) setzen sich insbesondere aus vorausbezahlten Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

4. Rücklage gemäß FMABG

1. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2021. Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5% der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31. 12. 2021 nicht übersteigen.

Die Dotierung der Rücklage gemäß § 20 FMABG beträgt für das Jahr 2022 EUR 80.188,48 (VJ TEUR 360), die gesamte Rücklage gemäß § 20 FMABG beläuft sich per 31. 12. 2022 somit auf EUR 3.714.317,49 (VJ TEUR 3.634).

2. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG (Regulatory Sandbox)

Gemäß § 23a Abs. 8 FMABG leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), der von der FMA für die Kosten der Regulatory Sandbox zu verwenden ist. Ein etwaiger Überschuss ist einer Rücklage zuzuführen. Die Kosten für das Jahr 2022 beliefen sich auf EUR 183.994,50 (VJ TEUR 103), aufgrund dessen eine Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 316.005,50 (VJ TEUR 397) gebildet wurde. Die gesamte Rücklage beträgt per 31. 12. 2022 EUR 869.603,28 (VJ TEUR 554).

Diesbezüglich wird betreffend den Bundesbeitrag in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) auf den Punkt 1. Beitrag Bund gemäß FMABG / Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

5. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gemäß § 211 Abs. 1 UGB.

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
I. Rückstellungen für Abfertigungen	2.651.539,48	2.541.120,95
II. Sonstige Rückstellungen	10.159.832,80	9.482.444,99
Summe	12.811.372,28	12.023.565,94

I. Rückstellungen für Abfertigungen

Entwicklung:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Stand 1. 1. 2022	2.541.120,95	2.550.968,95
Verwendung	-112.989,60	-94.399,12
Zuführung/Auflösung	223.408,13	84.551,12
Stand 31. 12. 2022	2.651.539,48	2.541.120,95

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,44 % (VJ 1,35 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 3,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung betrifft die Angestellten sowie die Vertragsbediensteten der FMA. Die Auflösung und Zuführung der Abfertigungsrückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Per 31. 12. 2022 haben 43 (VJ 47) Dienstnehmer Abfertigungsansprüche, für die mittels Rückstellung vorzusorgen ist. Davon sind 15 (VJ 16) Dienstnehmer bereits in das System „Abfertigung NEU“ übergetreten. Für die übergetretenen Mitarbeiter wurden die Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Übertrittes „eingefroren“.

II. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt,

die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

	Stand 1. 1. 2022	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31. 12. 2022
Jubiläumsgelder	118.639,00	0,00	0,00	103.796,00	222.435,00
Prämienrückstellung	2.321.880,03	2.314.182,06	0,00	2.400.383,88	2.408.081,85
Nicht konsumierte Urlaube	4.838.338,41	1.310.337,46	0,00	1.406.079,04	4.934.079,99
Offene Überstunden	45.523,65	45.523,65	0,00	34.835,14	34.835,14
Gutstunden	283.541,27	23.750,60	0,00	9.849,42	269.640,09
Sonstige übrige Rückstellungen	1.545.221,67	833.286,26	230.158,50	1.511.351,53	1.993.128,44
RST Ist-Verrechnung 2020 BA	329.300,96	0,00	329.300,96	0,00	0,00
RST Ist-Verrechnung 2021 BA	0,00	0,00	0,00	297.632,29	297.632,29
Summe	9.482.444,99	4.527.080,03	559.459,46	5.763.927,30	10.159.832,80

Zur Rückstellung für Jubiläumsgelder:

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 1,44 % (VJ 1,35 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 3,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG-Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,7 % (VJ 3,9 %) und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

Zur Rückstellung für Prämien:

Es wurden Jahresprämien aufgrund der mit den Mitarbeitern im Rahmen von getroffenen und erreichten Zielvereinbarungen angesetzten prozentuellen Bruttomonatsbezüge rückgestellt.

Zur Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub:

Rückgestellt wurden zu erwartende Verpflichtungen aus zum Stichtag noch offenen Urlaubsansprüchen.

Zur Rückstellung für noch nicht abgerechnete Überstunden:

Die Rückstellung beinhaltet geleistete Überstunden, welche erst im Jahr 2023 zur Auszahlung gelangen.

Zur Rückstellung für Gutstunden:

Rückgestellt wurden Zeitguthaben der Mitarbeiter, welche nicht zur Auszahlung gelangen, jedoch im Ausmaß von maximal 16 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.

Die sonstigen übrigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wartung und sonstiger EDV-Aufwand	742.866,12
EDV-Investitionen	608.920,94
Betriebskosten	244.479,87
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	185.537,83
Behindertenausgleichstaxe	73.569,00
Aufwendungen FMA-Jahresbericht	66.680,00
Personalverpflichtungen	55.000,00
Übrige Aufwendungen	16.074,68
Summe	1.993.128,44

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2020 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h. die im Jahresabschluss 2021 gebildete Rückstellung für die Ist-Verrechnung 2020 wurde im Jahresabschluss 2022 der FMA aufgelöst/verwendet; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

Zur Rückstellung Ist-Verrechnung 2021 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von

den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2021 im Jahresabschluss 2022 einer Rückstellung zuzuführen.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen Teile der Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Punkt 6.II.), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	69.307.719,75	69.530.382,75
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.649.679,17	22.377.012,31
III. Sonstige Verbindlichkeiten	3.668.295,53	3.610.301,77
Gesamt	95.625.694,45	95.517.696,83

I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Anzahlungen Kostenpflichtige Kostenbescheide	64.934.203,00	65.259.850,00
Erhaltene Vorauszahlungen Kostenpflichtige Folgejahr	4.505.911,50	4.466.919,50
EWB zu Forderungen Vorauszahlungen	1.500,00	1.250,00
Forderung/Überzahlung Kostenpflichtige aus Vorauszahlungen	-133.894,75	-197.636,75
Gesamt	69.307.719,75	69.530.382,75

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 69.307.719,75 (VJ TEUR 69.530).

Für das Geschäftsjahr 2022 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 64.934.203,00 (VJ TEUR 65.260) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 1.500,00 gebildet (VJ TEUR 1).

Die Vorauszahlungen 2022 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurden per 31. 12. 2022 bereits EUR 4.505.911,50 (VJ TEUR 4.467) vorausbezahlt.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet nachfolgende Positionen:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Verbindl. OeNB-Kosten gemäß § 79 Abs. 4 b BWG	16.000.000,00	16.000.000,00
Verbindl. OeNB-Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG	4.000.000,00	4.000.000,00
Verbindl. OeNB-Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG	878.154,19	975.749,13
Verbindl. OeNB-Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG	246.762,04	349.208,20
SK-Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.099.008,77	977.302,47
Noch zu erwartende Eingangsrechnungen	425.754,17	74.752,51
Gesamt	22.649.679,17	22.377.012,31

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 12.174.679,17 (VJ TEUR 11.717),

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 10.475.000,00 (VJ TEUR 10.660).

Für das Jahr 2021 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2023)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 171.762,04

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 478.154,19

Für das Jahr 2022 (jeweils zu erstatten bis 31. 3. 2024)

Erstattungsbeiträge gemäß § 79 Abs. 4b BWG: EUR 8.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 182 Abs. 7 VAG: EUR 75.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG: EUR 2.000.000,00

Erstattungsbeiträge gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG: EUR 400.000,00

Die noch zu erwartenden Eingangsrechnungen betreffen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2022.

III. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Davon aus Steuern	815.906,62	739.540,41
Davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	893.345,11	835.470,57
Davon aus Ist-Verrechnung Vorjahre	1.342.234,52	1.000.626,00
Übrige	616.809,28	1.034.664,79
Gesamt	3.668.295,53	3.610.301,77

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Steuern:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Finanzamt Verrechnungskonto Lohnabgaben	781.863,41	721.198,81
Finanzamt Zahllast	30.571,21	14.931,60
Gemeinde Wien	3.472,00	3.410,00
Gesamt	815.906,62	739.540,41

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 893.345,11 (VJ TEUR 835) betreffen vor allem Beiträge an die Gebietskrankenkassen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Ist-Verrechnung der Vorjahre in Höhe von EUR 1.342.234,52 (VJ TEUR 1.001) handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben der Kostenpflichtigen aus der Kostenverrechnung. Nach Anforderung des Guthabenbetrages durch den Kostenpflichtigen werden diese Guthaben von der FMA rücküberwiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 616.809,28 (VJ TEUR 1.035) setzen sich hauptsächlich aus Gebühren und Durchlaufposten, welche von der FMA nach Erhalt der Zahlung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 605.996,46 (VJ TEUR 567) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Passive Rechnungsabgrenzung	17.600,00	25.020,00
	17.600,00	25.020,00

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung werden die Vorauszahlungen von Zulassungsgebühren für Investmentfonds gemäß InvFG 2011 und AIFMG ausgewiesen.

8. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2022 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

9. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 4.727.100,00 (VJ TEUR 4.225) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 23.560.900 (VJ TEUR 20.932).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Beitrag Bund gemäß FMABG

Der Bund leistet gemäß FMABG einen Beitrag für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von insgesamt EUR 5.100.000,00 (VJ TEUR 4.500), welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2022 herangezogen wird. Dieser setzt sich aus dem Beitrag gemäß § 19 Abs. 4 FMABG in Höhe von EUR 4.600.000,00 (VJ TEUR 4.000), welcher aufgrund einer Gesetzesnovelle ab dem Jahr 2022 um EUR 600.000,00 gegenüber den Vorjahren erhöht wurde, sowie dem Beitrag des Bundes gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), welcher nur zur Bedeckung der Kosten der Regulatory Sandbox herangezogen wird, zusammen.

2. Anteil Kostenpflichtige

Der Anteil der Kostenpflichtigen für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 65.767.862,83 (VJ TEUR 60.803) setzt sich aus dem noch nicht abrechenbaren Anteil in Höhe von EUR 65.267.862,83 (VJ TEUR 60.303), welcher am Ende des Jahres 2023 an die Kostenpflichtigen abgerechnet wird, sowie dem bereits im Jahr 2022 abgerechneten Anteil der Kostenpflichtigen für den Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) zusammen.

Diesbezüglich wird für weitere Erläuterungen auf Punkt B. 2. I. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ verwiesen.

3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 6.108.685,94 (VJ TEUR 8.302) und beinhalten nachfolgende Erträge:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Erträge aus Gebühren gemäß InvFG 2011 und AIFMG	4.281.635,42	3.790.141,65
Erträge FMA aus Bewilligungsgebühren	517.380,00	2.810.770,00
Kostenbeitrag Dienstleister i.B.a. virtuelle Währungen	573.784,00	772.947,00
Erträge FMA aus Prospektprüfung	483.750,00	414.750,00
Übrige	252.136,52	513.438,51
Gesamt	6.108.685,94	8.302.047,16

Bei den übrigen Gebühren und Kostenverrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Kostenbeiträgen zu Strafverfahren und aus Gebührenerträgen.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 1.358.299,81 (VJ TEUR 822) und setzen sich aus nachfolgenden Erträgen zusammen:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	9.015,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	649.477,33	543.652,98
c) Übrige	708.822,48	269.171,98
Gesamt	1.358.299,81	821.839,96

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

Bei den im Jahr 2021 ausgewiesenen Erträgen aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von EUR 9.015,00 handelt es sich um Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen der FMA. Im Jahr 2022 erfolgten keine Erlöse aus Anlagenabgängen.

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	649.477,33	543.652,98
	649.477,33	543.652,98

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit einem Teilbetrag von EUR 329.300,96 (VJ TEUR 380) die Rückstellung aus der Ist-Verrechnung 2020 der Bankenaufsicht sowie weiters im Wesentlichen Auflösungen betreffend Vorsorgen für Personalverpflichtungen, Versicherungsaufwendungen und EDV-Aufwendungen.

c) Übrige

Die übrigen Erträge belaufen sich auf EUR 708.822,48 (VJ TEUR 269) und beinhalten vor allem Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK), Ausbildungskosten, Zuschüsse betreffend Mitarbeiter in Altersteilzeit und Mieterträge sowie den Aufwandsersatz für einen Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 2 und 2a BWG.

5. Personalaufwand

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
a) Gehälter	40.236.769,23	37.986.923,60
b) Soziale Aufwendungen	10.851.604,99	10.158.825,49
Gesamt	51.088.374,22	48.145.749,09

a) Gehälter

Bei den in der Gewinn- und Verlustrechnung unter a) ausgewiesenen Gehältern in Höhe von EUR 40.236.769,23 (VJ TEUR 37.987) handelt es sich im Wesentlichen um die Gehälter inkl. Sonderzahlungen und Beamtengehälter.

Detaildarstellungen zu den Aufwendungen für Abfertigung und Pensionen, der durchschnittlichen Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes sind im Kapitel D / Sonstige Angaben dargestellt.

b) Soziale Aufwendungen

Die sozialen Aufwendungen in Höhe von EUR 10.851.604,99 (VJ TEUR 10.159) setzen sich im Wesentlichen aus den Sozialversicherungsbeiträgen, dem Dienstgeberbeitrag, der betrieblichen Pensionsvorsorge und den Mitarbeitervorsorgebeiträgen zusammen.

Die Aufwendungen des Postens Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von EUR 1.768.328,15 (VJ TEUR 1.683) betreffen Aufwendungen für die betriebliche Pensionsvorsorge der Mitarbeiter der FMA.

aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
MVK-Beiträge	544.754,83	513.439,64
Dotierung Abfertigungsrückstellung	313.426,00	132.231,00
Abfertigungsaufwand	4.208,34	1.618,04
Gesamt	862.389,17	647.288,68

bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Dieser Posten beläuft sich auf EUR 7.887.826,94 (VJ TEUR 7.591) und beinhaltet nachfolgende Abgaben und Beiträge:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Sozialversicherungsbeiträge	6.308.201,48	6.112.338,22
Dienstgeberbeitrag	1.437.171,75	1.383.839,11
Behindertenausgleichstaxe	73.569,00	77.164,00
U-Bahn-Steuer	44.650,00	44.410,00
Beiträge zur Beamtenversicherungsanstalt	13.890,86	13.500,74
Zuführung/Verwendung Lohnnebenkostenrückstellung	10.343,85	-40.311,52
Gesamt	7.887.826,94	7.590.940,55

cc) Sonstige Sozialaufwendungen

Bei den sonstigen Sozialaufwendungen in Höhe von EUR 333.060,73 (VJ TEUR 237) handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss für die Mitarbeiter zur Kantine, sonstigen freiwilligen Sozialaufwand und die Kostenübernahme der Jobtickets für die Mitarbeiter.

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 1.341.846,85 (VJ TEUR 1.165) und setzen sich wie nachfolgend zusammen:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Normalabschreibungen	1.226.179,65	1.132.873,52
Geringwertige Wirtschaftsgüter	115.667,20	32.163,37
Gesamt	1.341.846,85	1.165.036,89

Auf die Detaildarstellung der Abschreibungen im Punkt B.1 „Anlagevermögen“ wird verwiesen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Kosten gemäß § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht	8.000.000,00	8.000.000,00
Kosten gemäß § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht	75.000,00	180.000,00
Kosten gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung	2.000.000,00	2.000.000,00
Kosten gemäß § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung	400.000,00	480.000,00
Übrige	15.017.563,65	13.919.304,90
Gesamt	25.492.563,65	24.579.304,90

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden Kosten für Leistungen des Jahres 2022 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000),
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 75.000,00 (VJ TEUR 180),
- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 2.000) und
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 400.000,00 (VJ TEUR 480).

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 15.017.563,65 (VJ TEUR 13.919) und beinhalten im Wesentlichen Facility- und IT-Aufwendungen, Mitgliedsbeiträge bei internationalen Aufsichtsorganisationen, Reiseaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei CONTAX Wirtschaftstreuhand-gmbH enthalten:

	€
Prüfung des Jahresabschlusses der Finanzmarktaufsichtsbehörde	36.000,00
Prüfung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 123d Abs. 2 BaSAG	3.000,00
Gesamt	39.000,00

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Habenzinsen werden in Höhe von EUR 132.728,17 (VJ TEUR 0) ausgewiesen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand in Höhe von EUR 148.598,05 (VJ TEUR 140) sind zur Gänze Negativzinsen aus Bankguthaben enthalten.

10. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Jahr 2022 erfolgte keine Verwendung/Auflösung der Rücklage (VJ TEUR 359). Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 80.188,48 (VJ TEUR 360) wird auf Punkt B.4. „Rücklage gemäß § 20 FMABG“ verwiesen.

11. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 316.005,50 (VJ TEUR 397), welche sich aus dem Beitrag des Bundes abzüglich der für die Regulatory Sandbox angefallenen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2022 ergibt, wird auf den Punkt B.4.2. „Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG“ verwiesen.

D. SONSTIGE ANGABEN

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgt zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 239 UGB

	2022	2021
Beamte	10	11
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	467	460
Arbeitnehmer insgesamt	477	471

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Mit 6. Juli 2020 wurde Herr Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Funktionsperiode vom 6. Juli 2020 bis 5. Juli 2025 bestellt.

Mit 14. Februar 2018 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 bestellt und mit Wirksamkeit vom 14. Februar 2023 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren bis zum 13. Februar 2028 wiederbestellt.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen, getrennt nach Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten als auch für andere Arbeitnehmer, belaufen sich im Geschäftsjahr auf:

	31. 12. 2022	31. 12. 2021
Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte	149.991,46	130.131,98
Andere Arbeitnehmer	2.480.725,86	2.200.485,10
Gesamt	2.630.717,32	2.330.617,08

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich

aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2022 EUR 295.134,00 brutto pro Person.

Die Kosten für die allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich im Jahr 2022 auf EUR 24.200,96 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt insgesamt EUR 19.700,00 pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: EUR 3.600,00
- Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,00
- Mitglied: EUR 2.200,00

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten keine Vorschüsse oder Kredite.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrats:

- MR Mag. Alfred LEJSEK (Vorsitzender), Bundesministerium für Finanzen
- Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert HOLZMANN (Vorsitzender Stellvertreter), Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried HABER, Vize-Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank; Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik der Oesterreichischen Nationalbank
- DI Dr. Gabriela DE RAAIJ, Abteilungsleiterin Abteilung für Europäische Großbankenanalyse der Oesterreichischen Nationalbank
- Dr. Dietmar SCHUSTER, Bundesministerium für Finanzen
- MMag. Elisabeth GRUBER, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Beate SCHAFFER, Bundesministerium für Finanzen
- Mag. Dr. Karin TURNER-HRDLIČKA, Direktorin der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

- Dr. Walter KNIRSCH (kooptiertes Mitglied – bis 18. März 2023), Beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Prof. Dr. Louis NORMAN-AUDENHOVE (kooptiertes Mitglied – ab 19. März 2023), Fachverbandsgeschäftsführer Wirtschaftskammer Österreich, Versicherungsunternehmen, Fachverband
- Dr. Franz RUDORFER (kooptiertes Mitglied), Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 27. März 2023

Mag. HELMUT ETTL
e. h.

Dipl.-Kfm. Dr. EDUARD MÜLLER, MBA
e. h.

BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS ABWICKLUNGSFINANZIERUNGSMECHANISMUS 2022

PRÜFUNGSURTEIL



Wir haben den Jahresabschluss des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123d Abs. 2 BaSAG in Verbindung mit § 18 FMABG.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde als Abwicklungsbehörde sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 123d Abs. 2 BaSAG in Verbindung mit § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der Finanzmarktaufsichtsbehörde unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, 27. März 2023

CONTAX WIRTSCHAFTSTREUHANDGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MAG. OTHMAR EBERHART
Wirtschaftsprüfer

MAG. WERNER PRENNER
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. 12. 2022 (Beträge in EUR)	Vorjahr TEUR		Vorjahr TEUR	
AKTIVA	PASSIVA			
A. Umlaufvermögen	A. Verbindlichkeiten			
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	300,00	0	Sonstige Verbindlichkeiten	300,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>	0	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	300,00
	300,00		<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u>0,00</u>
				300,00
	300,00	0		300,00
				0

Tabelle 34: Bilanz Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 2022 (Beträge in EUR)	Vorjahr TEUR	
1. Sonstige betriebliche Erträge	260.226,54	162
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-4.127,00</u>	<u>-4</u>
3. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2	256.099,54	157
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-256.099,54	-157
5. Zwischensumme aus Z 4	-256.099,54	-157
Jahresüberschuss	0,00	0

Tabelle 35: Gewinn- und Verlustrechnung Abwicklungsfinanzierungsmechanismus 2022

Wien, am 27. März 2023

Mag. HELMUT Ettl
e. h.

Dipl.-Kfm. Dr. EDUARD MÜLLER, MBA
e. h.